

ENERGIEGESETZ

Veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 107 vom 9.12.2003, Änderung im Gesetzblatt Nr. 18 vom 5.03.2004, in Kraft seit 5.03.2004, Änderungen und Ergänzungen, Nr. 18 von 25.02.2005, in Kraft seit 20.01.2005, Änderungen, Nr. 95 von 29.11.2005 in Kraft ab 1.03.2006, Nr. 30 von 11.04.2006, Änderungen und Ergänzungen, Nr. 65 von 11.08.2006, in Kraft ab 11.08.2006, Nr. 74 von 8.09.2006, in Kraft ab 8.09.2006, Änderung, Nr. 49 von 19.06.2007, Änderung und Ergänzungen, Nr. 55 von 6.07.2007, in Kraft ab 6.07.2007, Änderung Nr. 59 von 20.07.2007 in Kraft ab 1.03.2008, Nr. 36 von 4.04.2008, Änderung und Ergänzungen, Nr. 43 von 29.04.2008, Ergänzungen, Nr. 98 von 14.11.2008, in Kraft ab 14.11.2008, Änderung Nr. 35 von 12.05.2009, in Kraft ab 12.05.2009, Änderungen und Ergänzungen Nr. 41 von 2.06.2009, Änderungen und Ergänzungen Nr. 42 und 82 in Kraft seit dem 16.10.2009, Nr. 103 von 29.12.2009, Änderungen und Ergänzungen Nr.54 von 16.07.2010, in Kraft ab 16.07.2010, Änder. , Nr. 97 von 10.12.2010, in Kraft ab 10.12.2010, Änderungen und Ergänzungen, Nr. 35 von 3.05., in Kraft ab 3.05.2011.

Sammlung von Gesetzen – APIS, Buch 1/2004, S. 179; Buch 3/ 2005, S. 39
Bibliothek Gesetze – APIS, Punkt 9, Zeile 5, Nr. 819

Kapitel eins ALLGEMEINES

Art. 1. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, Änderung Nr. 49 von 2007) Dieses Gesetz regelt die öffentlichen Verhältnisse, die mit den Ausüben von Tätigkeiten für Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Übertragung, Transitübertragung, Verteilung von Elektrizitäts- und Wärmeenergie und Erdgas, Übertragung von Erdöl und Erdölprodukte über Rohrleitungen , Handel mit Elektrizitäts- und Wärmeenergie und Erdgas verbunden sind, sowie die Rechte der Staatsorgane zur Festlegung der Energiepolitik, Regulierung und Kontrolle.

Art. 2. (1) Die Hauptziele dieses Gesetzes sind, Voraussetzungen zu schaffen für:

1. qualitative und sichere Deckung den Bedarf der Gesellschaft an Elektrizitäts- und Wärmeenergie und Erdgas;
2. Energieentwicklung und Energiesicherheit des Staates bei wirkungsvollem Gebrauch der Energie und Energieressourcen;
3. Schaffung und Entwicklung von einem konkurrenzfähigen und finanziell beständigem Energiemarkt;
4. Energielieferungen mit minimalen Kosten;
5. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 49 von 2007);
6. Förderung der kombinierten Erzeugung von Elektrizitäts- und Wärmeenergie;
7. (neu - Staatsblatt, бр. 74 от 2006) Entwicklung von Infrastruktur für Übertragung von Energie, Erdgas, Erdöl oder Erdölprodukte auf dem Gebiet des Landes und durch das Land

(2) (Äbderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Übertragung, Transitübertragung, Verteilung und der Handel mit Elektrizitäts- und Wärmeenergie, Erdgas, Erdöl und Erdölprodukten werden bei Sicherstellung von Lebensbewahrung, Gesundheit der Bürger, Eigentum, Umwelt, Interessen der Verbraucher und nationalen Interessen ausgeführt.

Kapitel zwei ENERGIEPOLITIK

Abschnitt I Staatliche Verwaltung im Bereich der Energiewirtschaft

Art. 3. (Änd. – Staatsblatt, Nr.103 von 2009) (1) Die Volksversammlung und der Ministerrat bestimmt die staatliche Politik auf dem Gebiet der Energiewirtschaft.

(2) Die Volksversammlung nimmt die Energiestrategie der Republik Bulgarien auf Vorschlag des Ministerrates an, mit welcher die wesentlichen Ziele, Etappen, Mittel und Methoden für die Entwicklung der Energetik festgelegt wird.

(3) Der Ministerrat verwaltet die Energetik des Landes im Einklang mit der durch die Volksversammlung verabschiedete Energiestrategie.

Art. 4. (1) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Energiepolitik des Staates wird vom

Wirtschafts- und Energieminister durchgeführt.

(2) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Wirtschafts- und Energieminister:

1. (Änderung – Staatsblatt, Nr.103 von 2009) erarbeitet und reicht die Energiestrategie der Republik Bulgarien zur Freigabe durch den Ministerrat ein;
2. nimmt kurz-, mittel- und langfristige allgemeine Prognosenenergiebilanzen des Staates im Einklang mit der verabschiedeten Strategie an;
3. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) bringt eine Liste der strategischen Objekte von nationaler Bedeutung in der Energetik, inkl. derjenigen, die einheimischen festen Brennstoffe fördern, zur Genehmigung durch den Ministerrat ein;
4. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) bestimmt mit einer Anordnung obligatorische Parameter für den Zuverlässigkeitsgrad der Elektrizitätsversorgung und minimale Normen für die Sicherheit der Erdgasversorgung;
5. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 35 von 2011, in Kraft ab 3.05.2011) beschliesst ein Verzeichnis der notwendigen neuen Kapazitäten für die Erzeugung von Elektrizität nur in den Fällen, wenn die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung durch die funktionierende Lizenzart laut diesem Gesetz oder zur Erfüllung der Verpflichtungen für einen Anteil der Energie aus den erneuerbaren Energiequellen im Brutto-Energieendverbrauch nicht gewährleistet werden kann, und veröffentlicht das Verzeichnis im Gesetzblatt;
6. bringt ein Verzeichnis über neue abgesonderte Territorien zur Erdgasverteilung bzw. zur Änderung bestehender Territorien für Erdgasverteilung, für die es keine Lizenz gibt, zur Genehmigung durch den Ministerrat ein und veröffentlicht das Verzeichnis im Gesetzblatt;
7. beschliesst Programme und Strategien zur Umstrukturierung im Bereich der Energiewirtschaft,
8. bestimmt aus Sicherheitsgründen hinsichtlich der Versorgung eine allgemeine jährliche Quote für verbindlichen Elektrizitätsaufkauf von Erzeugern, die lokale primäre Energiequellen (von Brennstoffen) benutzen, bis zu 15% von der ganzen primären Energie, die für die Erzeugung von Elektrizität benötigt wird, die im Staat jedes Kalenderjahr angesichts der Versorgungssicherheit verbraucht wird;
9. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 49 von 2007);
10. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, außer Kraft gesetzt, Nr. 49 von 2007)
11. (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) aufgrund der beschlossenen Kriterien erstellt eine Analyse des nationalen Potentials über die hocheffiziente kombinierte Erzeugung schätzt den erreichten Fortschritt bezüglich der Anteilserhöhung der hocheffizienten kombinierten Erzeugung, gemessen alle vier Jahre im Bruttoverbrauch elektrischer Energie und veröffentlicht diese Analyse auf der Internetseite des Wirtschafts- und Energieministeriums;
12. macht Vorschläge zur Schaffung und Aufbewahrung von Staatsreserven und Vorräte für Kriegszeit im Bereich der Energiewirtschaft;
13. genehmigt Regelungen für die Brennstoffreserven, die für die sichere Elektrizitätsversorgung notwendig sind;
14. (in Kraft bis zum 31.12.2005) bringt in den Ministerrat einen Vorschlag zur Gewährung von Staatskrediten für bestimmte Subjekte und/oder Tätigkeiten im Bereich der Energiewirtschaft ein;
15. übt Kontrolle in den laut diesem Gesetz vorgesehenen Fällen aus;
16. erteilt Genehmigung zur Suche und Untersuchung von Energieressourcen und organisiert die Tätigkeit für Konzessionsvergabe hinsichtlich der Förderung von Energieressourcen und des Aufbaus von Hydroenergieobjekten;
17. jedes Jahr gibt ein Bulletin über den Zustand und die Entwicklung der Energiewirtschaft heraus;
18. bestimmt und führt Staatspolitik durch, die mit der Übertragung von Heizöl und Heizölprodukten durch Rohrleitungen auf dem Gebiet und durch das Gebiet des Landes verbunden ist;
- 18a. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) vertritt den Staat in den Beziehungen zu den anderen Staaten, bzw. den Handelsgesellschaften in allen Angelegenheiten, die mit der Anwendung des Vertrags zur Energiecharta und Umsetzung von Projekten über den Aufbau von transnationalen Infrastrukturen für die Übertragung von elektrischer Energie, Erdgas und Erdöl verbunden sind;
- 18b. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.01.2007) stellt den zuständigen Institutionen der Europäischen Gemeinschaften die Information zur Verfügung, die in der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist;
- 18c. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.01.2007) entsprechend seiner Befugnisse erhebt an die zuständigen Behörden der EG Forderungen und Benachrichtigungen über vorübergehende Freistellung von der Anwendung der Vorschriften aus dem Recht der EG und Übergangszeiträume im Bereich der Energiewirtschaft in den Fällen, die im Recht der EG vorgesehen sind.

19. erteilt die im Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen gemäß seiner Kompetenz
20. vertritt Republik Bulgarien in internationalen Organisationen im Bereich der Energiewirtschaft
21. hat auch weitere Befugnisse, die ihm durch weitere Rechtsverordnungen beauftragt wurden
(3) (Änderung – Staatsblatt, nr.103 von 2009) Die vom Ministerrat angenommene Energiestrategie gem. Art. 4, Abs. 2, Punkt 1 wird im Gesetzblatt veröffentlicht.

Art. 5. (1) Die Liste von strategischen energiewirtschaftlichen Objekten von nationaler Bedeutung gem. Art. 4, Abs. 2, Punkt 3 wird jedes Jahr im Wirtschafts- und Energieministerium ausgefertigt und vom Energie- und Wirtschaftsminister in den Ministerrat zur Genehmigung eingebracht.

(2) Die Personen, die Tätigkeiten ausüben gemäß diesem Gesetz durch Objekte, die im Verzeichnis gem. Abs. 1 stehen, genießen folgenden Schutz:

1. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Organisation und Kontrolle des physischen Schutzes (Überwachung) von Objekten, realisiert von den Organen des Ministeriums für Innere Angelegenheiten oder von Personen, die ihre Tätigkeit ordnungsgemäß lt. Gesetz über die private Überwachungstätigkeit ausführen;

2. Informationsschutz, realisiert durch administrative, technische und Organisationsmaßnahmen.

(3) Der Schutz gem. Abs. 2 ist auf Kosten der Personen, die Tätigkeiten laut diesem Gesetz durch Objekte ausüben, die im Verzeichnis gem. Abs. 1 eingeschlossen sind.

(4) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, Änderung, Nr. 35 von 2009, in Kraft ab 12.05.2009) Die Personen, die ihre Tätigkeit lt. dieses Gesetzes in Objekten, die in der Liste gem. Abs. 1 enthalten sind, ausführen, sind mit Tätigkeiten und Maßnahmen zur Arbeit in Krisenzuständen militärischen oder nicht militärischen Charakters beschäftigt, die ihnen vom Wirtschafts- und Energieminister auferlegt werden.

Art. 6. (1) Die Bürgermeister von Gemeinden verlangen von den energiewirtschaftlichen Unternehmen auf dem Territorium der Gemeinde Prognosen für die Entwicklung des Verbrauchs von Elektrizitäts- und Wärmeenergie und Erdgas, Programme und Entwürfe über Energie-, Wärme- und Gasversorgung.

(2) Auf Vorschlag der energiewirtschaftlichen Unternehmen sehen die Bürgermeister von Gemeinden obligatorisch Baugestaltungstätigkeiten, die für die Erfüllung der Programme und Entwürfe gem. Abs. 1 notwendig sind, in den allgemeinen und ausführlichen Bauwesenplänen vor.

(3) (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Bürgermeister von Gemeinden gewährleisten den Aufbau, die Inbetriebnahme, die Instandhaltung und den Ausbau der Netze und Anlagen für Außenbeleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde für Grundstücke, die ein Gemeindeeigentum sind.

Art. 7 (1) (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr.74 von 2006) Bei der Durchführung der Staatspolitik im Bereich des Energiewesens kann der Wirtschafts- und Energieminister auch durch die Branchenkammern, die energiewirtschaftlichen Organisationen und durch solche, die Energieressourcen gewinnen, unterstützt werden.

(2) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Arbeitgeber im Bereich der Energiewirtschaft können Branchenkammern und energiewirtschaftliche Organisationen, bzw. solche, die Energieressourcen gewinnen, gründen und daran teilnehmen.

(3) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Branchenkammern und die Organisationen der Energetiker und von solchen, die Energieressourcen gewinnen, werden nach den Bedingungen und Bestimmungen des Gesetzes für die juristischen Personen mit nichtwirtschaftlichem Ziel registriert.

(4) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Branchenkammern und energiewirtschaftliche Organisationen, wie auch solche, die Energieressourcen gewinnen:

1. haben zum Ziel, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und zu verteidigen;

2. können mit den Gewerkschaften über Angelegenheiten vom gegenseitigen Interesse verhandeln und Partei bei der Unterschreibung von Branchentarifverträgen sein;

3. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) erarbeiten Regeln für die guten Erzeugungspraktika, Modelle von Systemen für Analyse der Gefahren bei der Elektrizitätserzeugung und/ oder Gewinnung von Energieressourcen, sowie andere Berufsforderungen;

4. nehmen an der Ausarbeitung von Strategien, Analysen, Programmen und Stellungnahmen für die Entwicklung der Branche teil und tragen zu ihrer Erfüllung bei;

5. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) schaffen eine Datenbasis für Fachleute in der Branche, um den Elektrizitätserzeugern und den Staatsorganen Unterstützung zu gewähren;

6. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) erarbeiten einen ethischen Kodex, der die Berufsethik in der Branche und die Nichtzulassung von nichtloyaler Konkurrenz zwischen den Elektrizitätserzeugern und den Energieressourcengewinnern reguliert;

7. benachrichtigen die zuständige Organe über begangene Verstöße gegen die Erzeugung und

den Handel mit Elektrizität und Erdgas;

8. geben Stellungnahmen in Bezug auf Änderungen in den Normativakten für die entsprechende Branche;

9. organisieren und führen Berufsschulung durch;

10. erfüllen auch andere Funktionen, die ihnen vom Gesetz auferlegt worden sind.

(5) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Staatsorgane und die Organe der Branchenkammern und Organisationen der Energiewirtschaft unterstützen und informieren sich gegenseitig über festgestellte Verstöße gegen die Erzeugung und/oder den Handel mit Elektrizität und/oder die Gewinnung von Energieeressourcen und Erdgas.

(6) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Staatsorgane, Institutionen und Behörden, die Organe der lokalen Selbstverwaltung und die lokale Administration unterstützen und geben den Branchenkammern und Organisationen der Energetiker Information, die für die Erfüllung ihrer in diesem Gesetz vorgesehenen Funktionen notwendig sind.

Art. 7a. (Neu- Staatsblatt, Nr. 98 von 2008, in Kraft ab 14.11.2008) (1) Zwecks Interessenschutz der Verbraucher wird beim Wirtschafts- und Energieminister einen Gemeinderat als Beratungseinheit für Lösung der Probleme aus der speziellen Zuständigkeit des Ministers, die in dem vorliegenden Gesetz festgelegt ist, gegründet.

(2) In der Zusammensetzung des gem. Abs. 1 nehmen Vertreter des Wirtschafts- und Energieministeriums, Verbraucherverbände, Wissenschaftsverbände, Gewerkschaftsorganisationen und juristische Personen mit nichtparlamentarischem Ziel teil

(3) Der Gemeinderat gem. Abs. 1 wird durch eine Anordnung des Wirtschafts- und Energieministers gegründet.

(4) Mit der Anordnung gem. Art. 3 werden die Fragen festgelegt, die der Gemeinderat behandelt, bzw. die Bedingungen und die Bestimmungen für die Durchführung seiner Tätigkeit.

Abschnitt II

Energiewirtschaftliche Prognose und Planung

Art. 8. (1) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Energiestrategie der Republik Bulgarien wird vom Wirtschafts- und Energieminister erarbeitet.

(2) (Änderung-Staatsblatt, Nr.74 von 2006) Das Wirtschafts- und Energieministerium fertigt Programme und Strategien zur Umstrukturierung im Bereich der Energiewirtschaft aufgrund der Energiestrategie der Republik Bulgarien aus, die vom Wirtschafts- und Energieminister gebilligt werden. Die Privatisierung der Handelsgesellschaften auf dem Gebiet der Energiewirtschaft wird im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Energieminister gebilligten Programme und Strategien für Umstrukturierung in der Energiewirtschaft durchgeführt.

(3) Die allgemeinen energiewirtschaftlichen Prognosebilanzen sind kurz-, mittel- und langfristig. Sie werden erstellt aufgrund von:

1. (Änderung - Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) der Prognosen, Forschungen und Pläne von Unternehmen, die Tätigkeiten über Förderung, Verarbeitung, Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energieeressourcen und Energie ausüben;

2. Information von den allgemeinen festgestellten energiewirtschaftlichen Energiebilanzen;

3. Information vom Nationalen Statistischen Amt;

(4) (Änderung - Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Wirtschafts- und Energieminister stellt die Notwendigkeit vom Aufbau neuer Produktionskapazität fest und genehmigt das Verzeichnis gem. Art.

4, Abs. 2, Punkt 5 aufgrund von:

1. allgemeinen energiewirtschaftlichen Prognosebilanzen;

2. den obligatorischen Parametern für den Zuverlässigkeitsgrad der Elektrizitätsversorgung;

3. (Änderung - Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Entwicklungsplan unter geringen öffentlichen Kosten neuer Produktionskapazitäten, ausgearbeitet vom Elektroenergiesystembetreiber.

(5) (Änderung - Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Wirtschafts- und Energieminister führt Energiepolitik durch, die auf die energiewirtschaftliche Entwicklung des Landes bei effizienter Anwendung der Energie und Energieeressourcen und auf Bedarfsdeckung des Gesellschaft an Strom- und Wärmeenergie, Erdgas, Ölprodukten und festen Brennstoffen aufgrund der allgemeinen energiewirtschaftlichen Prognosenbilanzen und gemäß der vom Ministerrat angenommenen Energiestrategie gerichtet ist.

(6) (Änderung - Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Wirtschafts- und Energieminister führt Kontrollen bezüglich der Versorgungssicherheit aus und veröffentlicht die vorgesehenen und getroffenen Maßnahmen, die Ergebnisse aus der Kontrolle, bzw. die Anweisungen der

energiewirtschaftlichen Politik im Bulletin gemäß Art. 4, Abs. 2, Punkt 17 sowie auf der Internetseite des Wirtschafts- und Energieministeriums.

Art. 9. (1) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Unternehmen, die Tätigkeiten über Förderung, Verarbeitung und Handel mit Brennstoffen, Umwandlung, Übertragung, Übertragung und Handel mit Energie und Erdgas ausüben:

1. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) führen Untersuchungen und Analysen durch, erarbeiten kurz-, mittel- und langfristige Prognosen für Förderung, Verarbeitung und Handel mit Brennstoffen und Energie und nehmen die entsprechenden Pläne für ihre Sicherstellung an;
2. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) erstellen mindestens einmal alle 2 Jahre Pläne für Rehabilitation, für Treffen von Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der bestehenden Produktionskapazitäten und Netze, für Aufbau von neuen Kapazitäten und Netzen bei minimalen Kosten. Die Pläne enthalten auch technisch-wirtschaftliche Analyse, Finanz- und Umweltanalyse und Varianten für Energieeinsparung.

(2) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Prognosen gem. Abs. 1 zusammen mit der entsprechenden Berichtsinformation und den ausgefertigten Voruntersuchungen, dem Verzeichnis der notwendigen neuen Produktionskapazitäten und Netze und den Objekten zur Lagerung von Erdgas werden wie folgt vorgelegt:

1. (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) dem Wirtschafts- und Energieminister;
2. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) der Staatlichen Kommission für Energie- und Wasserregelung;
3. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) den Bürgermeistern der entsprechenden Gemeinden zur Erfüllung der Verpflichtungen gem. Art. 6;
4. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) den Übertragungsunternehmen und dem Elektroenergiesystembetreiber;
5. den entsprechenden Verteilunternehmen.

(3) (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Inhalt, der Aufbau, die Bedingungen und Bestimmungen zur Vorlegung der Information gem. Abs. 1 und gem. Abs.2 werden durch eine Anordnung des Wirtschafts- und Energieministers bestimmt.

(4) (Neu- Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Inhalt, der Aufbau, die Bedingungen und Bestimmungen zur Vorlegung der Information gem. Art.4 Abs. 2 P. 18b und gem. Art. 21, Abs.1, Punkt 19a werden durch eine Anordnung des Ministerrates auf Vorschlag des Wirtschafts- und Energieministers und der staatlichen Kommission für Wasser- und Energieregulierung bestimmt.

Kapitel drei

REGULIERUNG DER TÄTIGKEITEN IN BEREICH DER ENERGIEWIRTSCHAFT

Abschnitt I

Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregelung

(Titeländerung – Staatsblatt, Nr. 18 von 2005)

Art. 10. (1) (Änderung – Staatsblatt Nr. 18 von 2005) Die Regelung der Tätigkeiten im Bereich der Energiewirtschaft und der Wasserversorgung und Kanalisation erfolgt durch die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregelung, die im Folgenden die „Kommission“ genannt wird.

(2) Die Kommission ist ein unabhängiges spezialisiertes staatliches Organ – juristische Person, mit Sitz in Sofia.

Art. 11. (1) (Änderung – Staatsblatt Nr. 18 von 2005, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Die Kommission ist ein kollegiales Organ und besteht aus 7 Mitgliedern, inkl. eines Vorsitzenden.

(2) (Änderung – Staatsblatt Nr. 18 von 2005, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden mit einem Beschluss des Ministerrates ausgewählt und entlassen und mit einer Anordnung des Ministerpräsidenten angestellt.

(3) (Ergänzung – Staatsgesetzblatt, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010). Das Mandat der Mitglieder der Kommission beträgt 5 Jahre mit Recht auf nicht mehr als zwei volle Nachfolgemandate.

(4) (Neu-Staatsgesetzblatt, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010). Der Kommissionsbestand – zwei Mitglieder mit Berufserfahrung in der Energiewirtschaft und ein Mitglied mit Berufserfahrung im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation, wird alle zwei und einhalb Jahre erneuert. Diese Regel wird auf den Kommissionsvorsitzenden nicht angewendet.

(5) (Neu-Staatsgesetzblatt, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Die Kommissionsmitglieder üben weiter ihre Befugnisse auch nach Ablauf ihres Mandats bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

Art. 12. (1) Für Mitglieder der Kommission können leistungsfähige bulgarische Staatsangehörige mit

abgeschlossener Hochschulausbildung und akademischem Grad Magister sein, unter denen mindestens einen rechtsfähigen Juristen und einen Betriebswirtschaftler gibt:

1. (Ergänzung – Staatsgesetzblatt Nr. 18 von 2005, Änderung, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) mit Dienstjahren und Berufserfahrung nicht weniger als 10 Jahre, davon mindestens drei Jahre:

- a) Berufserfahrung auf dem Gebiet der Energiewirtschaft - für vier der Mitglieder
- b) Berufserfahrung im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation – für zwei der Mitglieder;
- c) Berufserfahrung in der Energiewirtschaft und/oder im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation – für den Kommissionsvorsitzenden;

2. die zur Freiheitsstrafe wegen vorsätzlichen Verbrechens vom allgemeinen Charakter nicht verurteilt worden sind;

(2) (Ergänzung – Staatsblatt Nr.18 von 2005, Änderung Nr. 42 von 2009) Die Mitglieder der Kommission dürfen eine Position bzw. eine Tätigkeit nach Art. 19 (Abs. 6) des Verwaltungsgesetzes nicht einnehmen bzw. ausüben.

(3) Die Mitglieder der Kommission werden vorfristig entlassen nur:

1. auf einen schriftlichen Antrag;
2. bei Feststellung von Unstimmigkeiten mit den laut diesem Gesetz für die Inhabung der Position;
3. bei tatsächlicher Unmöglichkeit, ihre Pflichten für mehr als 6 Monate zu erfüllen;
4. wenn sie zur Freiheitsstrafe wegen vorsätzlichen Verbrechens vom allgemeinen Charakter verurteilt sind und ihr Urteil in Kraft getreten ist.
5. (Neu . Staatsblatt Nr. 42 von 2009, Änderung, Nr.97 von 2010, in Kraft ab 10.12.2010) beim Inkrafttreten einer Akte, womit ein Interessenkonflikt laut Gesetz zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten festgestellt wurde.

(4) In den Fällen gem. Abs. 3 wählt der Ministerrat ein neues Mitglied für den Zeitraum bis zum Ende des ursprünglichen Mandats aus.

(5) Die Vergütungen der Kommissionsmitglieder werden bestimmt, wie folgt:

1. (Änderung – Staatsblatt Nr. 18 von 2005) für den Vorsitzenden – 93% von drei durchschnittlichen Monatsgehältern der eingestellten Personen im Arbeitsrechtsverhältnis im Bereich „Strom-, Gas- und Wasserversorgung“ laut Angaben des Nationalen Statistischen Amtes;
2. (Änderung – Staatsgesetzblatt Nr. 18 von 2005, aufg., Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010);
3. (Änderung – Staatsblatt Nr. 18 von 2005) für die anderen Mitglieder - 85% von drei durchschnittlichen Monatsgehältern der eingestellten Personen im Arbeitsrechtsverhältnis im Bereich „Strom-, Gas- und Wasserversorgung“ laut Angaben des Nationalen Statistischen Amtes;

Art. 13. (1) (Änderung – Staatsblatt Nr. 18 von 2005, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Die Kommission ist ein ständig funktionierendes Organ, das Sitzungen abhält, wenn dabei mindestens 5 ihrer Mitglieder anwesend sind, von denen:

1. mindestens 2 der Mitglieder mit Berufserfahrung im Bereich der Energiewirtschaft - bei Ausübung von Befugnissen der Kommission laut diesem Gesetz
2. mindestens einer der Mitglieder mit Berufserfahrung im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation - bei Ausübung von Befugnissen der Kommission laut dem Gesetz für Regelung der Wasserversorgungs-und Kanalisationsdienstleistungen

(2) (Änderung – Staatsgesetzblatt Nr. 18 von 2005, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Die Kommission spricht sich mit motivierten Beschlüssen aus, die individuelle oder allgemeine Verwaltungsakten sind und mit einer Mehrheit mehr als die Hälfte aller Kommissionsmitglieder verabschiedet werden.

(3) Die Sitzungen der Kommission sind offen, wenn Anträge oder Forderungen behandelt werden, im Zusammenhang von:

1. Erteilung, Änderung, Ergänzung, Entziehung und Kündigung einer Lizenz;
2. (Änderung – Staatsblatt Nr. 18 von 2005) Freigabe von Preisen, angeboten von den energiewirtschaftlichen Unternehmen und den Betreibern der Wasserversorgung und -Kanalisation.

(4) (Änderung-Staatsgesetzblatt, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) In den Fällen, in denen eine laut Gesetz geschützte Information bekanntgegeben wird, werden die Kommissionssitzungen nach Abs. 3 bei geschlossenen Türen durchgeführt, wobei da nur die Mitglieder der Kommission und die Parteien des entsprechenden Verfahrens anwesend sein können.

(5) (Änderung – Staatsblatt Nr. 18 von 2005, Ergänzung, Nr.74 von 2006) Die Beschlüsse der Kommission gem. Abs. 3 und Abs. 4 werden in geschlossener Sitzung getroffen und nach den festgelegten Bestimmungen gem. Art. 16, Abs. 2 angekündigt.

(6) Für die Erfüllung der Befugnisse wendet die Kommission die prozessualen Regeln an, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, und für die vom Gesetz nicht geregelten Fälle – die Regeln der Verwaltungsprozessordnung.

(7) Die Beschlüsse, einschließlich der schweigsamen Absage der Kommission, werden vor dem Obersten Verwaltungsgericht angefochten. Die Anfechtung verhindert nicht die Ausführung des Beschlusses.

(8) Die allgemeinen Verwaltungsakten der Kommission, womit Regeln laut diesem Gesetz festgelegt werden, werden im Staatsgesetzblatt veröffentlicht.

Art. 14. (1) (Ergänzung – Staatsblatt Nr. 18 von 2005) Die Kommission führt ein Verfahren über öffentliche Besprechung mit den Interessenten bei der Erstellung von allgemeinen Verwaltungsakten durch, die in diesem Gesetz und im Gesetz über Regelung der Wasserversorgungs- und – Kanalisationsdienstleistungen vorgesehen sind, bzw. über andere Fragen von öffentlicher Bedeutung für die Entwicklung des energiewirtschaftlichen Bereiches und des Bereichs Wasserversorgung und Kanalisation.

(2) (Ergänzung – Staatsblatt Nr. 18 von 2005, Änderung, Nr. 74 von 2006) Interessenten gem. Abs. 1 sind Staatsorgane, Branchenorganisationen, energiewirtschaftliche Unternehmen, Betreiber der Wasserversorgung und Kanalisation, privilegierte Verbraucher und Organisationen von Verbrauchern, die unmittelbar mit dem ausgearbeiteten Projekt verbunden sind.

(3) Die Kommission bespricht mit den Interessenten die Hauptprinzipien, die dem Projekt zugrunde liegen, und bestimmt eine Frist für die Vorlegung von Stellungnahmen hinsichtlich des Projektes nicht kürzer als 14 Tage.

(4) Die Kommission behandelt alle eingegangenen Stellungnahmen der Interessenten und motiviert seinen Standpunkt, indem sie die Motive auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Art. 15. (1) Die Kommission gibt öffentlich die durchgeführte Politik und die Praxis für die Anwendung ihrer Akten bzw. die Motive für ihre Änderung im von ihr herausgegebenen Bulletin oder auf eine andere geeignete Weise an.

(2) Das Bulletin der Kommission wird alle 6 Monate herausgegeben, und es wird auch auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht.

Art. 16. (1) In ihrer Tätigkeit wird die Kommission durch die Verwaltung unterstützt.

(2) Die Tätigkeit der Kommission, die Struktur und Organisation ihrer Verwaltung werden in einem Regelbuch bestimmt, angenommen vom Ministerrat.

(3) (Änderung – Staatsblatt Nr. 42 von 2009) Für die Beamten der Fachverwaltung werden die Verbote gem. Art. 12, Abs. 2 angewendet.

Art. 17 Die Mitglieder der Kommission sowie die Beamten ihrer Verwaltung sind verpflichtet, die von der Kommission angenommenen berufsethischen Regeln einzuhalten.

Art. 18 (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) (1) Der Kommissionsvorsitzende, die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeiter im administrativen Bereich sind verpflichtet, die als streng geheim klassifizierte Information, die sie beschaffen und aufbewahren, und die ihnen bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen lt. des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes zur Regulierung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsdienstleistungen bekannt geworden ist, enthalten in der Liste der konkreten Tatsachen, Mitteilungen und Inhalte, die ein Dienstgeheimnis sind, nicht zu verbreiten.

(2) Die Kommission nach Abstimmung mit der Staatlichen Kommission für den Informationsschutz, bestätigt, ändert oder ergänzt die Liste gem. Abs. 1 durch einen Beschluss.

(3) Die Liste gem. Abs. 1 kann Information enthalten, die von den Antragstellern und Lizenzgeber als Handelsgeheimnis betrachtet wird, aber nur wenn die Verbreitung zu nicht loyalem Wettbewerb zwischen den Händlern oder zur Bedrohung der Handelsinteressen von Drittpersonen. Diese Informationskategorie wird in die Liste nach Abstimmung mit der Kommission für den Wettbewerbschutz aufgenommen.

(4) Information, die ein Dienstgeheimnis ist, kann nur den Organen der Justizgewalt oder den anderen staatlichen Organen ordnungsgemäß mitgeteilt werden.

Art. 19. (1) Die Staatsorgane, die energiewirtschaftlichen Unternehmen und die Amtspersonen gewähren Unterstützung der Kommission beim Ausüben ihrer Funktionen.

(2) Beim Ausüben ihrer Funktionen kann die Kommission mit Personen mitarbeiten, die die Interessen der Verbraucher vertreten und verteidigen.

Art. 20. Der Kommissionsvorsitzende:

1. organisiert und leitet die Tätigkeit der Kommission und ihrer Administration gemäß dem Gesetz und ihren Entscheidungen;
2. vertritt die Kommission vor dritten Personen;
3. stellt die Beamten von der Administration ein und entlässt sie;
4. legt jedes Jahr dem Ministerrat einen Bericht über die Tätigkeit der Kommission vor;

5. organisiert die Bestimmung des Etats und bringt ihn in der Kommission zur Behandlung und Annahme ein;
6. ist verantwortlich für die Erfüllung, das Abschließen und die Abrechnung des Kommissionsetats;
7. bringt den Jahresbericht und die regelmäßigen Finanzberichte in der Kommission zur Annahme ein.

Abschnitt II

Befugnisse der Kommission

Art. 21. (1) (Früherer Text des Art. 21 – Staatsblatt, Nr. 18 von 2005) Zur Regulierung der Tätigkeiten, die mit der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie, mit der Übertragung und Verteilung von Erdgas, mit dem Handel mit elektrischer Energie und Erdgas, mit der Erzeugung und Übertragung von Wärmeenergie, verbunden sind, führt die Kommission folgende Tätigkeit aus:

1. stellt aus, ändert, ergänzt, erklärt für ungültig, setzt außer Kraft oder entzieht die Lizenz in den Fällen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind;
2. verabschiedet und veröffentlicht die Hauptausrichtungen ihrer Tätigkeit;
3. arbeitet Entwürfe der dem Gesetz subordinierten Rechtsverordnungen aus, die in diesem Gesetz vorgesehen sind;
4. genehmigt die Allgemeinen Bedingungen der Verträge, die in diesem Gesetz vorgesehen sind;
5. übt Kontrolle in den Fällen aus, die im Gesetz vorgesehen sind;
6. ist für die Regulierung der Preise zuständig in den Fällen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind;
7. (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) verabschiedet die Regeln für den Handel mit Elektrizität und Erdgas und die technischen Regeln des Netzes auf Vorschlag von den energiewirtschaftlichen Unternehmen und kontrolliert die Einhaltung dieser Regeln;
- 7a. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) genehmigt Regeln zur Versorgung von Endkunden mit elektrischer Energie und Erdgas als ein Teil der Regeln für den Handel mit elektrischer Energie und Erdgas gem. Art. 7;
8. verabschiedet und kontrolliert die Anwendung der Methodik zur Bestimmung der Preise der Ausgleichsenergie und -erdgas als ein Teil der Regeln für den Handel mit elektrischer Energie gem. Punkt 7
9. genehmigt Regeln für den Zugang zum Übertragungs- und Verteilungsnetz von elektrischer Energie und Erdgas;
10. trifft Entscheidung hinsichtlich der Zugehörigkeit der Strom-, Wärme- und Gasleitungen und ihrer zugehörigen Einrichtungen zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen nach Vorschlag der entsprechenden Übertragungs- oder Verteilungsgesellschaft und gibt obligatorische Vorschriften für ihren Aufkauf und/oder für Gewährung von Zugang dazu;
11. führt die Wettbewerbe gem. Art. 46 durch;
12. erstellt und kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen und die Regeln für die Versorgung der Verbraucher mit elektrischer Energie, mit Wärmeenergie und Erdgas, einschließlich der Qualitätsnormen für Dienstleistungen;
13. (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) behandelt die Anträge der energiewirtschaftlichen Unternehmen für Kompensierung von nicht zurückzuzahlenden Kosten und aus den Verbindlichkeiten resultierenden gegenüber der Gesellschaft Kosten gem. Art. 34 und 35 und trifft Entscheidung für den Betrag der begründeten nicht zurückzuzahlenden Kosten sowie für die Kompensierungsart;
14. (Änderung – Staatsblatt, Nr.35 von 2011, in Kraft ab 3.05.2011) erteilt den Elektrizitätserzeugern Zertifikate für die Herkunft der Ware Elektrizität, die bei kombinierter Herstellung von Strom- und Wärmeenergie erzeugt worden ist;
15. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006);
16. (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) bestimmt die zulässige Höhe der technologischen Verluste bei der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie, bei der Erzeugung und Übertragung von Wärmeenergie und bei der Übertragung, Verteilung und Lagerung von Erdgas, gem. der Methodik und Vorschriften, die von der Kommission genehmigt worden sind;
17. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006; in Kraft ab 1.07.2007)
- 17a. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006; in Kraft ab 1.07.2007) bestimmt die Verfügbarkeit für die Elektrizitätserzeugung, denen entsprechend jeder Erzeuger Geschäfte mit den Endverbrauchern und/ oder dem öffentlichen Lieferanten in Hinblick auf die

Erfüllung der Prinzipien gem. Art. 24, Abs.1 abzuschließen verpflichtet ist;

18. erteilt ihre Zustimmung zur Trennung, Ausgliederung, Eingliederung oder Fusion von energiewirtschaftlichen Unternehmen, die lt. Gesetz Lizenznehmer sind;

19. genehmigt die Abwicklung von Geschäften für Verfügungsmacht auf Besitz, wodurch Lizenztätigkeit in den Fällen ausgeübt wird, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, sowie von anderen Geschäften, die zur Verletzung der Versorgungssicherheit infolge der Verschuldung des energiewirtschaftlichen Unternehmens führen oder führen können;

19a. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006 in Kraft ab 1.01.2007) stellt den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften die Information zur Verfügung, die in der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist.

19b. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006 in Kraft ab 1.01.2007) In Übereinstimmung mit ihren Rechten richtet sie an die zuständigen Institutionen der Europäischen Gemeinschaften Anträge und Benachrichtigungen zur befristeten Zurückstellung der Anwendung der EU- Richtlinien und zu den Übergangsperioden im energiewirtschaftlichen Bereich, die in der Gesetzgebung der Europäischen Union vorgesehen sind.

19c. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) veröffentlicht den Jahresbericht über seine Tätigkeit , einschließlich über die Ergebnisse aus der Kontrolle für Nichtzulassung, Beschränkung und Verstoß gegen den Wettbewerb der Energiemärkte und über deren effiziente Funktionieren.

20. nimmt den vom Vorsitzenden eingebrachten Jahresbudget und den Finanzbericht der Kommission und den Bericht gem. Art. 20, Punkt 4 an;

21. hat weitere Befugnisse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) (Neu – Staatsblatt, Nr. 18 von 2005) Die Befugnisse der Kommission für Regulierung der Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung und –entwässerung werden im Gesetz über die Regulierung der Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation festgelegt.

Art. 22. (1) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 18 von 2005) Die Kommission behandelt Beschwerden von:

1. Verbrauchern gegen Lizenzträger oder von Lizenzträgern gegen Lizenzträger, die mit dem Ausüben der Lizenztätigkeit verbunden ist.

2. Verbrauchern gegen die Betreiber von Wasserversorgung und Kanalisation oder von den Betreibern der Wasserversorgung und Kanalisation gegen andere Betreiber in diesem Bereich, die mit dem Regulierungsgegenstand gem. dem Gesetz über die Regulierung der Dienstleistungen im Bereich Wasserversorgung und Kanalisation verbunden sind.

(2) Beim Eingehen einer Beschwerde verordnet der Kommissionsvorsitzende eine Prüfung laut der Vorgehensweise im Kapitel 8.

(3) Innerhalb von 2 Monaten ab dem Einreichen der Beschwerde gem. Abs. 1 kann die Kommission freiwillig beim Schlichten des Streites helfen. Die Frist kann um 2 weitere Monaten verlängert werden, wenn es der Grund des Streites die Erhebung zusätzlicher Daten und Information seitens der Kommission erfordert.

(4) Wenn der Streit freiwillig durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geschlichtet wird, und eine von den Parteien ihre Pflichten laut der Vereinbarung nicht erfüllt, so kann sich die andere Partei ans Gericht wenden, damit es den Streit – Gegenstand der Vereinbarung – behandelt wird.

(5) Die Bestimmungen für die Einreichung der Beschwerden, deren Behandlung und das Verfahren für freiwilliges Schlichten von Streitigkeiten werden in der Anordnung im Art. 60 geregelt.

Art. 23. (1) Beim Ausüben ihrer Regulationsrechte hält die Kommission folgende Allgemeinprinzipien ein:

1. Vermeidung und Nichtzulassung von Beschränkung oder Verletzung der Konkurrenz auf dem Energiemarkt;

2. Gewährleistung von Bilanz zwischen den Interessen der energiewirtschaftlichen Unternehmen und den Verbrauchern;

3. Gewährleistung von Gleichberechtigung zwischen den einzelnen Kategorien energiewirtschaftlicher Unternehmen und den Verbrauchergruppen;

4. Schaffung von Anreizen für effiziente Tätigkeit der geregelten energiewirtschaftlichen Unternehmen;

5. Schaffung von Anreizen für die Entwicklung eines konkurrenzfähigen Marktes für Tätigkeiten im Bereich der Energiewirtschaft, wo es Bedingungen dafür gibt.

(2) Bei der Anwendung des Prinzips im Abs. 1, Punkt 1 kann die Kommission den Ausschuss für Wettbewerbsschutz benachrichtigen, um ein Verfahren laut der Ordnung des Gesetzes für Wettbewerbsschutz anzufangen.

Art. 24. (1) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Beim Ausüben ihres Rechts gem. Art. 21, Abs. 1, Punkt 7a, 17a und § 135 hält die Kommission folgende Prinzipien ein:

1. (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) gerechte Aufteilung der wirtschaftlichen Folgen von der Marktliberalisierung unter allen Parteien in den

Geschäften mit Elektrizität und Erdgas;

2. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Gewährleistung von gleichen Bedingungen zum Geschäftsabschluss bei frei verhandelten Preisen im Vergleich zu den Geschäften, die mit dem öffentlichen Lieferanten oder mit den öffentlichen Versorgern von Elektrizität und mit Erdgas abgeschlossen werden;

3. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Gewährleistung von balancierter Änderung der Preise für den Endverbraucher, indem die Verpflichtungen des öffentlichen Lieferanten oder der öffentlichen Versorger, verbunden mit dem Zustandekommen öffentlicher Dienstleistungen, den Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den nicht zurückzuerstattenden Kosten, berücksichtigt werden.

4. (neu - Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Versorgung der Verbraucher mit elektrischer Energie und Erdgas mit der bestimmten Qualität zu durchaus vergleichbaren, transparenten und objektiven Preisen, die diskriminierungsfrei angewendet werden.

(2) Die Bedingungen, die die Personen erfüllen müssen, die zum Abschluss von Geschäften gem. Art. 100, Abs. 1 berechtigt sind, sowie die Bedingungen für die Gewährung von Zugang zu den entsprechenden Netzen werden nach Regeln bestimmt, die von der Kommission angenommen sind.

Art. 25. (1) Die Kommission führt öffentliche Register für:

1. die erteilten Lizenzen, worin alle Lizenzträger, die erteilten Lizenzen und sonstige Umstände eingetragen werden;

2. die ausgegebenen Herkunftszertifikate, worin der Träger und die Produktionskapazität, die Mengen von Elektrizität, wofür das Zertifikat ausgegeben ist, und der Produktionszeitraum eingetragen werden;

3. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006)

4. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006)

5. Die von ihr erlassenen Genehmigungen nach diesem Gesetz

(2) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Umstände, die einer Eintragung gem. Abs. 1, Punkte 1 und 5 unterliegen, die Ordnung zur Eintragung in den Registern und zur Erhaltung von Information werden in der Anordnung gem. Art. 60 bestimmt. Die Umstände, die einer Eintragung gem. Abs. 1, P. 2 unterliegen, die Ordnung für die Registereintragung und für den Erhalt von Information werden in der Verordnung gem. Art. 159, Abs. 3. bestimmt.

(3) (Änderung-Staatsgesetzblatt, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Die Beschlüsse über Erteilung, Änderung, Ergänzung, Entziehung und Kündigung der Lizenzen bzw. die Beschlüsse über Preisdurchsetzung werden auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht.

Abschnitt III

Finanzierung der Kommission. Gebühren

Art. 26. (1) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 18 von 2005) Die Tätigkeit der Kommission und ihrer Administration wird von den Einnahmen finanziert, die in Art. 27, Abs. 1 und im Gesetz über die Regelung der Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation bestimmt sind.

(2) Die Kommission verfügt an erster Stelle über die Budgetkredite.

Art. 27 (1) Die Einnahmen im Budget der Kommission werden erwirtschaftet von:

1. (Änderung – Staatsblatt, Nr. 18 von 2005) den Gebühren, erhoben von der Kommission gem.

Art. 28 des vorliegenden Gesetzes und Art.8, Abs. 1, Punkt 1 und 3 des Gesetzes über die Regelung der Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation zzgl. der Zinsen;

2. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 18 von 2005) 20% der Strafgebühren und Vermögensstrafen, die in diesem Gesetz und im Gesetz über die Regelung der Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation vorgesehen sind;

3. Spenden der Personen, die keiner Lizenzierung gemäß diesem Gesetz unterliegen, oder von verbundenen Personen im Sinne des Handelsgesetzes.

(2) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 18 von 2005) Es werden keine Spenden von Personen angenommen, die einer Lizenzierung gemäß diesem Gesetz oder einer Regulierung gemäß dem Gesetz über die Regelung der Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation unterliegen, oder von verbundenen Personen im Sinne des Handelsgesetzes.

(3) Die Finanzmittel vom Abs. 1 werden ausgegeben für:

1. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 18 von 2005) Finanzierung der Tätigkeit der Kommission und ihrer Verwaltung, einschl. der Durchführung von Untersuchungen, Analysen und Expertisen, die mit

den Regulationstätigkeiten gemäß diesem Gesetz verbunden sind;

2. Kapitalkosten für die Entwicklung der Materialbasis;

3. Verbesserung der Qualifikation der Angestellten in der Verwaltung;

4. zusätzliche finanzielle Förderung laut der im Regelbuch festgelegten Ordnung.

(4) Die Mittel gem. Abs. 3, Punkt 4 werden in Höhe von maximal 25% vom geplanten Jahresbetrag der Mittel für Arbeitsgehälter bestimmt und ins Budget der Kommission für das jeweilige Jahr eingeschlossen.

(5) Wenn die Jahreseinnahmen von Gebühren gemäß diesem Gesetz höher sind oder zur Deckung der notwendigen Kosten nach dem Budget der Kommission für das nächste Jahr nicht reichen, kann der Kommissionsvorsitzende einen Vorschlag zur neuen Übersicht des Gebührenbetrags machen.

Art. 28. (1) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 18 von 2005) Um ihre Regulationsrechte auszuüben, zieht die Kommission laut des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes zur Regulierung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsdienstleistungen Gebühren für Bearbeitung von Anträgen, für Erstellung von Zertifikaten, für Verkauf von Unterlagen für Durchführung von Ausschreibungen Lizenzgebühren und Gebühren für Registrierung von Experten ein.

(2) Der Betrag der Gebühren gem. Abs. 1, die Ordnung und Fristen für ihre Bezahlung werden durch einen Tarif bestimmt, die vom Ministerrat nach Vorschlag der Kommission gebilligt wird.

(3) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Gebühren, erhoben laut des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes zur Regulierung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsdienstleistungen sind öffentliche staatliche Forderungen.

Art. 29. (1) Die Gebühr zur Bearbeitung eines Antrags wird beim Einreichen des Antrags bezahlt.

(2) Die Personen, die eine Lizenz erhalten haben, bezahlen Lizenzgebühren für jede erteilte Lizenz sowie für Änderung der Lizenz in den Fällen, die im Tarif angegeben sind.

(3) Die Lizenzgebühren sind:

1. Anfangsgebühr – für Erteilung oder Änderung einer Lizenz, die Kosten für ihre Vorbereitung und für die Regulationstätigkeit in Bezug auf die Lizenz bis zum Ende des laufenden Jahres einschließt;

2. Jahresgebühr – schließt Kosten für die Regulationstätigkeit in Bezug auf die Lizenz für das entsprechende Jahr ein.

(4) Die Jahresgebühr für die Laufzeit der Lizenz und ihrer Verlängerung wird vom Lizenzträger jedes Jahr für das folgende Jahr der Erteilung bezahlt.

(5) Die Lizenzgebühren werden in Abhängigkeit von der Art der ausgeübten Lizenzstätigkeit bestimmt. Sie werden nach Kriterien differenziert, die mit dem Tarif gem. Art. 28, Abs. 2 festgelegt werden.

Abschnitt IV

Preisregelung

Art. 30. (1) Einer Regelung durch die Kommission unterliegen die Preise:

1. zu denen die Erzeuger Elektrizitätsenergie dem öffentlichen Lieferanten und/oder den öffentlichen Versorgern verkaufen;

1a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007) zu denen die Erzeuger innerhalb der von der Kommission festgelegten Verfügbarkeit gem. Art. 21, Abs 1, Punkt 17a den Strom an dem Endverbraucher oder dem öffentlichen Lieferanten verkaufen;

2. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) zu denen die Erzeuger Wärmeenergie der Wärmeübertragungsgesellschaft und der direkt angeschlossenen Verbraucher verkaufen;

3. zu denen die Wärmeengesellschaft Wärmeenergie den Verbrauchern verkauft;

4. (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) zu denen der öffentliche Lieferant Elektrizitätsenergie den öffentlichen Versorgern, den Verbrauchern, am Übertragungsnetz angeschlossen, und der Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaft zur Deckung der technologischen Kosten für die Übertragung verkaufen;

4a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006 in Kraft ab 1.07.2007) zu denen der öffentliche Lieferant den Endverbrauchern die gem. Art. 21, Abs.1, Punkt 17a gekaufte Elektroenergie verkauft;

5. zu denen der öffentliche Lieferant Erdgas den öffentlichen Erdgasversorgern und den Verbraucher verkauft, dem Gasübertragungsnetz angeschlossen;

5a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) zu denen der öffentliche Lieferant Erdgas an den Erdgasverbrauchern verkauft;

6. zu denen die öffentlichen Versorger Elektrizitätsenergie und Erdgas den Verbrauchern, den entsprechenden Verteilungsnetzen angeschlossen, oder den öffentlichen Versorgern verkaufen;

6a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) Preise, zu denen die Endverbraucher

elektrische Energie und Erdgas an Haushaltskunden und Unternehmen mit weniger als 50 Personen Belegschaft und mit einem Jahresumsatz bis zu 19,5 Millionen BGN

7. (Änderung-Staatsblatt, Nr.103 von 2009) für Übertragung von Elektrizitätsenergie und Erdgas durch die entsprechenden Übertragungs und/oder Verteilungsnetze

8. für Anschluss an die Netze;

9. für Lagerung von Erdgas.

10. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006 in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses zur Transformation der Nationalen Elektrizitätsgesellschaft EAD, aber nicht später als 01.01.2007) für Zugang zu den Stromübertragungs- und –verteilungsnetzen.

(2) Die Preise der Elektrizitätsenergie gem. Abs. 1, Punkte 1, 4 und 6 unterliegen einer Regelung, während alle Verbraucher einen Status von privilegierten Verbrauchern bekommen.

(3) Die Preise von Erdgas gem. Abs. 1, Punkte 5 und 6 unterliegen einer Regelung, während alle Verbraucher Statut von privilegierten Verbrauchern bekommen.

(4) Die Preise der Energie, des Erdgases und der Dienste, die von den energiewirtschaftlichen Unternehmen gegeben sind, unterliegen keiner Regelung von der Kommission, wenn sie das Vorhandensein von Konkurrenz feststellt, die Voraussetzungen für freie Vereinbarung der Preise unter Marktbedingungen für die entsprechende Tätigkeit im Bereich der Energiewirtschaft schafft.

Art. 31. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Beim Ausüben ihrer Rechte für Preisregelung wendet die Kommission außer den Prinzipien gem. Art. 23 und 24 auch folgende Prinzipien an:

1. Die Preise sollen nicht diskriminierend sein und auf eine transparente Weise bestimmt werden, sie sollen sich auf unparteiische Kriterien berufen;

2. Die Preise der energiewirtschaftlichen Unternehmen sollen die wirtschaftlich begründeten Kosten für ihre Tätigkeit wiederherstellen, einschl. der Kosten für:

a) Verwaltung, Inbetriebnahme und Wartung der energiewirtschaftlichen Objekte;

b) Halten von Reserven- und Regulationskapazitäten, die für zuverlässige Versorgung der Verbraucher notwendig ist;

c) Lieferung und Unterhalten der Brennstoffvorräte;

d) Reparaturen;

e) Abschreibungen;

f) Lagerung und Umarbeitung von verbrauchtem Kernbrennstoff und radioaktiven Abfällen, Außerbetriebsetzung von Kernanlagen und Kernsicherheit;

3. Außer den Kosten gem. Punkt 2 sollen die Preise die nicht zurückzuzahlenden Kosten einschließen, die mit dem Übergang zu einem konkurrenzfähigen energiewirtschaftlichen Markt, sowie die Kosten, die durch die Erfüllung von Verpflichtungen an der Gesellschaft entstanden und mit der Sicherheit der Versorgung verbunden sind;

4. Die Preise sollen eine wirtschaftlich begründete Norm der Rückzahlbarkeit des Kapitals gewähren;

5. Die Preise für die einzelnen Verbrauchergruppen sollen den Ausgaben zur Lieferung von Energie und Erdgas an diesen Verbrauchern entsprechen;

6. Unzulassung von Kreuzsubvention durch die Preise:

a) unter den einzelnen Verbrauchergruppen;

b) für integrierte energiewirtschaftliche Unternehmen – unter den einzelnen Tätigkeiten, die einer Lizenzerteilung gemäß diesem Gesetz unterliegen, und/oder zwischen den Tätigkeiten, die einer Lizenzerteilung gemäß diesem Gesetz unterliegen, und anderen Tätigkeiten.

7. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, Änderung, Nr.35 von 2011, in Kraft ab 3.05.2011) gerechte Kostenübertragung von den Präferenzpreisen für Energie aus erneuerbaren Quellen und kombinierte Erzeugung der Elektro- und Wärmeenergie auf die Stromendverbraucher;

8. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) gerechte Kostenübertragung für Systemdienstleistungen, einschließlich Zusatzdienstleistungen, kalte Reserve und technologische Kosten auf die Benutzer des Übertragungsnetzes, dementsprechend auf die Verteilungsnetze.

Art. 32. (1) Die Kommission kann die Preise durch Bestimmung einer oberen Grenze von Preisen oder Einnahmen regulieren, Parameter für Effizienz der energiewirtschaftlichen Unternehmen bestimmen, sowie Parameter zum Vergleich darunter und Erfüllung von Basiskriterien;

(2) Die Kommission kann bestimmen:

1. Komponenten der Preise, die die Struktur der Ausgaben zeigen;

2. Stunden-, Jahreszeiten- und sonstige Tarifstrukturen der Preise im Zusammenhang mit den Ausgaben;

(3) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Kommission beschließt einen Preis der Wärmeenergie für die Endverbraucher als ein Einkomponentenpreis.

Art. 33. (Änderung – Staatsgesetzblatt, Nr. 74 von 2006) (1) (Änderung – Staatsgesetzblatt, Nr. 49 von 2007, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Die Kommission bestimmt Präferenzpreise für Verkauf von Energie, die auf kombinierte Weise von Kraftwerken mit kombinierter Produktion von Elektrizitäts- und Wärmeenergie gem. Art. 162, Abs. 2 erzeugt ist.

(2) (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 49 von 2007)

(3) Der Präferenzpreis der Elektroenergie, produziert auf kombinierte Art und Weise aus den Kraftwerken mit kombinierter Erzeugung der Elektro- und Wärmeenergie gem. Art. 1, wird auf Basis der Individualkosten für Erzeugung und Zuschlag, festgelegt durch die Kommission nach Erzeugergruppen und nach Kriterien laut Verordnung des Art. 36, Abs. 3.

(4) Auf Vorschlag der entsprechenden Wärme-gesellschaft bestimmt die Kommission einen Präferenzpreis für Wärmeenergie für die Assoziation gem. Art. 151, Abs. 1 und für den Lieferanten gem. Art. 149a.

Art. 34. (1) Die energiewirtschaftlichen Unternehmen haben das Recht, einen Antrag zur Anerkennung und Kompensierung von nicht zurückzuzahlenden Kosten einzureichen.

(2) Nicht zurückzuzahlend sind Kosten, entstanden von gemachten Investitionen und/oder abgeschlossenen Geschäften von den energiewirtschaftlichen Unternehmen bis zur Inkraft-tretung dieses Gesetzes, die infolge der Gründung eines konkurrenzfähigen Elektrizitätsmarktes nicht zurückzuzahlen sind.

(3) Die energiewirtschaftlichen Unternehmen gem. Abs. 1 reichen einen Antrag in der Kommission ein, damit ihre Kosten für nicht zurückzuzahlend anerkannt werden und der Betrag der Kosten festgestellt wird. Dem Antrag werden Beweise für die Gründe für die Entstehung der nicht zurückzuzahlenden Kosten und für ihren Betrag beigelegt.

(4) Die Kommission legt den maximalen Gesamtbetrag und die Frist zur Kompensierung der anerkannten, nicht zurückzuzahlenden Kosten für jedes einzelne Unternehmen fest.

(5) Die Kommission, die Prinzipien gem. Art. 23 einhaltend und die Veränderungen der Konkurrenzbedingungen in Rücksicht nehmend:

1. berechnet neu jedes Jahr den maximalen Gesamtbetrag der mit den nicht zurückzuzahlenden Kosten verbundenen Kompensierung neu;

2. bestimmt den Rückzahlungsbetrag für den entsprechenden Zeitraum;

3. verteilt sie unter den entsprechenden energiewirtschaftlichen Unternehmen.

(6) Die Art der Kompensierung der nicht zurückzuzahlenden Kosten wird in den Anordnungen gem. Art. 36, Abs. 3 bestimmt.

(7) Die Kompensierung von nicht zurückzuzahlenden Kosten wird von allen Verbrauchern auf eine transparente und nicht diskriminierende Weise ausgeführt.

Art. 35. (1) Die energiewirtschaftlichen Unternehmen haben das Recht, einen Antrag für Kompensierung von Kosten einzureichen, die von ihnen auferlegten Verpflichtungen an der Gesellschaft entstehen, einschl. mit der Sicherheit der Versorgung, dem Umweltschutz und der Energieeffizienz verbunden.

(2) Für Kosten gem. Abs. 1 werden anerkannt:

1. Kosten, die von Verpflichtungen für Aufkauf von Elektrizitätsenergie von Erzeugern entstehen, die einen Wettbewerb nach der Ordnung des Art. 46 erworben haben;

2. Kosten, die von Verpflichtungen für Erzeugung von Elektrizitätsenergie bei der Verwendung von lokalen primären Energiequellen gem. Art. 4, Abs. 2, Punkt 8 entstehen;

3. (Änderung – Staatsgesetzblatt, Nr. 49 von 2007, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010, Nr.35 von 2011, in Kraft ab 3.05.2011) Kosten, die aus der Verpflichtung für Aufkauf der Elektrizitätsenergie zu Präferenzpreisen gem. Art. 162 und gemäß dem Gesetz über die Energie aus erneuerbaren Quellen entstehen;

4. sonstige zusätzliche Verpflichtungen.

(3) Die energiewirtschaftlichen Unternehmen gem. Art. 1 reichen regelmäßig Anträge zur Kompensierung dieser Kosten in der Kommission ein. Dem Antrag werden Beweise für ihre Gründe und den Betrag beigelegt.

(4) Die Kommission bestimmt den Kompensierungsbetrag für jedes einzelne Unternehmen und den Gesamtbetrag zur Rückzahlung für den entsprechenden Zeitraum.

(5) Die Art der Kompensierung der Kosten, die von Verpflichtungen zu der Gesellschaft entstehen, wird in den Anordnungen gem. Art. 36, Abs. 3 bestimmt.

(6) Die Kompensierung der Kosten, die von Verpflichtungen zu der Gesellschaft entstehen, wird von allen Verbrauchern auf eine transparente und nicht diskriminierende Weise gemacht.

Art. 36. (1) Die Preise, die einer Regulierung unterliegen, werden von den energiewirtschaftlichen Unternehmen laut den Forderungen dieses Gesetzes und den Anordnungen gem. Abs. 3 gebildet. Die

Hinweise, die die Kommission hinsichtlich der Preisbildung gibt, sind obligatorisch für die energiewirtschaftlichen Unternehmen.

(2) (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006)

(3) Die Verfahren zur Regelung der Preise, die Regeln für ihre Bildung oder Bestimmung und Änderung, die Ordnung zum Überlassen von Information, Einreichen der Preisvorschläge und zur Preisbestätigung werden von Anordnungen über die Elektrizitätsenergie, Wärmeenergie und das Erdgas

bestimmt, die vom Ministerrat nach Vorschlag der Kommission angenommen sind.

Art. 36 a (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) (1) In einer einmonatigen Frist vor der Einreichung des Antrags zur neuen Preisbestimmung oder zur Korrektur der bestehenden Preise bei der Kommission, veröffentlichen die öffentlichen Versorger mit elektrischer Energie oder mit Erdgas wie auch die Wärmeübertragungsunternehmen und die Endversorger mit elektrischer Energie und mit Erdgas in den Massenmedien ihren Vorschlag zur Bestätigung der neuen Preise oder zur Korrektur der bestehenden Preise.

(2) Die Kommission beschließt die Preise gem. Abs. 1 bei jedem Lizenzträger mit einem Beschluß, was ein Verwaltungsakt ist.

(3) Innerhalb von 7 Tagen nach dem Erhalt des Beschlusses gem. Abs. 2 veröffentlicht der Lizenzträger in den Massenmedien die beschlossenen Endpreise und die Vertragspreise mit den Verbrauchern.

Abschnitt V

Getrennte Buchhaltung

Art. 37. (1) Die Energieunternehmen haben eine getrennte Buchhaltungsbuchführung für:

1. jede Tätigkeit, die einer Lizenzerteilung gemäß diesem Gesetz unterliegt;
2. die Tätigkeiten, die einer Lizenzerteilung gemäß diesem Gesetz unterliegen, und sonstige Tätigkeiten;
3. jede Niederlassung und jedes Unternehmen;
4. Tätigkeiten bei geregelten und frei vereinbarten Preisen.

(2) Die Regeln für getrennte Buchhaltungsbuchführung von den energiewirtschaftlichen Unternehmen, einschl. der Aktiva für die Ziele der Preisbildung nach Verbrauchergruppe, sowie die Form und der Inhalt der Buchhaltungsberichte für Regelungsziele werden durch einen Beschluss der Kommission nach einer Ordnung bestimmt, die in den Anordnungen gem. Art. 36, Abs. 3 vorgesehen ist.

Art. 38. (1) Die energiewirtschaftlichen Unternehmen sind verpflichtet, jedes Jahr der Kommission vorzulegen:

1. die Jahresfinanzberichte, einschl. der Beilagen, gemäß dem Gesetz für Buchhaltung und jährliche Rechnungsprüfungsberichte;
2. Rechenschaftsinformation nach Tätigkeitsarten.

(2) Die energiewirtschaftlichen Unternehmen sind verpflichtet, der Kommission die ganze Buchhaltungsdokumentation und technisch-wirtschaftliche Information, einschl. abgeschlossener Verträge, auf Verlangen seitens der Kommission für die Ziele der Preisregelung vorzulegen.

Kapitel vier

LIZENZEN

Abschnitt I

Erteilung von Lizenzen

Art. 39. (1) Die Tätigkeiten, die einer Lizenzerteilung gemäß diesem Gesetz unterliegen, sind:

1. Erzeugung von Elektrizitäts- und/oder Wärmeenergie;
2. Übertragung von Elektrizitätsenergie, Wärmeenergie oder Erdgas;
3. Verteilung von Elektrizitätsenergie oder Erdgas;
4. Lagerung von Erdgas;
5. Handel mit Elektrizitätsenergie;
6. Organisation eines Marktes für Elektrizitätsenergie;
7. öffentliche Lieferung von Elektrizitätsenergie oder Erdgas;
8. (außer Kraft gesetzt-Staatsblatt, Nr.74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007);
9. Transitübertragung von Erdgas.

10. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) Strom- und Erdgasversorgung von Endversorgern

11. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister zur Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, aber nicht später ab 1.01.2007) Führung des Elektroenergiesystems

12. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Verteilung des Zugstroms auf den Verteilungsnetzen des Eisenbahnverkehrs

(2) Durch die Lizenz wird das Ausüben mancher Tätigkeiten gem. Abs. 1 unter den darin genannten Bedingungen erlaubt, und sie ist untrennbarer Teil vom Beschluss für ihre Erteilung.

(3) Wenn für das Ausüben einer Tätigkeit gem. Abs. 1 eine Lizenz erteilt wird, bevor das energiewirtschaftliche Objekt zur Durchführung dieser Tätigkeit aufgebaut wird, enthält die Lizenz die Bedingungen für den Aufbau dieses Objektes und eine Frist zum Anfang der Lizenztätigkeit.

(4) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Nicht gefordert wird Lizenz:

1. für Erzeugung von Elektrizitätsenergie von Personen, die ein Kraftwerk mit gesamter eingebauter elektrischer Kapazität bis zu 5 MW besitzen;

2. für Erzeugung von Wärmeenergie von Personen, die ein Wärmekraftwerk mit gesamter eingebauter Wärmekapazität bis zu 5 MW besitzen;

3. für die Übertragung von Wärmeenergie von einer Person, die ein Wärmeübertragungsnetz besitzt, an dem Kraftwerke mit eingebauter Gesamtleistung bis zu 5 MW

4. für Erzeugung von Wärmeenergie nur für eigenen Verbrauch.

(5) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Wenn die Person, die eine Lizenz für eine der Tätigkeiten gem. Art. 39, Abs. 1, P. 1-3, P. 5 - 8, 10 und 11 erwerben möchte oder eine solche Lizenz besitzt, den Anforderungen für einen Koordinatoren einer Bilanzgruppe entspricht, beinhaltet die entsprechende Lizenz die Rechte und Verpflichtungen, die mit der Tätigkeit des Bilanzgruppenkoordinators zusammenhängen

Art. 40. (1) Die Lizenz wird einer gem. Handelsgesetz angemeldeten juristischen Person erteilt, die:

1. technische und finanzielle Möglichkeiten, Material- und Personalressourcen und Organisationsstruktur zur Erfüllung der Normativforderungen zum Ausüben der Lizenztätigkeit hat;

2. (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister zur Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, aber nicht später ab 1.01.2007) Sachrechte auf die energiewirtschaftlichen Objekte hat, wodurch die Tätigkeit ausgeübt wird, wenn diese aufgebaut sind, ausgeschlossen der Lizenzen gem. Art. 39, Abs. 1, Punkte 5, 6, 7, 8 und 11;

3. Beweise vorlegt, dass die energiewirtschaftlichen Objekte, wodurch die Lizenztätigkeit ausgeübt wird, den Normativforderungen an sicherer Inbetriebnahme und am Umweltschutz entsprechen.

(2) In den Fällen von Lizenzerteilung gem. Art. 39, Abs. 3 wird gefordert, dass die Bedingungen gem. Abs. 1, Punkt 1-3 am Moment des Beginns der Lizenztätigkeit vorhanden sind.

(3) (Neu – Staatsblatt, Nr. 65 von 2006) Lizenz gem. Art. 39, Abs. 1, Punkt 1 wird unter Einhaltung der Vorschriften des Art. 118a, Abs. 3-6 des Gesetzes über die Wasserwirtschaft erteilt

(4) (Vorangehender Abs. 3 – Staatsblatt, Nr. 65 von 2006) Keine Lizenz wird einer Person erteilt:

1. gegen ihn Insolvenzverfahren begonnen hat oder die für zahlungsunfähig erklärt worden ist;

2. die im Prozess von Liquidation ist;

3. der die Lizenz entzogen oder die Erteilung einer Lizenz für dieselbe Tätigkeit untersagt worden ist, wenn die Frist gem. Art. 59, Abs. 4 oder gem. Art. 41, Abs. 4 nicht abgelaufen ist.

(5) (Vorangehender Abs. 3 – Staatsblatt, Nr. 65 von 2006) Eine Lizenz wird nicht erteilt, wenn es eine Gefahr vor Verletzung des Lebens und der Gesundheit der Bürger, des Eigentums dritter Personen oder der Interessen der Verbraucher, der zuverlässigen Versorgung mit Elektrizitäts- oder Wärmeenergie oder mit Erdgas besteht.

(6) (Vorangehender Abs. 5 – Staatsblatt, Nr. 65 von 2006) In den Fällen, wenn eine und dieselbe Person mehr als eine der Tätigkeiten ausübt, wofür eine Lizenz notwendig ist, werden für jede Tätigkeit einzelne Lizenzen erteilt. Die Kommission achtet darauf, dass keine Widersprüche beim Ausüben der einzelnen Lizenztätigkeiten zugelassen werden.

(*) (7) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.01.2007) Die Lizenz gem. Abs. 1 wird auch einer juristischen Person erteilt, die gem. der Gesetzgebung eines EU-Mitgliedstaates registriert ist oder eines anderen Staates –

* Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Energiegesetzes (Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) im Art. 40 wird ein neuer Abs.6 geschaffen, der die Reihenfolge dieses Artikels nicht berücksichtigt. Mit den durchgeführten Änderungen im Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Wasserwirtschaft (Staatsblatt, Nr. 65 von 2006) ist schon Abs. 6 geschaffen.

Partei ein Land laut des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum unter Einhaltung der Bestimmungen, unter den Bedingungen des Abs. 1-5.

Art. 41. (1) Das Verfahren zur Lizenzerteilung wird nach schriftlichem Antrag eröffnet, dem alle notwendigen Unterlagen für die Lizenzerteilung beigelegt werden.

(2) Falls die Lizenztätigkeit zu Preisen ausgeübt wird, die einer Regelung durch dieses Gesetz unterliegen, wird neben dem Antrag gem. Abs. 1 auch ein Antrag für ihre Bestätigung eingereicht.

(3) Im Rahmen von meistens 3 Monaten seit dem Einreichen der Anträge gem. Abs. 1 und 2 erteilt die Kommission die Lizenz oder untersagt begründet die Erteilung und bestätigt oder bestimmt die entsprechenden Preise.

(4) In den Fällen von Untersagung kann der Antragsteller einen neuen Antrag für Lizenzerteilung nicht früher als 3 Monate nach dem Beschluss für Untersagung einreichen, bzw. seit der Inkrafttretung des Gerichtsbeschlusses, wodurch die Klage als unberechtigt abgelehnt wird.

Art. 42. (1) Die Laufzeit der Lizenz ist bis 35 Jahre den Forderungen der Anordnung gem. Art. 60 entsprechend.

(2) Die Laufzeit der Lizenz wird für eine Frist verlängert, die nicht länger als die Frist gem. Abs. 1 ist, wenn der Lizenzträger den Gesetzbedingungen entspricht und alle Verpflichtungen und Forderungen laut der Lizenz erfüllt, und wenn er einen schriftlichen Antrag für Verlängerung mindestens 1 Jahr vor dem Ablauf der Laufzeit der Anfangslizenz eingereicht hat.

(3) Durch den Beschluss für Verlängerung der Laufzeit gem. Abs. 2 bestimmt die Kommission auch die Bedingungen für das Ausüben der Tätigkeiten in der neuen Laufzeit der Lizenz.

Art. 43. (1) Auf dem Territorium des Landes wird nur eine Lizenz erteilt für:

1. Übertragung von Elektrizitätsenergie oder Erdgas;
2. Organisation eines Marktes von Elektrizitätsenergie;
3. öffentliche Lieferung von Elektrizitätsenergie oder Erdgas.
4. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Han1.01.2007)

Führung des Elektroenergiesystems

(2) Für ein abgesondertes Territorium wird nur eine Lizenz erteilt für:

1. Verteilung von Elektrizitätsenergie oder Erdgas;
2. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007)
- 2a. (Neu- Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Strom- oder Erdgasversorgung von den Endlieferanten;
3. Übertragung von Wärmeenergie.

(3) Ein abgesondertes Territorium von Elektrizitätsenergieverteilung umfasst nicht weniger als 150 tausend Verbraucher, die dem entsprechenden Verteilungsnetz angeschlossen sind, und in seinen Grenzen liegt nicht weniger als 1 Region gemäß der administrativ-territorialen Teilung im Land.

(4) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) Für ein abgesondertes Territorium gem. Abs. 3 wird nur eine Lizenz zur Stromversorgung von Endlieferanten erteilt.

(5) (Vorangehender Abs. 4 – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Ein abgesondertes Territorium von Erdgasverteilung umfasst nicht weniger als 50 tausend Verbraucher, die dem entsprechenden Verteilungsnetz angeschlossen werden können, und seine Grenzen werden mit dem Verzeichnis gem. Art. 4, Abs. 2, Punkt 6 bestimmt.

(6) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) Für ein abgesondertes Territorium gem. Abs. 5 wird nur eine Lizenz für Erdgasversorgung von Endlieferanten erteilt.

(7) (Vorangehender Abs. 5 – Staatszeitung, Nr. 74 von 2006) Ein abgesondertes Territorium zur Übertragung von Wärmeenergie wird gem. den vorgesehenen Raumordnungspläne des jeweiligen Ortes bestimmt.

(8) (Vorangehender Abs. 6, Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Bestimmung des Abs. 6 wird nicht angewendet, wenn Interesse an der Versorgung mit Erdgas von einem Territorium, das nicht im Verzeichnis gem. Art. 4, Abs. 2, Punkt 6 angekündigt wird. In diesem Falle das Territorium, das Gegenstand vom Investitionsinteresse ist, wird als ein eigenständiges Territorium zur Erdgasverteilung abgesondert. Lizenzen für Erdgasverteilung wie auch für öffentliche Versorgung oder für Erdgasversorgung vom Endlieferanten für dieses Territorium werden ohne Ausschreibung des interessierten Investors unter den Bedingungen des Abschnitts I von diesem Kapitel und kraft der Verordnung gem. Art. 60 nach Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde erteilt.

(9) (Vorangehender Abs. 7, Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) In den Fällen, bei denen für das Territorium gem. Art. 8 mehr als ein Antrag für Gasversorgung eingereicht ist, erklärt die Kommission einen Wettbewerb unter den Bedingungen des Abschnitts I von diesem Kapitel und laut der Anordnung gem. Art. 60 .

(10) (Vorangehender Abs. 8, Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Auf Beschluss der Kommission zur Änderung der Lizenz eines Lizenznehmers, das Territorium einer Gemeinde, die nicht im Verzeichnis gem. Art. 4, Abs. 2 enthalten ist, kann auf Antrag der Gemeinde und Zustimmung des

Inhabers einer Lizenz für die Verteilung von Erdgas an einem gesonderten Territorium zur Verteilung von Erdgas angeschlossen werden.

(11) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Absätze 8 und 9 werden nicht angewendet, wenn der Lizenzinhaber seine Zustimmung gem. Abs. 10 zur Verteilung von Erdgas auf einem gesonderten Territorium nicht erteilt hat.

(12) (Neu- Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Für das Territorium des Landes wird eine Lizenz für Verteilung des Zugstroms nur auf den Verteilungsnetzen des Eisenbahnverkehrs der Nationalen Gesellschaft „Zhelezopatna infrastruktura“ erteilt.

Art. 44. (1) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister zur Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, aber nicht später ab 1.β1.2007) Der Person, der eine Lizenz für Elektrizitätsenergie erteilt worden ist, wird keine Lizenz für andere Tätigkeit erteilt, die nach diesem Gesetz einer Lizenzerteilung unterliegt, außer der Lizenz für Organisation eines Strommarktes.

(2) Der Person, der eine Lizenz für Erdgasübertragung erteilt worden ist, wird keine Lizenz für andere Tätigkeit erteilt, die nach diesem Gesetz einer Lizenzerteilung unterliegt, außer der Lizenz für Lagerung von Erdgas und der Lizenz für Transitübertragung von Erdgas. Die Person, die eine Lizenz für Erdgasübertragung erhalten hat, darf keinen Handel mit Erdgas treiben.

(3) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Den Personen, denen eine Lizenz für Verteilung von Elektrizitätsenergie oder Erdgas erteilt worden ist, wird keine Lizenz für andere Tätigkeiten erteilt, die nach diesem Gesetz einer Lizenzerteilung unterliegen.

(4) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Den Personen, denen eine Lizenz für Erdgasverteilung erteilt worden ist, werden keine Lizenzen für weitere Tätigkeiten erteilt, die nach diesem Gesetz einer Lizenzerteilung unterliegen, außer der Lizenz für öffentliche Versorgung mit Erdgas oder für Erdgasversorgung von einem Endlieferanten, wenn die zu diesem Gasverteilungsnetz angeschlossenen

Verbrauchern auf diesem Territorium weniger als 100 000 sind.

Art. 45. In der Lizenz werden bestimmt:

1. der Name des Lizenzträgers;
2. die Tätigkeit, wofür die Lizenz erteilt wird;
3. die Objekte, wodurch die Lizenztätigkeit ausgeübt wird;
4. das Territorium der Lizenz für die Tätigkeiten, wofür es benötigt wird;
5. die Laufzeit der Lizenz;
6. die Arten von Versicherungen, gedeckte Risiken und der Betrag der Versicherungsdeckung, die der Lizenzträger unterhalten muss, bis er die Lizenztätigkeit ausübt;
7. Forderungen für Außerbetriebsetzung der energiewirtschaftlichen Objekte, wodurch die Tätigkeit ausgeübt wird;
8. sonstige Normativforderungen, die mit dem Ausüben der Lizenztätigkeit verbunden sind.

Abschnitt II Wettbewerb

Art. 46. (1) Nur in den Fällen von festgestellter und nach der Ordnung des Artikels 4, Abs. 2, Punkt 5 erklärten Notwendigkeit von neuen Kapazität zur Erzeugung von elektrischer Energie wird der Träger der Lizenz, die Verpflichtung für ihren Aufbau enthält, durch einen Wettbewerb bestimmt.

(2) Die Träger von Lizenzen für Erdgasverteilung auf den abgesonderten Territorien, bestimmt durch das Verzeichnis gem. Art. 4, Abs. 2, Punkt 6, werden durch einen Wettbewerb bestimmt.

(3) Der Person, die einen Wettbewerb gem. Abs. 1 oder 2 gewonnen hat, wird eine Lizenz gem. Art. 39, Abs. 3 erteilt.

(4) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Wenn der Wettbewerb von einer ausländischen Person gewonnen worden ist, die in keinem EU-Land eingetragen ist oder in keinem anderen Land, das eine Partei der Vereinbarung über die Europäische Wirtschaftsentwicklung darstellt, wird die Lizenz der Gesellschaft erteilt, die nach dem Handelsgesetz angemeldet ist, worin die ausländische Person mindestens 67% vom Gesellschaftskapital besitzt. Diese Person hat kein Recht, ihre Beteiligung an der Gesellschaft – Lizenzträger einer dritten Person bis zum Anfang der Lizenztätigkeit zu übertragen.

(5) Der öffentliche Lieferant schließt einen Vertrag über Kauf von elektrischer Energie mit der Person ab, die den Wettbewerb gem. Abs. 1 gewonnen hat.

Art. 47. (1) Der Wettbewerb wird von der Kommission in Entsprechung mit dem Verzeichnis gem. Art. 40, Abs. 2, Punkt 5 oder 6 erklärt und unter den Bedingungen gemäß der Anordnung im Art. 60

durchgeführt.

(2) Die Wettbewerbunterlagen werden der Anordnung im Art. 60 ausgefertigt und von der Kommission gebilligt. Zu den Wettbewerbunterlagen gehört auch Entwurf der Lizenz, und im Falle gem. Art. 46, Abs. 1 auch Entwurf eines Vertrags zum Aufkauf von elektrischer Energie.

(3) Der Wettbewerb wird nach einem Beschluss der Kommission erklärt, der im Gesetzblatt nicht später als 6 Monate vor der Endfrist zum Einreichen von Anträgen zur Teilnahme am Wettbewerb veröffentlicht wird. Gegen den Beschluss der Kommission für die Erklärung des Wettbewerbs kann man nur zusammen mit dem Beschluss für die Bestimmung des den Wettbewerb gewonnenen Bewerbers anfechten.

Art. 48. Wenn im Rahmen der Frist zum Einreichen von Anträgen für Teilnahme am Wettbewerb kein oder nur ein Antrag eingegangen ist, kann diese Frist um nicht mehr als 60 Tage ab Veröffentlichung der Fristverlängerungsmeldung im Gesetzblatt verlängert werden. In diesem Fall wird auch das Datum zur Durchführung des Wettbewerbs geändert.

Art. 49. (1) Die Kommission stellt nach einem Beschluss einen Wettbewerbsausschuss zur Durchführung des Wettbewerbs ein, dessen Vorsitzenden Mitglied der Kommission sein muss. Am Ausschuss beteiligen sich Beamten der Kommissionsadministration, und in Abhängigkeit vom Wettbewerbsgegenstand auch Vertreter der entsprechenden Gemeinden und daran interessierten Behörden und Organisationen.

(2) Der Wettbewerbsausschuss behandelt und schätzt die Vorschläge der Bewerber ein und schlägt der Kommission vor, eine Entscheidung für die Bestimmung der Person zu treffen, die den Wettbewerb gewonnen hat.

(3) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Kommission soll binnen 14 Tage nach dem Erhalt des Vorschlags der Ausschreibungskommission die Bewerber einordnen und laut eines begründeten Beschlusses die Person festlegen, die die Ausschreibung gewonnen hat, sowie die entsprechende Lizenz erteilen.

(4) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Kommission benachrichtigt die Bewerber über den Beschluss laut Abs.3.

Art. 50. (1) Die Kommission bricht den Wettbewerb ab und erklärt einen neuen, wenn:

1. nur ein Bewerber erschienen ist, oder
2. die Vorschläge der Bewerber den Wettbewerbsbedingungen nicht entsprechen.

(2) Falls nur ein Bewerber bei der wiederholten Erklärung des Wettbewerbs erscheint, erklärt ihn die Kommission für Gewinner des Wettbewerbs, wenn er den Wettbewerbsbedingungen entspricht.

Abschnitt III

Erteilung, Änderung, Ergänzung, Entziehung und Aufhebung von Lizenzen

Art. 51. (1) Die Lizenz kann mit einem Beschluss der Kommission verändert und/oder ergänzt werden:

1. auf Verlangen des Lizenzträgers;
2. auf die Initiative der Kommission.

(2) Die Kommission hat das Recht auf Initiative für Änderung und/oder Ergänzung einer erteilten Lizenz:

1. wenn die Zuverlässigkeit oder die ununterbrochene und Qualitätsversorgung der Verbraucher mit Elektrizitäts- und Wärmeenergie und Erdgas gewährt werden soll;
2. wenn die Gesetzgebung verändert wird;
3. wenn Nationalsicherheit und öffentliche Ordnung in Koordination mit den entsprechenden zuständigen Staatsorganen gewährt werden sollen;
4. wenn es eine Gefahr vor Beschädigung des Lebens und der Gesundheit der Bürger besteht, sowie vor Beschädigung der Umwelt oder des Eigentums dritter Personen, wenn dies keinen Entzug der Lizenz verlangt, und/oder nach Vorschlag von spezialisierten Staatsorganen in Erfüllung ihrer Rechte;
5. bei Genehmigung der Umwandlung eines Lizenzträgers oder Verfügungsgeschäft, wenn dies zur Abbrechung der Lizenz nicht führt.

(3) Die Kommission benachrichtigt schriftlich den Lizenzträger über die Eröffnung eines Verfahrens zur Änderung und/oder Ergänzung der Lizenz gem. Abs. 2. Der Lizenzträger kann im Rahmen von 14 Tagen seinen schriftlichen Standpunkt hinsichtlich der Gründe für Änderung und/oder Ergänzung geben.

(4) Die Kommission ändert und/oder ergänzt die Lizenz nach dem Ablauf der Frist gem. Abs. 3.

(5) Der Lizenzträger kann eine Änderung und/oder Ergänzung der Lizenz auch in Bezug auf die Natur der gebrauchten primären Energiequellen und/oder auf die energieumschaltende Technologie

verlangen.

(6) Der Träger der Lizenz gem. Art. 39, Abs. 3, die durch einen Wettbewerb erteilt worden ist, kann ihre Änderung und/oder Ergänzung vor dem Beginn der Tätigkeit nur wegen Auftritt von Umständen verlangen, von ihm nicht abhängig.

Art. 52. (1) Die Kommission genehmigt die Umwandlung eines Lizenzträgers durch Anschluss, Zusammenschluss, Trennung, Abspaltung, Abspaltung einer Einzelhandelsgesellschaft und durch Änderung der Rechtsform, wenn die Person, die die Lizenztätigkeit ausüben wird, nach der Umwandlung den Bedingungen für Lizenzerteilung entspricht.

(2) In den Fällen gem. Abs. 1 ändert oder entzieht die Kommission die existierende Lizenz und/oder erteilt eine neue Lizenz in Abhängigkeit vom konkreten Fall im Rahmen von 1 Monat seit dem Antragsreichen. Der Entzug, die Änderung oder Erteilung einer Lizenz tritt in Kraft ab Datum der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister.

(3) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.01.2007) Die Kündigung, Änderung oder Erteilung einer Lizenz in der Republik Bulgarien bei der Transformation der juristischen Person gem. Art. 40, Abs. 6 tritt in Kraft ab Datum des Inkrafttretens der Transformation der juristischen Person gem. der Landesgesetzgebung, in sie registriert ist.

Art. 53. (1) Verfügungsgeschäfte mit nicht vollendeten Bauobjekten oder mit Eigentum, wodurch die Lizenztätigkeit ausgeübt wird, können nur in ihrem Ganzen nach der Genehmigung der Kommission abgewickelt werden, einschl. bei der Erklärung eines Lizenzträgers für zahlungsunfähig.

(2) In den Fällen gem. Abs. 1, wenn die Lizenz für die Erzeugung von Elektrizitäts- und Wärmeenergie erteilt worden ist und die Tätigkeit durch Generierungskapazitäten (Block) ausgeübt wird, die technologisch unabhängig voneinander in Betrieb genommen werden, kann ein einzelner Block Gegenstand des Geschäftes sein. Im diesem Fall wird die Anfangslizenz geändert oder ergänzt.

(3) Wenn der Entzug oder die Änderung einer Lizenz gem. Abs. 1 oder 2 zur Gefährdung der sicheren Versorgung mit Elektrizitäts- oder Wärmeenergie oder Erdgas führen kann, erlaubt die Kommission die Abwicklung des Verfügungsgeschäftes, wenn der Besitzer laut dem Geschäft einen Antrag eingereicht hat und die Bedingungen für Erteilung von Lizenz für die entsprechende Tätigkeit erfüllt. Die dem Besitzer erteilte Lizenz tritt in Kraft ab Datum des Übertragungsgeschäftes.

(4) Wenn der Entzug oder die Änderung der Lizenz gem. Abs. 1 und 2 nicht zur Gefährdung der sicheren Versorgung führt, kann die Kommission eine Genehmigung für die Abwicklung des Verfügungsgeschäftes erteilen, egal ob der Besitzer einen Lizenzantrag eingereicht hat oder nicht.

(5) Die Kommission erteilt eine Genehmigung auch in den Fällen von Pfand oder Hypothek des Eigentums, wodurch die Lizenztätigkeit ausgeübt wird.

(6) Eine Genehmigung wird in den Fällen von Tausch oder Modernisierung nicht gefordert, oder wenn eine solche Maßnahme zu keiner Änderung der Bedingungen für das Ausüben der Lizenztätigkeit führt.

(7) Die Geschäfte, die nicht gemäß den oberen Absätzen abgeschlossen worden sind, werden auf Verlangen der Kommission, des Staatsanwalts oder jeder Interessenten für nichtig vom Gericht erklärt.

(8) Die Kommission behandelt die Anträge gem. Abs. 1 – 4 im Rahmen von 3 Monaten ab Einreichen des Antrags, und gem. Abs. 5 – im Rahmen von 1 Monat.

Art.54. (1) Bei Privatisierung eines abgesonderten Anteils von Energieunternehmen wird keine Genehmigung nach Art.53 gefordert.

(2) Die Kommission erteilt Lizenz dem Erwerber des Lizenzgeschäftes nach Art.1, wenn er die Erteilung der Lizenz gefordert hat und den Bedingungen der Lizenzerteilung entspricht

Art. 55. (1) Die Lizenz wird mit einem Beschluss der Kommission entzogen:

1. auf Verlangen des Lizenzträgers, einschl. bei Übertragung des Eigentums, wodurch die Lizenztätigkeit ausgeübt wird, unter den Bedingungen im Art. 53;

2. beim Absterben des energiewirtschaftlichen Objektes, wodurch der Lizenzträger seine Tätigkeit ausübt;

3. bei Umwandlung des Lizenzträgers, wenn die Umwandlung zum Entzug der juristischen Person führt, die Lizenzträger ist;

4. beim Inkrafttreten des Gerichtsbeschlusses für Erklärung des Lizenzträgers für insolvent oder des Beschlusses für Einstellung der Tätigkeit wegen der Erklärung von Liquidation des Lizenzträgers außer in den Fällen gem. Art. 61.

(2) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Kommission kann nach schriftlicher Benachrichtigung die Lizenz entziehen, wenn der Lizenzträger die Lizenztätigkeit mehr als ein Jahr nicht ausübt.

(3) Die Lizenz wird entzogen, wenn die Laufzeit der Lizenz abgelaufen ist, außer in den Fällen gem. Art. 56.

(4) Der Beschluss für Lizenzentzug ist Voraussetzung für Behandlung eines Antrags für Liquidatoreintragung seitens des entsprechenden Gerichtes bei der Einstellung der Tätigkeit der juristischen Person – Träger der Lizenz.

(5) In den Fällen von Lizenzentzug gem. Abs. 1, Punkt 1 und Abs. 2 unter Bedingungen, die in der Anordnung gem. Art. 60 genannt sind, hat die Kommission das Recht, den Lizenzträger zu verpflichten, das Eigentum in seinem Ganzen einer dritten Person zu übertragen, wodurch er die Lizenztätigkeit ausübt, oder Nutzungsrecht darauf zu gründen, wenn der Besitzer in diesem Geschäft Lizenzträger ist oder einen Antrag eingereicht hat und die Bedingungen für Erteilung von Lizenz für die entsprechende Tätigkeit erfüllt. Im Falle, dass der Lizenzträger im Rahmen von einem Monat nach dem Lizenzentzug sein Eigentum nicht überträgt oder kein Nutzungsrecht gründet, werden bzw. die Anordnungen des Art. 56, Abs. 4-11 angewendet.

Art. 56. (1) Der Lizenzträger ist verpflichtet, mindestens 1 Jahr vor dem Ablauf der Lizenz:

1. einen Antrag für Verlängerung der Laufzeit einzureichen, oder
2. die Kommission zu benachrichtigen, dass er die Lizenztätigkeit nach dem Ablauf der Lizenz nicht mehr ausüben wird.

(2) Wenn das energiewirtschaftliche Objekt, wodurch die Lizenztätigkeit ausgeübt worden ist, nach dem Ablauf der Lizenz einer endgültigen Außerbetriebsetzung aus technischen Gründen unterliegt, verlängert die Kommission die Laufzeit der Lizenz bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des energiewirtschaftlichen Objektes.

(3) Im Fall gem. Abs. 1, Punkt 2 oder im Fall von Untersagung der Kommission, die Laufzeit der Lizenz zu verlängern, wenn die Einstellung der Lizenztätigkeit zur Gefährdung der sicheren Versorgung der Verbraucher mit Elektrizitäts- und Wärmeenergie oder Erdgas führen kann, oder wenn eine Gefahr für die Nationalsicherheit und öffentliche Ordnung entstehen kann, ist der Lizenzträger verpflichtet, sein Eigentum einer dritten Person zu übertragen oder Nutzungsrecht auf das Eigentum, wodurch die Lizenztätigkeit ausgeübt wird, nur in seinem Ganzen nach der Ordnung gem. Art. 53, abs. 1 und 3 zu gründen.

(4) Wenn der Lizenzträger ihre Verpflichtungen gem. Abs. 3 im Rahmen von 60 Tagen vor dem Lizenzablauf nicht erfüllt, oder wenn die Kommission das Verfügungsgeschäft nicht erlaubt, stellt die Kommission einen Sonderhandelsgeschäftsführer ein, der:

1. die Objekte, wodurch die Lizenztätigkeit ausgeübt wird, nach einem Verzeichnis annimmt, wobei sie ihm zur Verwaltung ab ersten Tag nach dem Lizenzablauf übergeben werden, und

2. setzt das Ausüben der Lizenztätigkeit auf Kosten des Lizenzträgers fort, bis der Besitz auf den energiewirtschaftlichen Objekten übertragen und ein neuer Lizenzträger bestimmt wird.

(5) Der Sonderhandelsgeschäftsführer wird mit gegenseitiger Zustimmung des Lizenzträgers und der Kommission im Rahmen von meistens 30 Tagen vor dem Lizenzablauf gewählt. Falls keine Zustimmung erreicht wird, wird er von der Kommission bestimmt.

(6) Der Sonderhandelsgeschäftsführer hat das Recht, nur Tätigkeiten und Geschäfte abzuwickeln, die unmittelbar mit der Lizenztätigkeit verbunden sind, und hat kein Recht, Immobilien zu enteignen oder belasten, sowie Tätigkeit auszuüben, die von der Kommission mit der Einstellungsakte bestimmt worden sind.

(7) Der Name und die Anschrift des eingestellten Sonderhandelsgeschäftsführers werden im Handelsregister auf Verlangen des Kommissionsvorsitzenden eingetragen und im Gesetzblatt veröffentlicht.

(8) Der verwaltenden Organe des Lizenzträgers können nach der Eintragung des Sonderhandelsgeschäftsführers im Handelsregister nur Tätigkeiten ausüben, die mit der Vorbereitung und Abschluss von Verfügungsgeschäft gem. Abs. 3 verbunden sind.

(9) In den Fällen von Anfechtung gegen die Untersagung der Kommission setzt der Lizenzträger ihre Tätigkeit fort, bis das Gericht einen endgültigen Beschluss hinsichtlich der Klage fasst.

(10) Die Feststellung der Umstände gem. Abs. 3 wird in Koordination mit den entsprechenden zuständigen Staatsorganen gemacht.

(11) Zum Sonderhandelsgeschäftsführer kann eine Person eingestellt werden, die folgenden Bedingungen entspricht:

1. Die Person hat eine Hochschulbildung und Berufserfahrung bei der Verwaltung von energiewirtschaftlichen Unternehmen;

2. Die Person ist als volljährig wegen eines absichtlichen Verbrechens vom allgemeinen Charakter nicht verurteilt worden;

3. Die Person soll zu dem Lizenzträger keine Beziehungen haben, die einen begründeten Verdacht wegen ihrer Unvoreingenommenheit hervorrufen.

Art. 57. (1) In den Fällen, wenn der Lizenzträger Lizenzentzug vor dem Lizenzablauf verlangt, oder wenn die Einstellung der Lizenztätigkeit zur Gefährdung der sicheren Versorgung der Verbraucher mit

Elektrizitäts- oder Wärmeenergie oder Erdgas führen kann, oder wenn eine Gefahr für die Nationalsicherheit und öffentliche Ordnung entstehen kann, ist der Lizenzträger verpflichtet, die Lizenztätigkeit bis zur Erteilung einer neuen Lizenz einer anderen Person nach der Ordnung des Art. 56, Abs. 3 auszuüben.

(2) Wenn kein neuer Lizenzträger nach der Ordnung des Abs. 1 im Rahmen der Kündigung, wodurch der Lizenzträger Lizenzentzug verlangt hat, bestimmt wird, wird bzw. das Verfahren gem. Art. 56, Abs. 4, 5, 6, 7, 9 und 11 angewendet.

Art. 58. (1) Beim Einreichen eines Antrags für Entzug einer durch Wettbewerb erteilten Lizenz schätzt die Kommission den Antrag ein in Bezug auf den Bedarf der gesamten energiewirtschaftlichen Prognosebilanz des Landes und auf die sichere und zuverlässige Versorgung der Verbraucher mit Energie und Erdgas.

(2) Der durch Wettbewerb bestimmte Lizenzträger kann einen Antrag für den Lizenzentzug einreichen, wenn er dritter Person das unvollendete Bauobjekt unter den Bedingungen des Art. 53, Abs. 1 übertragen hat.

Art. 59. (1) Nach schriftlicher Kündigung mit bestimmter Frist entzieht die Kommission die Lizenz:

1. wenn der Lizenzträger ihre Verpflichtungen gem. Kapitel 6 und 7 nicht erfüllt oder verletzt;

2. wenn der Lizenzträger ihre Verpflichtungen hinsichtlich der erteilten Lizenz nicht erfüllt oder verletzt;

3. wenn der Lizenzträger die Vorschriften der Kontrollorgane der Kommission oder die von der Kommission auferlegten administrativen Zwangsmaßnahmen in der festgelegten Frist nicht erfüllt oder verletzt;

4. wenn der Lizenzträger falsche Angaben vorgelegt hat, die als Grund für die Lizenzerteilung gedient haben.

(2) Die Lizenz wird auch in den Fällen entzogen, wenn dem Lizenzträger eine Lizenz für Inbetriebnahme einer Kernanlage mit in Kraft getretener Administrativakte entzogen ist, die gemäß dem Gesetz für gefahrlose Nutzung von Kernenergie erteilt worden ist.

(3) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Kommission kann eine nach einem Wettbewerb erteilte Lizenz für Verteilung von Erdgas entziehen, wenn der Lizenzträger das entsprechende Gasverteilungsnetz, das in seinem Vorschlag für den Wettbewerb genannt worden ist, im Rahmen der mit der Lizenz bestimmten Frist nicht aufbaut. In diesem Fall wird ein neuer Wettbewerb für das befreite Territorium nach der Ordnung in diesem Gesetz durchgeführt.

(4) Mit dem Beschluss für Lizenzentzug wird eine Frist bestimmt, in der sich die Person um eine neue Lizenz für die gleiche Tätigkeit nicht bewerben kann. Diese Frist kann nicht kürzer als 2 Jahre sein.

(5) Der Lizenzentzug schließt die Suche nach einer ordnungs- oder strafrechtlichen Haftung wegen begangenen Verstoßes nicht aus, wenn Voraussetzungen dafür vorliegen.

(6) Im Falle von Anfechtung stellt die Kommission mit dem Beschluss für Lizenzentzug einen speziellen Geschäftsführer mit Rechten gem. Art. 56, Abs. 4 bis zum endgültigen Beschluss des Obersten Verwaltungsgerichtes ein.

Art. 60. Die Bedingungen und Ordnung für Erteilung, Änderung, Ergänzung, Entzug und Abrechnung von Lizenzen, für Erteilung der Genehmigungen gemäß diesem Kapitel, für Billigung der Allgemeinbedingungen der Verträge laut diesem Gesetz, für Versorgung der Verbraucher mit Elektrizitäts- und Wärmeenergie und Erdgas, sowie für die freiwillige Schlichtung der Streitigkeiten gem. Art. 22 werden durch eine Anordnung bestimmt, die vom Ministerrat nach Vorschlag der Kommission angenommen ist.

Art. 61. Die Beziehungen, mit der Insolvenz eines energiewirtschaftlichen Unternehmens verbunden, das eine Lizenz für Übertragung von Elektrizitäts- und Wärmeenergie oder Erdgas oder für Verteilung von Elektrizitäts- und Wärmeenergie oder Erdgas erhalten hat, werden mit einem Sondergesetz geregelt, sowie die Personen, die eine Lizenz für Tätigkeit durch Objekte nach dem vom Ministerrat gebilligten Verzeichnis der strategischen Objekte von nationaler Bedeutung im Bereich der Energiewirtschaft für öffentliche Lieferung oder öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie oder Erdgas.

Kapitel f[nf] SACHRECHTE

Abschnitt I Baurecht. Enteignung

Art. 62. (Änderung – Staatsgesetzblatt, Nr. 74 von 2006) (1) (Änderung – Staatsgesetzblatt, Nr.54

von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Wenn der Aufbau oder der Ausbau der energiewirtschaftlichen Platzobjekte oder Teile von denen, die Stationen oder Leitungen darstellen, bzw. der überirdischen und unterirdischen hydrotechnischen Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie oder Teile von denen und der mit der Erzeugung verbundenen Anlagen und Plätze für Deponierung von Betriebsabfällen, auf einem Grundstück als privates Staatseigentum erfolgt, räumen die zuständigen staatlichen Organe zugunsten der Person, die das Energieobjekt betreiben wird, entgeltliches Baurecht auf das Grundstück nach den Bestimmungen des Staatseigentumsgesetzes ohne Ausschreibung oder Wettbewerb ein.

(2) (Neu-Staatsgesetzblatt, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Wenn der Aufbau oder der Ausbau der Objekte nach Abs.1 auf einem Grundstück als Gemeindeeigentum erfolgt, räumen die zuständigen kommunalen Organe zugunsten der Person, die das Energieobjekt betreiben wird, entgeltliches Baurecht auf das Grundstück nach den Bestimmungen des Gemeindeeigentumsgesetzes ohne Ausschreibung oder Wettbewerb ein.

(3) (voriger Absatz 2, Änderung-Staatsgesetzblatt, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Der Wert des Baurechtes wird vom unabhängigen Gutachter bestimmt, der vom zuständigen Staats- oder Gemeindeorgan nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes ausgewählt worden ist. Der vom Gutachter festgelegte Betrag wird für den niedrigsten Marktpreis gehalten, der für das Baurecht auf das jeweilige Grundstück zu zahlen ist.

(4) (Voriger Abs. 3 - Staatsgesetzblatt, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Wenn der erforderliche Auf- oder Ausbau von Energieobjekten wie auch über- und unterirdischen hydrotechnischen Anlagen für Stromerzeugung oder von Teilen davon, die Stationen oder Leitungen darstellen, auf einem Grundstück erfolgen muss, das Privateigentum ist, soll das Energieunternehmen im voraus entgeltliches Eigentumsrecht oder Baurecht auf das benötigte Grundstück erwerben.

Art. 63. (1) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Bei einer Absage oder Unmöglichkeit für Ausüben der Tätigkeiten gem. Art. 62, Abs. 4, die auf Gründe zurückzuführen sind, die vom energiewirtschaftlichen Unternehmen nicht zu überwinden sind, wird das Eigentum zu Gunsten des Staates enteignet.

(2) Die Enteignung gem. Abs. 1 wird unter den Bedingungen und nach der Ordnung des Gesetzes für Staatseigentum gemacht.

(3) Das energiewirtschaftliche Unternehmen kann das Eigentum nur für die Enteignungsziele benutzen.

Abschnitt Ia

(Neu – Staatsblatt, Nr. 41 von 2009)

Enteignung von Grundstücken für die Bedürfnisse der Gewinnung von Energieressourcen

Art. 63a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 41 von 2009) (1) Das Energieunternehmen, das Konzessionär nach dem Sinne des Gesetzes für die Bodenschätze ist und Tätigkeiten für Gewinnung von Energieressourcen leistet, kann den Eigentümern und den Trägern von anderen Sachenrechten einen Vertragsabschluß anbieten, nach dessen Kraft es ein Eigentumsrecht oder ein Sachenrecht auf Immobilien, die in der Konzessionsfläche aufgenommen sind, erwerben kann.

(2) Wenn der Konzessionär die Rechtsträger auf das Grundstück und seine Adressen nicht finden kann, hat er Recht den Wirtschafts- und Energieminister um Unterstützung zu ersuchen. Beim Ersuchen um Unterstützung ist der Minister verpflichtet, die notwendige Information von den zuständigen Staats- oder Gemeindeorganen anzufordern und diese haben kein Recht ihre Überlassung abzulehnen.

Art. 63b. (Neu – Staatsblatt, Nr. 41 von 2009) (1) In Fällen der Gewinnung von Energieressourcen für die Befriedigung des Staatsbedarfs, wenn keine Vereinbarung mit den Eigentümern oder Trägern anderer Sachenrechte auf dem Grundstück oder einen Teil davon erreicht worden ist, hat das Energieunternehmen – Konzessionär Recht, vom Wirtschafts- und Energieminister Handlungsschritte für Zwangsenteignung des Grundstücks gemäß dem Gesetz über das Staatseigentum anzufordern.

(2) Im Antrag gem. Abs.1 werden die Merkmale, der Typ, der Standort und die Größe des Grundstücks und Daten für die Eigentümer, dementsprechend für die Träger anderer Sachenrechte genannt.

Zum Antrag werden beigelegt:

1. Beweise, dass

a) das Grundstück in den Grenzen der Konzessionärfäche eingebunden ist und es ist notwendig oder stört die Erfüllung der Tätigkeiten gemäß dem beschlossenen Gesamtprojekt für Gewinnung der

Energieressourcen;

b) der Konzessionär dem Eigentümer bzw. dem Träger den Ankauf des Grundstücks auf einem Preis nicht niedriger als der festgelegte Preis gem. Kapitel 3 des Gesetzes über Staatseigentum unter Zwangseignung des Grundstücks für Staatszwecke angeboten hat;

c) der Eigentümer bzw. der Träger in einer einmonatigen Frist seit dem Erhalt des Angebots stillschweigend oder ausdrücklich dieses abgelehnt hat

2. ein detaillierter Ordnungsplan in Kraft getreten ist.

(3) In einer einmonatigen Frist seit dem Antragserhalt gem. Abs. 1 unternimmt der Wirtschafts- und Energieminister Handlungen für Zwangseignung des Grundstücks für Staatszwecke gem. Kapitel 3 des Gesetzes über das Staatseigentum.

(4) Wenn ein Grundstück, welches in den Grenzen der Konzessionsfläche eingebunden ist, öffentliches Gemeindeeigentum ist, werden zum Antrag gem. Abs. 1 nur Beweise gem. Abs. 2, Punkt 1 angewendet.

(5) Die Kosten für Zwangseignung sind zu Lasten des Konzessionärs.

Art. 63b. (Neu- Staatsblatt, Nr. 41 von 2009) (1) Die enteigneten Grundstücke wie auch andere Immobilien – Staatseigentum , die zu den Grenzen der Konzessionsfläche gehören, werden dem Konzessionär durch einen Ministerratbeschuß als Angehörigkeit gem. dem Gesetz über die Konzessionen überlassen.

(2) Bei der Kündigung des Konzessionsvertrags werden die Grundstücke, die dem Konzessionär als Angehörigkeit überlassen sind, dem Staat gem. den Bedingungen und der Ordnung, festgelegt mit dem Konzessionsvertrag zurückgegeben.

Abschnitt II

Dienstbarkeiten (Servitute)

Art. 64. (1) (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Bei Erweiterung von vorhandenen und Aufbau von neuen unterirdischen und Freileitungen, Wärme-, Gasleitungen, Erdölleitungen und Leitungen für Erdölprodukte zu Gunsten der energiewirtschaftlichen Unternehmen entstehen Servitute. Die Servitute gemäß diesem Gesetz werden im Kataster unter den Bedingungen und nach der Ordnung des Gesetzes für Kataster und Landregister eingetragen.

(2) Die Grunddienstbarkeiten gemäß diesem Gesetz sind:

1. Recht auf Übertragung von Leuten und Technik zu Gunsten des energiewirtschaftlichen Unternehmens;

2. (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Recht auf Verlegung von unterirdischen und Freileitungen, Wärme-, Gasleitungen, Erdölleitungen und Leitungen für Erdölprodukte zu Gunsten des energiewirtschaftlichen Unternehmens;

3. Beschränkung der Nutzung von Grundstücken, zu den energiewirtschaftlichen Objekten gehörend.

(3) Beim Ausüben der Servitute:

1. erwirbt das energiewirtschaftliche Unternehmen das Recht:

a) (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) unterirdische und Freileitungen, Wärme-, Gasleitungen, Erdölleitungen und Leitungen für Erdölprodukte zu Gunsten des energiewirtschaftlichen Unternehmens zu verlegen;

b) dass seine Vertreter in die anliegenden Grundstücke eintreten und durch sie durchgehen, sowie Tätigkeiten darin ausüben, die mit der Inbetriebnahme der energiewirtschaftlichen Objekte verbunden sind, einschl. Recht auf Durchgang von Technik durch die anliegenden Grundstücke in Bezug auf den Aufbau und auf die Wartung von unterirdischen und Freileitungen.

2. werden in den anliegenden Grundstücken nicht zugelassen:

a) Gebäude oder mehrjährige Pflanzen im Servitutstreifen, der in der Anordnung gem. Abs. 9 bestimmt wird;

b) Verlegung von Leitungen anderer Netze der technischen Infrastruktur, ausgenommen der Fälle, wenn dies mit einer Normativakte beim Einhalten der entsprechenden technischen Forderungen zugelassen wird;

3. stellt der Wechsel des Besitzers die Geltung der Servitute in Bezug auf das dominante und das anliegende Eigentum nicht ein;

4. sind die Servitute unteilbare Rechte; Sie können ganz zu Gunsten jedes Teils vom dominanten Eigentum ausgeübt werden und beziehen sich ganz auf jeden Teil des anliegenden Eigentums, auch wenn die Eigentümer geteilt werden;

5. kann die Grunddienstbarkeit nur für die Bedürfnisse des dominanten Eigentums gebraucht

werden;

6. hat der Besitzer des anliegenden Eigentums die Grunddienstbarkeit nicht wechseln.

(4) Die Grunddienstbarkeiten gem. Abs. 2 entstehen, wenn:

1. ein detaillierter Bauplan in Kraft getreten ist, wodurch der Standort der entsprechenden Eigentümer bestimmt wird, und

2. wenn eine einmalige Entschädigung dem Besitzer des Eigentums bezahlt ist, worauf die Grunddienstbarkeit entstanden ist.

(5) Der Grunddienstbarkeitsträger bezahlt dem Grundstückbesitzer eine einmalige Entschädigung.

(6) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Festlegung des Entschädigungsbetrags gemäß diesem Kapitel wird nach der Ordnung des Art. 210 und 211 vom Gesetz für Raumplanung gemacht.

(7) Das Servitutrecht wird vom energiewirtschaftlichen Unternehmen laut den technischen Forderungen der Anordnung im Abs. 9 ausgeübt.

(8) Im Fall, dass die Servitutzone in einem Grundstück liegt, wofür ein Baurecht zu Gunsten des energiewirtschaftlichen Unternehmens gegründet ist, wird die Grunddienstbarkeit des Eigentums in der Akte zur Gründung von Baurecht bestimmt.

(9) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 36 von 2008) Die Größe, Lage und das Sonderregime zum Ausüben der Grunddienstbarkeiten sind individuell für die verschiedenen Arten energiewirtschaftliche Objekte und werden auf eine Weise bestimmt, die in einer Ordnung des Ministers der Energiewirtschaft und Energieressourcen, des Ministers für Land- und Forstwirtschaft und des Ministers für Regionalentwicklung und Bauwesen vorgesehen ist.

Art. 65. (1) Der Entschädigungsbetrag wird gem. Art. 64, Abs. 5 unter Anwendung folgender Kriterien festgelegt:

1. die Fläche des fremden Grundstücks in den Grenzen der Grunddienstbarkeit;

2. die Arten von Nutzungsbeschränkungen;

3. die Laufzeit der Beschränkung;

4. die gerechte Markteinschätzung des Eigentums oder des Teil von ihm, der in den Grenzen der Grunddienstbarkeit liegt.

(2) Unabhängig von der Entschädigung gem. Abs. 1 schuldet das energiewirtschaftliche Unternehmen Wiederherstellung von allen dem Eigentum verursachten Schäden oder entsprechende Geldentschädigung.

Art. 66. Die Art und Lage der energiewirtschaftlichen Objekte und der Flächen von anliegenden Grundstücken, eingeschlossen in den Grenzen der Grunddienstbarkeiten laut diesem Gesetz, werden in allgemeinen und detaillierten Raumplänen bestimmt.

Art. 67. (1) Die Vertreter der energiewirtschaftlichen Unternehmen und die Beamten, die die Kontrolle gemäß diesem Gesetz ausüben, können fremde Grundstücke betreten und durch sie durchgehen und Tätigkeiten darin ausüben, die mit der Inbetriebnahme der energiewirtschaftlichen Objekte oder mit der Kontrolle darüber verbunden sind.

(2) (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, Nr. 43 von 2008, Änderung Nr. 41 von 2009) Die energiewirtschaftlichen Unternehmen haben das Recht, unentgeltlich Brücken, Straßen, Wege, Bürgersteige und sonstige Eigentümer – öffentlichen Besitz, für Verlegung, Verbindung, Durchgang und Instandhaltung von unterirdischen und Freileitungen, Wärme-, Gas-, Wasserleitungen, Erdölleitungen und Leitungen für Erdölprodukte für energiewirtschaftliche Ziele und Petroleumleitungen zu nutzen, indem sie die technische Sicherheit gewähren und Maßnahmen für Nichtzulassung von Schäden treffen.

(3) Die energiewirtschaftlichen Unternehmen nutzen unentgeltlich Gebäudeteile zur Montage von Messmitteln und sonstige Anlagen, die mit der Lieferung von Elektrizitäts- und Wärmeenergie und Erdgas verbunden sind.

(4) Die Eigentumsbesitzer gem. Abs. 1 – 3 haben das Recht, Entschädigung für Beschädigung zu bekommen.

Art. 68. (1) Wenn der Besitzer, Nutzer oder Mieter des Eigentums nichtgestattet baut, umzäunt, pflanzt oder einen anderen Verstoß gegen das Regime zum Ausüben des Servitutrechtes begeht, hat das energiewirtschaftliche Unternehmen das Recht, die zuständigen Organe zu benachrichtigen, indem es Zerstörung der illegalen Bauten auf Kosten des Besitzers, Nutzers oder Mieters fordert, wenn sie der letzte in der vom energiewirtschaftlichen Unternehmen bestimmten Frist nicht zerstört.

(2) In den Fällen gem. Abs. 1 schuldet das energiewirtschaftliche Unternehmen keine Entschädigung für Beschädigungen.

Kapitel sechs

PFLICHTEN GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT

Art. 69. Die energiewirtschaftlichen Unternehmen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit im Interesse von der Gesellschaft den einzelnen Verbrauchern und in Entsprechung mit den Forderungen dieses Gesetzes und der anderen Normativakten auszuüben, indem sie die Sicherheit der Versorgung, die Ununterbrochenheit und Qualität der Elektrizitäts- und Wärmeenergie und des Erdgases, den effizienten Gebrauch der Brennstoffe und Energie, den Umweltschutz, den Schutz des Lebens, des Besitzes der Bürger gewähren.

Art. 70. (1) Der Minister der Energiewirtschaft und Energieressourcen kann den energiewirtschaftlichen Unternehmen zusätzliche Verpflichtungen zum Gesellschaftsdienst auferlegen.

(2) Die zusätzlichen Verpflichtungen gem. Abs. 1 werden auferlegt, wenn sie verbunden sind mit:

1. der Ununterbrochenheit der Lieferungen von Elektrizitäts- und Wärmeenergie und Erdgas, und
2. mit dem Umweltschutz – in Koordination mit dem Minister für Umwelt und Wasserwirtschaft.

(3) Die zusätzlichen Verpflichtungen gem. Abs. 1 werden durch eine Anordnung auferlegt, die enthält:

1. die Person, der sie auferlegt werden;
2. den Inhalt der Verpflichtung;
3. die Frist und die Bedingungen, unter denen die Verpflichtung erfüllt werden muss;
4. sonstige Bedingungen.

(4) Die von den energiewirtschaftlichen Unternehmen gemachte Kosten gem. Abs. 3 werden für Kosten gem. Art. 35 anerkannt.

Art. 71. (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab 1.01.2007) - Die energiewirtschaftlichen Unternehmen für Führung des Elektroenergiesystems, Übertragung von Elektrizitäts- und Wärmeenergie und Erdgas oder für Verteilung von Elektrizitätsenergie und Erdgas, die diese Dienstleistung überall anbieten und dominierend auf dem Markt im Sinne des Gesetz für Wettbewerbsschutz sind, befolgen seine Anordnungen, soweit sie wirklich oder juristisch die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten nicht verhindern.

Kapitel sieben

EINSCHRÄNKUNGSREGIME, VORÜBERGEHENDE UNTERBRECHUNG ODER EINSCHRÄNKUNG

Art. 72. (1) Ein Beschränkungsregime zur Versorgung mit Elektrizitäts- oder Wärmeenergie oder Erdgas wird dann eingeführt, wenn eine Beschränkung oder Abbruch der Versorgung für mehr als 48 Stunden auf dem Territorium des ganzen Landes oder eines Teils des Landes notwendig sind infolge:

1. höherer Gewalt;
2. entstandener Havarie oder Beseitigung einer Havarie in den Anlagen zur Erzeugung und Übertragung von Elektrizitäts- oder Wärmeenergie oder Erdgas und zur Verteilung von Elektrizitätsenergie und Erdgas;
3. beständigen Mangels an Energiekapazitäten oder Energiequellen;
4. Verordnungsmaßnahmen von Staatsorganen in Bezug auf Bereitschaftszustand oder bei militärischen Handlungen;
5. terroristischer Handlungen;

(2) Zuständiges Organ zur Fassung von Beschlüssen für Einführung eines Beschränkungsregimes auf dem Territorium des Landes ist der Minister für Energiewirtschaft und Energieressourcen oder einer von ihm bevollmächtigt stellvertretenden Minister.

(3) Die Bürgermeister bestimmen das Beschränkungsregime für Elektrizitätsenergie und Erdgas auf dem Territorium der Gemeinde in Koordination mit dem Minister für Energiewirtschaft und Energieressourcen in Entsprechung mit der Anordnung gem. Art. 74, Abs. 1.

(4) Die Einführung des Beschränkungsregimes oder der Beschränkungsbedingungen gem. Abs. 1-3 wird vom Minister für Energiewirtschaft und Energieressourcen durch die Massenmedien erklärt.

Art. 73. (1) Betreiber des Elektrizitätsenergiesystems, des Wärmeübertragungsnetzes, des Gasübertragungsnetzes oder der Betreiber des entsprechenden Verteilungsnetzes können einen temporären Abbruch oder Beschränkung der Erzeugung oder Versorgung mit Elektrizitätsenergie, Wärmeenergie und Erdgas verordnen, ohne die Erzeuger und die Verbraucher im voraus zu benachrichtigen:

1. bei entstandener Havarie oder für die Vorbeugung einer Havarie;
2. wenn es Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen besteht;
3. wenn es Gefahr für die Ganzheit des Elektroenergiesystems, Wärmeversorgungs- und

Gastransportsystems besteht;

4. bei Gefahr vor bedeutenden Sachschäden für das System bzw. das Netz oder die Verbraucher;

5. bei Gefahr vor übermäßigen Verpestungen der Umwelt – nach Vorschlag von den zuständigen Organen im Sinne des Art. 10, Abs. 1 vom Gesetz für Umweltschutz;

6. bei Beschränkung der Erdgaslieferungen aus Gründen, die vom Übertragungsgesellschaft nicht abhängen.

(2) Die Betreiber gem. Abs. 1 sind verpflichtet, die Erzeuger und Verbraucher über die Zeit und Dauer des Abbruchs oder der Beschränkung bei Reparaturtätigkeiten, operative Umschaltungen, Inbetriebnahme von neuen Anlagen und ähnliche Handlungen, die einer Planung unterliegen, im voraus zu informieren.

(3) Die Dauer des Abbruchs oder der Beschränkung gem. Abs. 1 kann 48 Stunden nicht übersteigen.

Art. 74. (1) Die Ordnung zur Einführung eines Beschränkungsregimes, temporären Abbruchs oder der Beschränkung der Erzeugung oder Versorgung mit Elektrizitätsenergie, Wärmeenergie und Erdgas wird durch eine Anordnung des Ministers für Energiewirtschaft und Energieressourcen festgelegt.

(2) Die energiewirtschaftlichen Unternehmen sind nicht verpflichtet, Entschädigungen für Beschädigungen infolge eines Beschränkungsregimes, temporären Abbruchs oder der Beschränkung der Versorgung mit Elektrizitätsenergie, Wärmeenergie und Erdgas auszuzahlen, ausgeschlossen der Fälle, wenn sie an den Havarien oder den anhaltenden Mangel schuldig sind.

Kapitel acht

KONTROLLE IN DER ENERGIEWIRTSCHAFT

Art. 75. (1) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Wirtschafts- und Energieminister übt eine einleitende, laufende und anschließende Kontrolle aus auf:

1. (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) den technischen Zustand und der Inbetriebnahme der energiewirtschaftlichen Objekte sowie auf den energiewirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen –;

2. der Anwendung der Ordnung und der technischen Anweisungen für die Wärmeversorgung, auf dem Abbruch der Wärmeversorgung und der technischen Bedingungen für anteilmäßigen Verteilung von Wärmeenergie;

3. der Erfüllung der Pflicht zur Sammlung und Lagerung der Brennstoffvorräte, die für die sichere und ununterbrochenen Energieversorgung notwendig sind;

4. (Änderung – Staatsblatt, Nr. 35 von 1009, in Kraft ab 12.05.2009) der Bereitschaft der energiewirtschaftlichen Objekte zur Arbeit im Falle von Krisen und Krieg;

5. (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) der Erfüllung der durch dieses Gesetz bestimmten Verpflichtungen, Information dem Wirtschafts- und Energieministerium zu geben.

(2) Die Kommission übt Kontrolle aus auf:

1. der Einhaltung der Bedingungen hinsichtlich der erteilten Lizenzen;

2. der Anwendung der Preise gem. Art. 30, Abs. 1;

Art. 76. (1) Die Kommission kontrolliert, ob die ausgeübten Lizenztätigkeiten den Bedingungen in den erteilten Lizenzen entsprechen.

(2) Die Kommission übt eine vorbeugende, laufende und anschließende Kontrolle aus.

(3) Die Kommission übt eine vorbeugende Kontrolle in Bezug auf die Verfahren zur Erteilung von Lizenzen gemäß diesem Gesetz aus.

(4) Die Kommission kontrolliert laufend das Ausüben der Lizenztätigkeit den Lizenzbedingungen entsprechend, einschließlich:

1. der Erfüllung der Forderungen an Sicherheit der Lieferungen von Elektrizitäts- und Wärmeenergie oder Erdgas und an effizienter Nutzung der Energie und Energieressourcen;

2. der Erfüllung der Verpflichtungen zur Gewährung von Zugang zu den Netzen;

3. der Anwendung der von der Kommission bestätigten Preise;

4. der Erfüllung oder Bereitschaft zur Erfüllung von zusätzlichen Verpflichtungen zur Einstellung der Lizenztätigkeit nach dem Ablauf der Lizenz oder bei Lizenzentzug sowie zur Außerbetriebsetzung von energiewirtschaftlichen Objekten;

5. der Erfüllung der Verpflichtungen zur Versicherung des Vermögens, wodurch die Lizenztätigkeit ausgeübt wird, oder der Erfüllung der Verpflichtungen zur Finanzsicherung;

6. Erfüllung der Verpflichtungen, der Kommission Information zu geben;

7. Erfüllung der Verpflichtungen, dem entsprechenden Systembetreiber Information zu geben;

8. Prüfung der Berechtigung von Klagen und Signalen gegen die energiewirtschaftlichen Unternehmen, einschl. wegen Vertragsverletzungen, Nichterfüllung von Verpflichtungen zum Anschluss von Erzeugern und Verbrauchern an den Netzen oder Abbruchs der Versorgung mit Energie oder Erdgas;

9. sonstiger Bedingungen, in der Lizenz genannt.

(5) Die Kommission übt eine nachfolgende Kontrolle über die Erfüllung der gegebenen Empfehlungen und Vorschriften der Lizenzgeber aus.

(6) (Neu-Staatsgesetzblatt, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Die Kommission kontrolliert die Aufsührung von Tätigkeit nach Art.39, Abs.1, bzw. die Pflichterfüllung für Sicherstellung von Zugang zu eigener Anlage und/oder Anlage in den laut diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 77. (1) In Ausübung seiner Kontrollrechte, unternimmt der Wirtschafts- und Energieminister folgendes:

1. führt Prüfungen durch von ihm bevollmächtigte Personen durch;
2. benachrichtigt die Organe der Sonderkontrolle in Bezug auf das Treffen von Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
3. erlegt administrative Zwangsmaßnahmen und administrative Strafen auf, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.

(2) Die Kommission, ihre Kontrollrechte ausübend:

1. führt Prüfungen durch von ihr bevollmächtigte Personen durch;
2. benachrichtigt die Organe der Sonderkontrolle in Bezug auf das Treffen von Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
3. stellt die Tätigkeit ein, ändert oder entzieht die erteilte Lizenz;
4. erlegt administrative Zwangsmaßnahmen und administrative Strafen auf, die in diesem Gesetz vorgesehen sind

(3) Der Minister der Energiewirtschaft und Energieressourcen bzw. die Kommission hat das Recht, von den geprüften Personen Information über ihre Tätigkeit zu verlangen, sowie die notwendigen Unterlagen in Bezug auf das Kontrollausüben und wenn es nötig ist, Hilfe von den spezialisierten Kontrollorganen zu fordern.

Art. 78. (1) Die Personen, die Prüfungen durchführen und Akten für festgestellte Verstöße zusammenstellen, werden gemäß diesem Gesetz mit einer Ordnung des Wirtschafts- und Energieministers oder des Kommissionsvorsitzenden ihrer Zuständigkeit entsprechend bestimmt.

(2) Die Personen im Abs. 1, weiter Kontrollorgane genannt, haben das Recht:

1. auf freien Zugang zu den von ihnen geprüften Personen und Objekten;
2. von den entsprechenden Beamten die notwendigen Dateien, Angaben, Erklärungen, operative und andere Operation zu verlangen, einschließlich Expertisen auszuführen oder die Ausführung von Expertisen, Messungen und Prüfungen aufzuerlegen, um den technischen Zustand und die Bedingungen für Inbetriebnahme des Objektes zu klären, einschl. der Berechtigung des Personals, sowie jede sonstige Information zu fordern, die mit der Erfüllung der Lizenzbedingungen verbunden ist;
3. Gegenprüfungen zu machen und von dritten Personen Information und Unterlagen zu verlangen, die für die Durchführung der Gegenprüfungen notwendig sind;
4. Vorschläge zu machen, obligatorische Vorschriften zu geben;
5. Vorschläge zu machen, administrative Zwangsmaßnahmen und administrative Strafen aufzuerlegen.

(3) Die geprüfte Person ist verpflichtet, alle Bedingungen für den normalen Ablauf der Prüfung zu gewähren und den Kontrollorganen zu helfen, indem sie:

1. Platz für die Prüfung überlässt oder ins Gebäude des Ministeriums bzw. der Kommission erscheint;
2. Kontaktperson von ihren Angestellten bestimmt, die den prüfenden Beamten helfen soll;
3. Zugang zu den Diensträumen gewährt;
4. alle Buchhaltungs-, Handels- und sonstige Dokumente gibt, die für die Feststellung von Fakten und Umständen nötig sind, die mit dem Prüfungsumfang verbunden sind;
5. schriftliche Erklärungen auf Verlangen des Kontrollorgans gibt.

(4) Die Vorschriften der Kontrollorgane, gegeben in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Gesetz, sind obligatorisch.

Art. 79. (1) Die Kontrollorgane sind verpflichtet, das Amts-, Produktions- und Handelsgeheimnis, das sie beim Ausüben oder anlässlich des Ausübens der Kontrolltätigkeit erfahren haben, nicht bekannt zu machen.

(2) Die Kontrollorgane üben ihre Tätigkeit selbständig oder zusammen mit anderen spezialisierten Kontrollorganen aus, wenn es benötigt wird.

Art. 80. (1) Über die Prüfungsergebnisse fertigen ein Protokoll aus, dem sie die gesammelten Angaben, Unterlagen und Erklärungen beilegen.

(2) Das Protokoll wird von seinem Verfasser, von der geprüften Person, und bei Absage – von zwei Zeugen der Absage unterschrieben.

(3) Auf Grund der Prüfungsergebnisse können die Kontrollorgane durch das Protokoll den geprüften Personen obligatorische Vorschriften geben und/oder Akten für festgestellte administrative Verstöße schreiben.

(4) Die Personen, die obligatorische Vorschriften erhalten haben, informieren die Kontrollorgane über ihre Erfüllung in der dazu bestimmten Frist.

Art. 81. Die Staats- und Gemeindeorgane und ihre Verwaltungen sowie die vom Gesetz verpflichteten Personen müssen den Kontrollorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen.

Kapitel neun ELEKTRISCHE ENERGIEWIRTSCHAFT

Abschnitt I Elektroenergiesystem

Art. 82. (1) Alle Elektroenergieobjekte auf dem Territorium des Landes verbinden sich und funktionieren in einem einheitlichen Elektroenergiesystem mit einer gemeinsamen Arbeitsweise und mit ununterbrochenem Prozess für Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Verteilung und Verbrauch der Elektrizität.

(2) Das Elektroenergiesystem umfasst die Kraftwerke, das Übertragungsnetz, die einzelnen Verteilungsnetze und die elektrischen Anlagen der Verbraucher.

(3) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der parallele Betrieb des Elektroenergiesystems mit anderen Elektroenergiesystemen und Systemvereinigungen erfolgt in Entsprechung mit den abgeschlossenen internationalen Akten im Bereich der elektrischen Energiewirtschaft und unter Einhaltung

der technischen Normen und Forderungen für sichere Arbeit.

Art. 83. (1) Die Struktur und die Inbetriebnahme des Elektroenergiesystems erfolgen laut Normen, vorgesehen in:

1. einer Anordnung für die Struktur der elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen, die die technischen Normen für Projektierung und Aufbau von elektrischen Anlagen und Leitungen regelt;

2. einer Anordnung für die technische Inbetriebnahme der Kraftwerke und Netze, die die Bedingungen und Ordnung für die Organisation und technische Inbetriebnahme von Kraftwerken und Netzen regelt, sowie von Kraftwerken für Erzeugung von Elektrizitäts- und /oder Wärmeenergie, von Wärmeübertragungsnetzen, von den hydrotechnischen Anlagen der Kraftwerke und ihren mechanischen Teilen (sowie Verwaltung und technische Inbetriebnahme von Kraftwerken und Netzen);

3. einer Anordnung für die technische Inbetriebnahme der energiewirtschaftlichen Einrichtung, die die Regeln zur technischen Instandhaltung und die Regeln zur sicheren Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen und Einrichtungen der Verbraucher festlegt;

4. den Regeln zur Verwaltung des Elektroenergiesystems, die die Rechte und Pflichten der Übertragungsgesellschaft, des Betreibers des Elektroenergiesystems und der dem Übertragungsnetz angeschlossenen Personen festlegen in Bezug auf die Planung der Entwicklung des Übertragungsnetzes, die Planung und Verwaltung der Betriebsart des Elektroenergiesystems, die Verfahren für den obligatorischen Austausch von Dateien, die Ordnung für operative Bekanntgabe und Informationsaustausch, die Schaffung und Durchführung eines Schutzplans und eines Plans zur Wiederherstellung des Elektroenergiesystems, Bedingungen und Ordnung zur Durchführung von Systemprüfungen und zur Leistung von zusätzlichen Diensten;

5. (Änderung – Gesetzblatt, Nr. 18 vom Jahr 2004) den Regeln zur Verwaltung der Verteilungsnetze, die die Rechte und Verpflichtungen der Verteilungsgesellschaft, die die Rechte und Pflichten der Übertragungsgesellschaft, des Betreibers des Verteilungsnetzes und der dem entsprechenden Netz angeschlossenen Personen festlegen in Bezug auf die Planung der Entwicklung des Netzes, die Planung und Verwaltung der Betriebsart des Verteilungsnetzes, die Verfahren für den obligatorischen Austausch von Dateien, die Ordnung für operative Bekanntgabe und Austausch von Information, die Schaffung und Durchführung eines lokalen

Schutzplans und zur Gewährleistung zusätzlicher Dienstleistungen;
6. den Regeln zur Messung der Quantität von Elektrizität, die die Messungsprinzipien, die Weisen und Orte für Messung, die Bedingungen und Ordnung ihrer Anwendung festlegen, sowie die Schaffung und Unterhaltung einer Datenbasis mit der Anmeldung von den Mitteln für Verrechnungsmessung.

(2) Die Anordnungen gem. Abs. 1, Punkt 1-3 werden vom Minister der Energiewirtschaft und Energieressourcen erlassen. Die Regeln gem. Abs. 1, Punkt 4-6 werden von der Kommission nach Vorschlag der energiewirtschaftlichen Unternehmen angenommen.

(3) Die technischen Regeln und Normen für Projektierung, Aufbau und Nutzung der Objekte und Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie werden in einer Anordnung des Minister für Regionalentwicklung und Bauwesen und des Wirtschafts- und Energieministers bestimmt.

Abschnitt II

Stromerzeugung

Art. 84. Elektrizität können energiewirtschaftliche Unternehmen erzeugen, eine Lizenz für die Erzeugung gemäß diesem Gesetz erhalten haben, ausgenommen der Fällen gem. Art. 39, Abs. 4, Punkt 1.

Art. 85. (1) (Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Erzeuger von Elektrizität sind verpflichtet, Brennstoffvorräte in einer Menge zu unterhalten, die eine ständige und zuverlässige Erzeugung garantiert.

(2) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Bedingungen und die Ordnung für Sammlung, Unterhaltung der Brennstoffvorräte und Kontrolle werden in einer Anordnung des Wirtschafts- und Energieministers definiert.

Abschnitt II

Stromübertragung und Führung des Elektroenergiesystems

(Titeländerung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab 1.02.2007)

Art. 86. (1) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab 1.01.2007) Die Stromübertragung erfolgt durch die Übertragungsgesellschaft – Besitzer des Übertragungsnetzes, der eine Lizenz zur Übertragung von Elektrizitätsenergie erhalten hat.

(2) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab 1.01.2007) Der Lizenzträger kann durch einen Vertrag den Betrieb und die Wartung des Übertragungsnetzes nur dem Elektroenergiesystembetreiber, der eine Lizenz für Führung des Elektroenergiesystembetreibers bekommen hat, beauftragen.

(3) (Vorangehender Abs. 2, Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab 1.01.2007) Die Übertragung und die Transformation der Elektrizitätsenergie ist eine Dienstleistung, die vom Elektroenergiesystembetreibers geführt wird.

Art. 87. (1) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab 1.01.2007) Die Übertragungsgesellschaft gewährt die Erweiterung, den Umbau und die Modernisierung des Übertragungsnetzes gemäß den langfristigen Prognosen und Plänen zur Entwicklung der Energiewirtschaft.

(2) (Vorangehender Abs. 1, Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab 1.01.2007)

Der Elektroenergiesystembetreiber gewährleistet:

1. die einheitliche Verwaltung des Elektroenergiesystems und die zuverlässige Funktionierung des Übertragungsnetzes;

2. (Änderung - Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft –

EAD, jedoch nicht später ab 1.01.2007) die Transitübertragung von Elektrizitätsenergie durch das Übertragungsnetz;

3. Instandhaltung der Objekte und Anlagen des Übertragungsnetzes in Entsprechung mit den technischen Forderungen und den Forderungen an Betriebssicherheit;

4. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab 1.01.2007);

5. die Instandhaltung und Entwicklung des Hilfsnetze.

(3) (früherer Abs. 2, Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab 1.01.2007) Zur Vorbereitung der Elektroenergiebilanz des Landes:

1. erarbeitet der Elektroenergiesystembetreiber kurz- und langfristige Prognosen für Änderung des Verbrauchs von Elektrizitätsenergie im Land;

2. organisiert der Elektroenergiesystembetreiber Forschungen der Möglichkeiten für Erweiterung und Modernisierung des Übertragungsnetzes in Bezug auf die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten, die Außerbetriebsetzung von existierenden Produktionskapazitäten, den Anschluss von neuen Kunden am Übertragungsnetz, die erwartete Steigerung der übertragenen Menge von Elektrizitätsenergie, die Einführung neuer Technologien, die eine bessere Qualität und größere Sicherheit der angebotenen Dienstleistungen und Effizienz der Tätigkeit gewähren; Den Forschungen werden technisch-wirtschaftliche und ökologische Analyse beigelegt;

3. arbeitet der Elektroenergiesystembetreiber kurz-, mittel- und langfristige Prognosen und Entwürfe für Erweiterung und Modernisierung des Übertragungsnetzes und für Entwicklung der Hilfsnetze aus;

4. arbeitet die Übertragungsgesellschaft lang- und kurzfristige Pläne zur Entwicklung des Elektroenergiesystems aus, um die Elektroenergiebilanz zu gewähren;

5. (Änderung und Ergänzung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab 1.01.2007) auf Grund der Forschungen, Prognosen und Plänen erarbeitet und legt die Übertragungsgesellschaft dem Minister für Energiewirtschaft und Energieressourcen einen Entwurf für Elektroenergiebilanz des Landes und Liste der für die Deckung des Staatsbedarfes notwendigen neuen Produktionskapazitäten und Zwischensystemleitungen vor.

Abschnitt IV

Stromverteilung

Art. 88. (1) Die Verteilung von Elektrizität und die Inbetriebnahme der Verteilungsnetze erfolgen durch Verteilungsgesellschaften – Besitzer der Verteilungsnetze auf einem abgesonderten Territorium, die Lizenz zur Verteilung von Elektrizität auf dem entsprechenden Territorium besitzen.

(2) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Stromverteilung ist eine universal angebotene Dienstleistung.

Art. 89. Für das Territorium des Verteilungsnetzes gewährt die Verteilungsgesellschaft:

1. Verteilung der Elektrizitätsenergie, in das Verteilungsnetz eingehend;

2. Ununterbrochenheit der Stromversorgung und Qualität der gelieferten Elektrizität;

3. Verwaltung des Verteilungsnetzes;

4. Instandhaltung des Verteilungsnetzes, der Objekte, Anlagen und Hilfsnetze den technischen Forderungen entsprechend;

5. Erweiterung, Rekonstruktion und Modernisierung des Verteilungsnetzes und der Hilfsnetze;

6. sonstige Dienstleistungen.

Art. 90. Die Verteilungsgesellschaft:

1. forscht die Möglichkeiten für Wirtschaftsentwicklung und die Veränderung des Elektrizitätsverbrauchs auf dem entsprechenden Territorium;

2. arbeitet kurz- und langfristige Pläne zur Entwicklung des Verteilungsnetzes aus;

3. überlässt die Forschungsergebnisse und die ausgearbeiteten Pläne gem. Punkt 1 und 2 der Übertragungsgesellschaft.

Abschnitt V

Geschäftsbeziehungen. Parteien der Stromgeschäfte

Art. 91. (1) Geschäfte mit Elektrizität können zu von der Kommission geregelten Preisen, zu frei vereinbarten Preisen zwischen Parteien und auf einem organisiertem Elektrizitätsmarkt abgeschlossen werden.

(2) Beim Abschluss der Geschäfte mit Elektrizität werden die Anordnungen in diesem Gesetz und die Regeln zum Handel mit Elektrizität eingehalten, die von der Kommission nach Vorschlag der energiewirtschaftlichen Unternehmen angenommen sind.

29

(3) (Änderung – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Auf Grund der Regeln laut Abs. 2 wird die Art und Weise der Verwaltung von Geschäften, Organisation und Funktion des Marktes für Ausgleichsenergie, sowie die Organisation der verschiedenen Arten von Bilanzgruppen und die Arbeit der Bilanzgruppenkoordinatoren festgelegt.

(4) Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) In Hinblick auf die erreichten Ergebnisse bezüglich des Funktionierens des Elektroenergiesystems und des Strommarktes und der Verfahren, die in den Regeln für

Stromhandel geregelt sind, ändert oder hebt auf

Art. 92. Parteien in den Geschäften über Elektrizität sind:

1. der öffentliche Lieferant von Elektrizität;
2. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007);
3. die Erzeuger;
4. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) die Verbraucher, einschließlich die privilegierten Verbraucher ;
5. die Übertragungsgesellschaft;
6. die Verteilungsgesellschaften;
7. die Händler mit Elektrizität;
8. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Elektroenergiesystembetreiber
9. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) Endversorger.

Art. 93a. (Neu – Staatsgesetzblatt, Nr. 74 / 2006, in Kraft ab 1.07.2007) (1) (Änder. - Staatsgesetzblatt, Nr. 35/ 2011, ab 3.05.2011 in Kraft.) Der öffentliche Lieferant kauft die Elektroenergie von den Erzeugern auf, die ans Übertragungsnetz gemäß Verträgen für langfristigen

Aufkauf der Verfügbarkeit und Elektroenergie angeschlossen sind, wie auch diese aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienter kombinierter Strom- und Wärmeerzeugung und die elektrische Energie gemäß der Bestimmung des Art. 4, Abs. 2, Punkt 8.

(2) Der öffentliche Lieferant kann Elektroenergie innerhalb der Verfügbarkeit gemäß Art. 21, Abs. 1, Punkt 17a zwecks Sicherung der Endversorger mit Strom aufkaufen.

Art. 94. (außer Kraft – Staatsblatt, Nr. 55 von 2007, in Kraft ab 1.07.2007).

Art. 94a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) (1) Der Endversorger stellt zuverlässige Stromversorgung mit der erforderlichen Qualität von

Hauhaltskunden und Betrieben mit einem Jahresumsatz bis 19,5 Mio. Leva und einem Personal weniger als 50 MA sicher, was laut der Regeln zu Art. 21, Abs. 1, P. 7a erfolgt .

(2) Die Stromversorgung laut Abs.1 ist im Sinne dieses Gesetzes eine Universaldienstleistung, die unter den Bedingungen der Gleichstellung erbracht wird.

(3) (Änder. - SGB, Nr. 35/ 2011, ab 3.05.2011 in Kraft) Endversorger kauft die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen und hocheffizienten kombinierten Stro- und Wärmeerzeugung der Erzeuger auf, die ans Verteilnetz angeschlossen sind.

Art. 95. Die privilegierten Verbraucher sind Elektrizitätsverbraucher, die den in den Regeln gem. Art. 24, Abs. 2 bestimmten Bedingungen entsprechen und das Recht haben, die Person zu wählen, von der sie Elektrizität kaufen.

Art. 96. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006 in Kraft ab 1.07.2007) Die Händler mit Elektrizität sind Personen, die eine Lizenz für ihre Tätigkeit haben, den Bedingungen für Finanzsicherung der von ihnen

abgeschlossenen Geschäften mit Elektrizität entsprechen, die in den Regeln gem. Art. 24, Abs. 2 festgelegt sind.

Art. 96a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Bilanzgruppenkoordinator ist eine Person, die eine

Lizenz für eine der Tätigkeiten laut Art.39, Abs.1,P 1,2,3,5,6,7,8,10 oder 11 besitzt, die Bedingungen für finanzielle Sicherheit der von ihm abgeschlossenen Geschäften erfüllt, den Anforderungen, die in den Regeln laut Art.91,Abs.2 festgelegt sind, entspricht, die vom Betreiber des Elektroenergiesystems registriert ist.

Abschnitt VI

Geschäfte zu regulierten Preisen

Art. 97. (1) Zu regulierten Preisen, die von der Kommission festgelegt werden, werden die Geschäfte mit Elektrizität abgeschlossen zwischen:

1. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007);
2. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007);
3. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007);
4. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007);
5. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 18 von 2004, außer Kraft gesetzt Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007);
6. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007);
7. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) die Erzeuger und das Übertragungsunternehmen bzw. der öffentliche Lieferant und die Stromverteilungsunternehmen für die Elektroenergie, die für den Ausgleich der technischen Kosten für Übertragung bzw. für Verteilung notwendig ist;

30

8. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) die Erzeuger und die Endversorger oder der öffentliche Stromlieferant, festgelegt von der Kommission im Rahmen der Verfügbarkeit gemäß Art. 21, Abs. 1, Punkt 17a;
9. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) der öffentliche Lieferant und die Endversorger oder der öffentliche Lieferant für Elektroenergie, festgelegt von der Kommission im Rahmen der Verfügbarkeit gemäß Art. 21, Abs. 1, Punkt 17a;
10. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006 in Kraft ab 1.07.2007) die Endversorger und die Haushaltskunden und die Unternehmen mit weniger als 50 Personen Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz bis zu 19,5 Mio. BGN, die das Recht nicht ausgeübt haben, die Person, von der sie Strom kaufen, zu wählen.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU, außer Kraft Nr. 55 von 2007, in Kraft ab 1.07.2007).

(3) (außer Kraft – Staatsblatt, Nr. 55 von 2007, in Kraft ab 1.07.2007)

(4) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Elektroenergiesystembetreiber schließt Geschäfte mit den Betreibern der benachbarten Systeme für gegenseitigen Ausgleich des Einflusses der grenzüberschreitenden Stromübertragung ab

Art. 98 (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 55 von 2007, in Kraft ab 1.07.2007)

Art. 98 a. (neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) (1) Der Endversorger verkauft den Strom unter öffentlich bekannten allgemeinen Bedingungen

(2) Die Allgemeinen Bedingungen enthalten obligatorisch:

1. Information, die vom Versorger gegeben wird;
2. Laufzeit des Vertrags;
3. die Bedingungen für Einstellung oder Abbruch der Versorgung;
4. die Verantwortung des Stromunternehmens bei Nichterfüllung der AGB.

(3) Der Endstromversorger veröffentlicht die Allgemeinen Bedingungen mindestens in einer zentralen und in einer lokalen Tageszeitung.

(4) Die veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen treten in Kraft für die Verbraucher, die Strom vom Endlieferanten ohne ausdrückliche schriftliche Annahme kaufen.

(5) Im Rahmen bis zu 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Allgemeinen Bedingungen haben die Verbraucher, die damit nicht einverstanden sind, das Recht, im entsprechenden öffentlichen Versorger von

Elektrizität einen Antrag einzureichen, worin sie Sonderbedingungen anbieten. Die vom öffentlichen Versorger angenommenen Sonderbedingungen, verschieden von den veröffentlichten

Allgemeinbedingungen, werden in zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen eingetragen.

Art. 98b. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) (1) Die Verhältnisse zwischen dem Endversorger und dem Verteilungsunternehmen im Zusammenhang mit der Stromversorgung den Verbrauchern, die zu den Verteilungsnetzen angeschlossen sind, werden durch Regel für Stromhandel geregelt.

(2) Die Verhältnisse gemäß Art. 98 a. und 98b zwischen den Haushaltskunden und den Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten und Jahresumsatz bis zu 19,5 Mio. BGN und dem Endversorger und dem Stromverteilungsunternehmen werden durch einen allgemeinen Vertrag entsprechend den Stromhandelsregeln geregelt.

Art. 99. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) (1)

Für die Ziele der Balancierung der Erzeugung und des Verbrauchs von Elektrizität organisiert der Betreiber von Elektroenergiesystem einen Markt von balancierender Energie in Entsprechung mit den Regeln gem.

Art. 91, Abs. 2.

(2) Der Elektroenergiesystembetreiber ist Partei in allen Geschäften mit balancierender Energie.

(3) Der Elektroenergiesystembetreiber schließt Geschäfte für balancierende Energie vom In- und Ausland für Bilanz des Elektroenergiesystems ab.

(4) Der Elektroenergiesystembetreiber schließt Geschäfte mit den Koordinatoren der Bilanzgruppen zwecks Regelung ihrer Abweichungen ab.

(5) Der Elektroenergiesystembetreiber regelt die Geschäfte und die gegenseitige Pflichten unter der Marktteilnehmer für Bilanzenergie gemäß den Regeln des Art. 91, Abs.2

Abschnitt VII

Geschäfte zu frei vereinbarten Preisen

Art. 100. (1) Die Erzeuger, Händler mit Elektrizität und die privilegierten Verbraucher können Geschäfte mit Elektrizität zu frei vereinbarten Preisen untereinander abschließen.

(2) (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007)

(3) (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007)

(4) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) Der öffentliche Lieferant der Elektroenergie kauft gemäß Art. 93a Strom nach frei vereinbarten Preisen auf. In diesem Fall hat der öffentliche Lieferant Recht, erhebt eine Klage für Kostenkompensierung vor der Kommission gemäß Art. 34 und 35.

Art. 101. (1) Für den gleichen Zeitraum, bestimmt in den Regeln gem. Art. 91, Abs. 2, können die privilegierten Verbraucher Geschäfte unter den Bedingungen von frei vereinbarten Preisen und/oder zu von

der Kommission geregelten Preisen in den Fällen kaufen, die in denselben Regeln vorgesehen sind.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD,

jedoch nicht später ab dem 1.01.2007, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Das ESO bekommt validierte

Angaben über die gemessenen Strommengen von den Eigentümern der Verrechnungsmeßeinrichtungen

gemäß den Verfahren und in den Fristen, die in den Regeln laut Art. 83, Abs. 1, Punkt 6 und Art. 91, Abs. 2

bestimmt sind.

Art. 102. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Erzeuger, die Händler, der öffentliche Lieferant, die öffentlichen Stromversorger, die Endversorger und die zugelassenen/privilegierten Kunden

können Stromgeschäfte abschließen mit Personen in einem EU-Staat oder mit Personen, registriert in einem

Staat, mit dem Republik Bulgarien laut eines Internationalen Beschlusses die Anwendung des entsprechenden Rechts der europäischen Gemeinschaften vereinbart hat, wenn:

1. die Erzeuger, die Händler, der öffentliche Lieferant, die öffentlichen Versorger von Strom, die Endversorger und die zugelassenen/privilegierten Kunden das Recht auf freies Stromhandel haben, indem sie die Gesetze des anderen Staates nicht verletzen, und anerkannt sind;
2. wenn die Gesetzgebung des anderen Staates, unter den Bedingungen der Gegenseitigkeit, den freien Stromhandel mit seinen privilegierten Kunden vorsieht;
3. wenn die Haushaltskunden und die Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz bis zu 19,5 Mio. BGN mit ihrem notwendigen Strom mit bestimmten Qualitätskennzahlen unter transparenten und vernünftigen Preisen gesichert sind.

Art. 103. (1) Die Geschäfte auf dem organisierten Elektrizitätsmarkt werden in Entsprechung mit den Regeln für Handel mit Elektrizität abgewickelt, gem. Art. 91, Abs. 2 bestimmt.

(2) Der Elektrizitätsmarkt wird von einer Person organisiert, die eine Lizenz gem. Art. 39, Abs. 1, Punkt 6 erhalten hat und die:

1. das Erhalten von Angeboten für Verkauf und Kauf von Elektrizität organisiert;
2. die Angebote für Verkauf und Kauf für den entsprechenden Zeitraum bis zur Befriedigung der Suche vergleicht;
3. die Teilnehmer und den Betreiber des Elektroenergiesystems über die Geschäfte des organisierten Marktes informiert und die Beschränkungen und Änderungen berichtet, die von den Beschränkungen in den Übertragungsmöglichkeiten oder wegen Netzhavarien verlangt werden;
4. den Preis der Handelselektrizität für jeden Zeitraum bestimmt;

(3) (außer Kraft – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007)

Abschnitt VIII

Geschäfte im Bereich Übertragung, zusätzliche Dienstleistungen und kalte Reserve

(Titel – geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU)

Art. 104. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) (1) Die Nutzer des entsprechenden Netzes, ausgenommen die Kunden des Endversorgers, schließen mit dem Übertragungs- und/oder Verteilungsunternehmen einen Vertrag über die Übertragung der Strommengen, die ins Netz eingehen oder durch das Netz verbraucht werden..

(2) Der öffentliche Lieferant von Elektrizität schließt Verträge mit der Verteilungsgesellschaft über Übertragung der Quantitäten von Elektrizität, die er den öffentlichen Versorgern verkauft, ab.

(3) (geändert – Staatsblatt, Nr. 55 von 2007) Die Ordnung, die Bedingungen und das Verhältnis in der Bezahlung der Preise gemäß Art. 1 und 2 von den Benutzern der jeweiligen Netze werden mit den Regeln für Stromhandel festgelegt.

32

Art. 105. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab

dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Um die sichere Funktionierung des Elektroenergiesystems zu garantieren, schließt die Stromübertragungsgesellschaft Geschäfte für zusätzliche Dienstleistungen und kalte Reserve unter den Bedingungen und nach der Ordnung des Art. 83, Abs. 1, Punkt 4 und Art. 91, Abs. 2 mit Lieferanten im In- und/ oder Ausland ab.

(2) Die kalte Reserve gem. Abs. 1 wird durch Geschäfte zum Kauf von Verfügbarkeit in Mengen gewährt, die auf Grund des Grades der Elektrizitätsversorgungszuverlässigkeit gem. Art. 4, Abs. 2, Punkt 4

bestimmt sind.

(3) Die Bedingungen und die Ordnung zum Kauf der Mengen von kalter Reserve gem. Abs. 2 werden durch die Regeln gem. Art. 83, Abs. 1, Punkt 4 festgelegt.

(4) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die netto Elektroenergie von aktivierter kalter Reserve

gemäß Art. 2 werden die Regeln gemäß Art. 83, Abs. 1, Punkt 4 festgelegt.

Art. 106. Um die sichere Funktionierung der Verteilungsnetze zu garantieren, schließen die Stromverteilungsgesellschaften Geschäfte für zusätzliche Dienstleistungen unter den Bedingungen und

nach der Ordnung des Art. 83, Abs. 1, Punkt 4 ab.

Art. 107. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, Nr. 59 von 2007) Der öffentliche Lieferant, der Elektroenergiesystembetreiber, die öffentlichen Versorger, die Endversorger, die Übertragungsgesellschaft

und die Verteilungsgesellschaften können ihre Einnahmen aus der gelieferten oder übertragenen Elektrizität

von den unregelmäßigen Schuldner nach der Ordnung des Art. 410, Abs. 1 von der Zivilprozessordnung auf

Grund der Kontoauszüge abziehen.

Abschnitt IX

Operative Führung

Art. 108. (1) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab

dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Die einheitliche operative

Planung, die Koordinierung und Verwaltung des Elektroenergiesystems werden vom Betreiber des Elektroenergiesystems und von den Betreibern jedes Verteilungsnetzes ausgeführt.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des

Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Der Betreiber des Elektroenergiesystems

ist eine selbständige juristische Person, die Lizenz für die Führung des Elektroenergiesystems bekommen hat.

(3) Die operative Verwaltung und die Gewährung der zuverlässigen Funktionierung der Verteilungsnetze werden von den Betreibern der entsprechenden Netze ausgeführt.

(4) Die Betreiber der Verteilungsnetze sind Sondereinheiten der Verteilungsgesellschaften.

Art. 109. (1) Der Betreiber des Elektroenergiesystems ist verpflichtet zu gewähren:

1. sichere, gefahrlose und wirkungsvolle Funktionierung des Elektroenergiesystems;
2. Aufrechterhaltung der Bilanz zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch von Elektrizität;
3. Kongruenz des Elektroenergiesystems mit den Elektroenergiesystemen der anderen Länder gemäß den internationalen Verträgen.

4. gleichberechtigten Zugang für Stromübertragung, indem die Qualitätsforderungen eingehalten werden;

5. sichere und wirkungsvolle Funktionierung der Hilfsnetze.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des

Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Die Verordnungen des Betreibers des

Elektroenergiesystems, die mit der Erfüllung der ihm durch dieses Gesetz auferlegte Verpflichtungen verbunden sind, sind obligatorisch für die Betreiber der Verteilungsnetze und für die Erzeuger und Verbraucher von Elektrizität, die dem Übertragungsnetz angeschlossen sind sowie für die andere Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens in den Fällen, wenn das Übertragungsunternehmen

ein Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist.

(3) (Neu - (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab

dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Der Elektroenergiesystembetreiber legt einen koordinierten Zeitplan für die geplanten Stillstände der

Erzeugungskapazitäten und der Elemente des Stromverteilungsnetzes nach dem Kriterium maximale Zuverlässigkeit.

33

Art. 109 a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) (1) Wenn der Elektroenergiesystembetreiber ein Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, soll seine Tätigkeit bezüglich Rechtsform und Beschlussfassung von den anderen Tätigkeiten, die nicht mit Stromübertragung zusammenhängen, unabhängig bleiben.

(2) Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Elektroenergiesystembetreibers laut Abs.1 werden an die Personen, die für die Führung, einschließlich der operativen Führung der Elektroenergiesystems, zuständig sind, folgende Forderungen gestellt:

1. Sie dürfen an der Führung der anderen Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens, die Stromerzeugung, Verteilung, öffentliche Stromlieferung und Stromhandel betreiben, nicht teilnehmen;

2. Sie müssen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die ihnen laut dieses Gesetzes zugeordnet sind, selbständig entscheiden;

3. Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben, mit denen sie laut dieses Gesetzes beauftragt sind, dürfen sie sich

nicht diskriminierend verhalten.

(3) Das Übertragungsunternehmen erstellt ein Programm, in dem Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 aufgelistet sind und die konkreten Verpflichtungen der Mitarbeiter zwecks

Erreichung dieses Ziels formuliert sind. Das Übertragungsunternehmen bestimmt einen Mitarbeiter, der für

Kontrolle bezüglich der Programmerrfüllung verantwortlich ist.

(4) Das Übertragungsunternehmen erstellt einen Jahresbericht über die Maßnahmen gem. Abs. 3, der von dem beauftragten Mitarbeiter der Kommission vorgelegt und gem. Art.15, Abs.1 im Informationsblatt

veröffentlicht wird.

Art. 110. (1) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab

dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Für die Ziele der Messung der Mengen von elektrischer Energie gewährt der Betreiber des Elektroenergiesystems:

1. technische und metrologische Sicherung, Entwicklung und Modernisierung der Mittel für Verrechnungsmessung der Mengen elektrischer Energie, in das Übertragungssystem eingehend und es verlassend.;

2. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU)

Aufrechterhaltung von Datenbasis mit der Anmeldung von den Mitteln für Verrechnungsmessung der Quantität elektrischer Energie gem. Punkt 1 und laut den Geschäften mit frei vereinbarten Preisen und auf dem balancierenden Markt.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des

Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Die Besitzer der Verrechnungsmeßeinrichtungen überlassen die Angaben von den Messungen dieser Mittel dem Elektroenergiesystembetreiber, die für die Erfüllung seiner Funktionen gemäß Art. 111 notwendig sind.

(3) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des

Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Die Parteien der Geschäfte mit elektrischer Energie haben das Recht, Information von der Datenbasis über die Mengen Energie zu erhalten,

mit denen sie gemäß den Geschäften handeln.

Art. 111. (1) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab

dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Der Betreiber des

Elektroenergiesystems betreibt die Geschäfte mit elektrischer Energie durch das Stromübertragungsnetz und die bilateralen Verträge über Verkauf von elektrischer Energie zu frei vereinbarten Preisen und organisiert einen Markt von balancierender Energie den Regeln gem. Art. 91, Abs. 2 entsprechend, indem

er:

1. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Register für die Personen aufrechterhält, die Geschäfte zu frei vereinbarten Preisen und auf dem Markt von balancierender Energie abschließen;
2. Register für die zwischen den Personen gem. Punkt 1 abgeschlossenen Verträgen aufrechterhält;
3. Angebote und Bestellungen für Kauf/Verkauf von balancierender Energie annimmt, sie in Prioritätslisten je nach dem Preis und den technologischen Merkmalen ordnet und aktiviert;
4. Berechnungsverfahren anwendet und Preise der balancierenden Energie für jeden Zeitraum von Settlement bestimmt;

34

5. vorläufige und endgültige Benachrichtigungen für die für balancierende Energie geschuldeten Beträge der Teilnehmer für jeden Zeitraum von Settlement vorbereitet;
6. die finanzielle Sicherheit der Geschäfte mit balancierender Energie kontrolliert und den Teilnehmer am Markt verbindliche Anweisungen in dieser Hinsicht gibt;
7. bei Entstehung von Umständen, die den sicheren Betrieb des Elektroenergiesystems oder von Teilen davon gefährden, das Recht hat, die Abwicklung von Geschäften vorläufig abzubrechen oder die vereinbarten Strommengen zu verändern unter den Bedingungen, festgelegt in den Regeln gem. Art. 91, Abs. 2;
8. Information über den Prognosenverbrauch von elektrischer Energie überlässt, über Beschränkungen im Übertragungssystem, über Preise von balancierender Energie für vergangenen Zeiträumen und sonstige Information, die notwendig für die Teilnehmer ist.

(2) Die Kosten in Bezug auf die Erfüllung der Funktionen gem. Abs. 1 werden für wirtschaftlich begründete Kosten gem. art. 31, Punkt 2 anerkannt.

Art. 112. (1) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab

dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Der Betreiber des Elektroenergiesystems regelt die Verteilung der elektrischen Last des Elektroenergiesystems unter den

Kraftwerken nach technischen und wirtschaftlichen Merkmalen.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des

Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Bei der Verteilung der elektrischen Last

gewährt der Betreiber des Elektroenergiesystems die Einhaltung der abgeschlossenen Verträge, worin der

obligatorische Aufkauf eines Teils oder der ganzen erzeugten elektrischen Energie gemäß diesem Gesetz

vorgesehen ist.

(3) (Neu - Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des

Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Bei der Trennung der Übertragungsfähigkeit der Netzelemente hält der Elektroenergiesystembetreiber technische und wirtschaftliche Regeln für gleichgestellten Zugang ein und Einhaltung der Pflichten für Netzsicherheit und für

Veröffentlichung der Informationen.

Art. 113. (1) Die Betreiber der Verteilungsnetze sind verpflichtet:

1. zuverlässige, sichere und wirkungsvolle Funktionierung des entsprechenden Verteilungsnetzes;
2. zuverlässige und effiziente Funktionierung der Hilfsnetze;
3. gleichberechtigten Zugang zur Übertragung von elektrischer Energie unter Einhaltung der

Qualitätsforderungen;

4. Gleichberechtigung der Erzeuger und Verbraucher, dem Netz angeschlossen, zu gewähren.

(2) (ergänzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Verordnungen des Betreibers des Verteilungsnetzes, die mit der Erfüllung der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Aufgaben verbunden sind, sind obligatorisch

für den operativen diensthabenden Personal der energiewirtschaftlichen Objekte und die Elektrizitätserzeuger, direkt dem entsprechenden Verteilungsnetz auch für die anderen Gesellschaften des

vertikal integrierten Unternehmens in den Fällen, wo das Verteilungsunternehmen ein Teil eines vertikal

integrierten Unternehmens ist, *obligatorisch* angeschlossen.

Art. 113 a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) (1) Wenn das Verteilungsunternehmen ein Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, soll seine Tätigkeit bezüglich Rechtsform und Beschlussfassung von den anderen Tätigkeiten, die nicht mit Stromverteilung zusammenhängen, unabhängig bleiben.

(2) Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Verteilungsunternehmens laut Abs.1 werden an die Personen, die für die Führung, einschließlich der operativen Führung der Verteilnetze, zuständig sind, folgende Forderungen gestellt:

1. Sie dürfen an der Führung der anderen Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens, die Stromerzeugung, Übertragung, öffentliche Stromlieferung, öffentliche Versorgung und Stromhandel betreiben, nicht teilnehmen;

2. Sie müssen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die ihnen gem. diesem Gesetz zugeordnet sind, selbständig entscheiden;

3. Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben, mit denen sie laut dieses Gesetzes beauftragt sind, dürfen sie sich

nicht diskriminierend verhalten.

(3) Das Verteilungsunternehmen erstellt ein Programm, in dem Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 aufgelistet sind und die konkreten Verpflichtungen der Mitarbeiter zwecks

Erreichung dieses Ziels formuliert sind. Das Verteilungsunternehmen bestimmt einen Mitarbeiter, der für

Kontrolle bezüglich der Programm Erfüllung verantwortlich ist.

35

(4) Das Verteilungsunternehmen erstellt einen Jahresbericht über die Maßnahmen gem. Abs. 3, der von

dem beauftragten Mitarbeiter der Kommission vorgelegt und gem. Art.15, Abs.1 im Informationsblatt veröffentlicht wird.

Art. 114. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Betreiber des Elektroenergiesystems und der Verteilungsnetze sind verpflichtet die Information vertraulich zu behandeln, weil sie ein Geschäftsgeheimnis

darstellt und auf Grund Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu erheben ist. Die Führer müssen Informationen über

ihre Tätigkeit unter den Bedingungen der Gleichstellung zur Verfügung stellen.

Art. 115. Die Bedingungen und die Ordnung für das Ausüben der Tätigkeit der Betreiber des Elektroenergiesystems und der Verteilungsnetze, des operativen diensthabenden Personals in den energiewirtschaftlichen Objekten und der elektrischen Anlagen der Verbraucher werden mit einer Anordnung

des Ministers der Energiewirtschaft und Energieressourcen festgelegt.

Abschnitt X

Anschluss von Erzeugern und Verbrauchern an die Netze Zugang zu den Netzen

Art. 116. (1) Die Übertragungs-, bzw. Verteilungsgesellschaft ist verpflichtet, jeden Elektrizitätserzeuger anzuschließen, der auf dem entsprechenden Territorium liegt und:

1. einen schriftlichen Vertrag mit der Übertragungs- oder Verteilungsgesellschaft zu einem Anschlusspreis, laut der entsprechenden Ordnung gem. Art. 36, Abs. 3 bestimmt, abgeschlossen hat;

2. die Bedingungen für Anschluss am Verteilungs- oder Übertragungsnetz erfüllt hat, und
3. aufgebaute elektrische Anlagen in den Grenzen seines eigenen Besitzes oder des Besitzes hat, wo er Baurecht, und diese Anlagen entsprechen den technischen Normen und den Forderungen für sicheren Betrieb.

(2) Die Übertragungsgesellschaft ist verpflichtet, Objekte der Verteilungsgesellschaften unter den Bedingungen des Abs. 1 anzuschließen.

(3) Die Übertragungs-, bzw. Verteilungsgesellschaft ist verpflichtet, die Übertragungs- oder Verteilungsnetze, die mit dem Anschluss von Kraftwerken bis zur Anschlussstelle verbunden sind, zu erweitern und wiederaufzubauen.

(4) Die gemachte Erweiterung und Wiederaufbau gem. Abs. 3 ist Eigentum der Übertragungs-, bzw. Verteilungsgesellschaft.

(5) In den Fällen, wenn die Anschlussstelle mit den Besitzgrenzen der elektrischen Anlagen des Erzeugers nicht übereinstimmt, werden die sie verbindenden Stromleitungen mit Hoch- oder Niederspannung von der Übertragungs-, bzw. Verteilungsgesellschaft aufgebaut und sind ihr Eigentum.

(6) Die erzeugte Elektrizität wird durch Mittel für Verrechnungsmessung gemessen, die Eigentum der Übertragungs-, bzw. Verteilungsgesellschaft ist, wobei die Forderungen, die sie erfüllen müssen, und ihre

Lage werden mit den Regeln gem. Art. 83, Abs. 1, Punkt 6 bestimmt.

(7) Die Bedingungen und Ordnung für den Anschluss am entsprechenden Netz, für die Einstellung des Anschlusses oder der Versorgung mit Elektrizität und für die Besitzgrenze zwischen den elektrischen

Anlagen werden durch eine Anordnung des Ministers der Energiewirtschaft und Energieressourcen festgelegt.

Art. 117. (1) Die Übertragungs-, bzw. Verteilungsgesellschaft ist verpflichtet, die Übertragungs- oder Verteilungsnetze, jedes Objekt eines Elektrizitätsverbrauchers anzuschließen, das auf dem entsprechenden

Territorium liegt und:

1. aufgebaute elektrische Anlagen in den Grenzen seines Besitzes hat, die den technischen Normen und den Forderungen für sicheren Betrieb entsprechen;

2. die Bedingungen für Anschluss am Verteilungs- oder Übertragungsnetz erfüllt hat, und

3. einen schriftlichen Vertrag mit der Übertragungs- oder Verteilungsgesellschaft zu einem Anschlusspreis, laut der entsprechenden Ordnung gem. Art. 36, Abs. 3 bestimmt, abgeschlossen hat.

(2) Mit der Genehmigung der Kommission kann die Verteilungsgesellschaft einen Elektrizitätsverbraucher anschließen, der auf dem Territorium einer anderen Verteilungsgesellschaft liegt,

wenn dies technisch und wirtschaftlich zweckmäßig und im Interesse der Verbraucher ist.

(3) Die Bedingungen und Ordnung für Anschluss am Übertragungs- oder Verteilungsnetz und für Abschluss der Verträge gem. Abs. werden mit der Anordnung gem. Art. 116, Abs. 7 festgelegt.

(4) Die Absage der energiewirtschaftlichen Gesellschaft, einen Anschluss zu erstellen, ist begründet.

(5) (ergänzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die elektrischen Anlagen mit Hoch- und Mittelspannung, die zur Versorgung mit Elektrizität von nur einem Verbraucher von elektrischer Energie mit wirtschaftlichen

Zielen dienen, werden auf Kosten des Verbrauchers aufgebaut und sind sein Eigentum.

36

(6) Die elektrischen Anlagen mit Niederspannung, die in den Besitzen der Verbraucher und hinter der Besitzgrenzen der Anlagen liegen, werden auf Kosten der Verbraucher aufgebaut und sind ihr Eigentum.

(7) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Eigentümer der elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind verpflichtet, Zugang der Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaft durch ihre eigenen

Einrichtungen und Anlagen für die Ziele der Umwandlung und Übertragung der Elektrizität an anderen Verbrauchern zu gewähren. Der Preis für den gewährten Zugang wird nach einem von der Kommission

gebilligtes Verfahren bestimmt.

Art. 118. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab

dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) (1) Der

Elektroenergiesystembetreiber und die Verteilungsgesellschaft sind verpflichtet, Zugang zum Übertragungsnetz und zu den Verteilungsnetzen unter den Bedingungen der Gleichberechtigung für die

Personen zu gewähren, die den Regeln gem. Art. 24, Abs. 2 entsprechen.

(2) Die Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaft kann den Zugang absagen, falls die Gewährung des Zugangs zum Verstoß gegen den technischen Bedingungen und der Sicherheit der Netze oder zur

Verschlechterung der Bedingungen für Versorgung von anderen Verbrauchern führt.

Art. 119. (1) Die Erzeuger können ihre Niederlassungen, Unternehmen und Objekte auf dem Territorium des Landes mit elektrischer Energie versorgen:

1. durch das Übertragungsnetz und/oder durch die Verteilungsnetze (Hoch-, Mittel- und Niederspannung) am konkreten Objekt, indem sie einen Übertragungsvertrag mit der Übertragungsgesellschaft und/oder mit den Verteilungsgesellschaften abschließen;

2. durch auf ihre Kosten aufgebaute direkte Stromleitungen an ihren Außenstellen oder Objekten.

(2) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des

Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Privilegierte Kunden können über direkte

Elektrizitätsleitung versorgt werden.

(3) (vorheriger Abs. 2 – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab

dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Die

Übertragungsgesellschaft und/oder die entsprechenden Verteilungsgesellschaften können absagen, Verträge zur Übertragung durch die entsprechenden Netze in den Fällen gem. Abs. 1, Punkt 1.

abzuschließen, wenn:

1. die Übertragungsmöglichkeiten unzureichend sind;

2. (außer Kraft gesetzt – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU);

3. keine technischen Bedingungen für Messung der verbrauchten Mengen Elektrizität eigener Produktion vorhanden sind, getrennt von den Mengen, die aus anderen Quellen geliefert werden.

(4) (vorheriger Absatz – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab

dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Die Weise für Verteilung

der elektrischen Energie eigener Produktion oder der aus anderen Quellen gelieferten Elektrizität wird mit

den Regeln gem. Art. 91, Abs. 2 bestimmt.

(5) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des

Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Der Elektroenergiesystembetreiber und

die Verteilungsunternehmen können den Vertragsabschluß zum Zugang zu den jeweiligen Netzen in den

Fällen gemäß Art. 1, Punkt 1 absagen, wenn die zuverlässige Arbeit des Elektroenergiesystems und/oder

die Sicherheit der Stromversorgung gestört ist.

Art. 120. (1) Die von den Verbraucher verwendete Elektrizität wird durch die Mittel für Verrechnungsmessung gemessen, die Eigentum der Übertragungsgesellschaft oder entsprechenden Verteilungsgesellschaft sind und neben oder an der Grenze des Verbraucherbesitzes liegen.

(2) Die Besitzgrenze der elektrischen Anlagen und die Stelle der Mittel für Verrechnungsmessung werden laut den Forderungen der Anordnung gem. Art. 116, Abs. 7 und den Regeln gem. Art. 83, Abs. 1,

Punkt 6 bestimmt.

(3) Die Übertragungs- oder Verteilungsgesellschaft bestimmt die Art, Anzahl und Montagestelle der

Messgeräte und –anlagen und der Verwaltungs- und Kommunikationsgeräte dazu.

(4) Wenn die festgelegten Tarife den Verbrauchern aus einer bestimmten Gruppe die Möglichkeit geben, die Art der Messung der Mengen von elektrischer Energie zu wählen, ist die Übertragungs- oder

37

Verteilungsgesellschaft verpflichtet, Messgeräte einzubauen, die der schriftlich erklärten Wahl des Verbrauchers entsprechen.

(5) Die Bedingungen und Weise für Tausch eines Messgerätes auf Verlangen eines Verbrauchers in den Fällen gem. Abs. 4 werden mit den Regeln gem. Art. 83, Abs. 1, Punkt 6 festgelegt.

Art. 120a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Stromverbraucher bezahlen keine Gebühr für die Verrechnungsmeßeinrichtungen.

Art. 121. (1) Übertragungs- oder Verteilungsgesellschaft bestimmt für die Verbraucher obligatorische technische Bedingungen zur Montage von eigener Quelle von Reserveversorgung gem. Anordnung im Art.

83, Abs. 1, Punkt 1.

(2) Ein Verbraucher, der eine eigene Quelle für Reserveversorgung einbauen will, ist verpflichtet, die Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaft schriftlich zu benachrichtigen und Zugang für ihre Vertreter zu

der Reservenquelle für Prüfungen zu gewähren.

(3) Die Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaft hat das Recht, die Stromversorgung des Verbrauchers einzustellen, wenn er seine Verpflichtungen gem. Abs. 1 und 2 nicht einhält.

Abschnitt XI

Unterbrechung des Netzanschlusses und Einstellung der Stromversorgung

Art. 122. (1) Die Übertragungsgesellschaft oder Verteilungsgesellschaften haben das Recht, die Stromübertragung durch das entsprechende Netz nach vorhergehender schriftlicher Kündigung vorläufig

einzustellen im Falle von Planreparaturen, Rekonstruktionen oder Prüfungen von Anlagen der Stromgesellschaft, die Sicherung durch ihre Ausschaltung verlangen.

(2) Die Übertragungsgesellschaft oder die Verteilungsgesellschaften haben das Recht, die Übertragung von Elektrizität durch das entsprechende Netz ohne Kündigung vorläufig einzustellen:

1. wegen Vorbeugung von unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder Anlagen;

2. bei Störungen in den elektrischen Netzen und Anlagen aus vom energiewirtschaftlichen Unternehmen unabhängigen Gründen;

3. beim Gebrauch von elektrischer Energie, ohne dass sie gemessen wird oder wenn sie mit Mitteln für Verrechnungsmessung falsch gemessen wird;

4. wenn eine nicht koordinierte Änderung des Schemas zum Anschluss des Verbrauchers festgestellt wird.

(3) Die Übertragungsgesellschaft oder die Verteilungsgesellschaften haben das Recht, den Anschluss abzubrechen:

1. von Personen, die sich dem entsprechenden Netz angeschlossen haben, ohne Recht darauf zu haben;

2. von Verbrauchern, die den Anschluss dritter Personen an seinen eigenen elektrischen Anlagen ohne die ausdrückliche Zustimmung des energiewirtschaftlichen Unternehmens zugelassen haben;

3. bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Vorschriften eines Kontrollorgans hinsichtlich der Beseitigung eines Verstoß;

4. von Verbrauchern, die mit ihrem eigenen Netz das Elektroenergiesystem stören.

(4) Bei der Einstellung der Übertragung und dem Abbruch des Anschlusses gem. Abs. 2 und 3 tragen der öffentliche Lieferant oder die öffentlichen Versorger keine Verantwortung für die Schäden, die von

der Beschränkung oder dem Abbruch der Versorgung verursacht worden sind.

Art. 123. (1) Der öffentliche Lieferant und die öffentlichen Versorger haben das Recht, die Stromversorgung für die Verbraucher vorläufig einzustellen, wenn die Verpflichtungen nach dem Vertrag

zum Verkauf von Elektrizität nicht erfüllt werden, einschließlich wenn die Verpflichtung zur rechtzeitigen Bezahlung der gebrauchten Elektrizität oder der überstiegenen vereinbarten Kapazität nicht erfüllt worden ist.

(2) Die Kündigungsfristen und die anderen Bedingungen für vorläufige Einstellung der Versorgung werden in den Verträgen zum Verkauf von Elektrizität bzw. in den Allgemeinbedingungen festgelegt.

(3) Die Übertragungsgesellschaft oder die entsprechende Verteilungsgesellschaft stellt die Übertragung von Elektrizität an den Verbrauchern gem. Abs. 1 auf Verlangen des öffentlichen Lieferanten

bzw. öffentlichen Versorgers ein.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gem. Abs. 3 trägt die Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaft keine Verantwortung für die Schäden, die durch den Abbruch der Übertragung von elektrischer Energie verursacht worden sind.

38

Art. 123a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) (1) Der Endversorger hat das Recht die Stromversorgung an die Kunden vorübergehend einzustellen, wenn sie die Vertragsbestimmungen über Stromverkauf nicht einhalten. Damit wird auch gemeint, wenn der Kunde die

verbrauchte Energie nicht fristgemäß bezahlt oder die vereinbarte Leistung überschreitet.

(2) Die Fristen bei den Kündigungen und die anderen Bedingungen für vorübergehende Abschaltungen werden laut der Verträge über Stromverkauf bzw. in den Allgemeinen Bedingungen.

(3) Das Übertragungsunternehmen oder das entsprechende Verteilunternehmen stellt laut Abs.1 auf Verlangen des Endversorgers die Stromübertragung an die Verbraucher ein.

(4) Bei Erfüllung seiner Verpflichtung laut Abs. 3 trägt das Übertragungs- bzw. das Verteilunternehmen keine Verantwortung für die Schäden, die durch die Einstellung der Stromübertragung verursacht wurden.

Art. 124. Das energiewirtschaftliche Unternehmen stellt die Versorgung und/oder den Anschluss der Verbraucher nach der Beseitigung der Ursachen wieder her, die zur Unterbrechung geführt haben.

Kapitel zehn WÄRMEVERSORGUNG

Abschnitt I Allgemeines

Art. 125. (1) Die Wärmeversorgung ist ein Vorgang, der die Erzeugung, Übertragung, Lieferung, Verteilung und den Verbrauch von Wärmeenergie mit Wärmeträger Wasserdampf und heißem Wasser für wirtschaftlichen und Haushaltsbedarf umfasst.

(2) Die Wärmeversorgung wird durch Objekte und Anlagen für Erzeugung, Übertragung, Lieferung und Verteilung realisiert, die in einem Wärmeversorgungssystem verbunden sind.

(3) Die Ordnung und die technischen Bedingungen für Wärmeversorgung, für operative Verwaltung des Wärmeversorgungssystems, für Anschluss von Erzeugern und Verbrauchern am Wärmeversorgungsnetz, für Verteilung, Einstellung der Wärmeversorgung und Abbruch der Wärmezufuhr

werden durch eine Anordnung des Ministers der Energiewirtschaft und Energieressourcen festgelegt.

(4) Die technischen Regeln und Normen für Projektierung, Aufbau und Inbetriebnahme der Objekte und Anlagen für Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Fernwärmeenergie werden durch eine Anordnung des Ministers der Regionalentwicklung und Bauwesen und des Ministers der Energiewirtschaft und Energieressourcen festgelegt.

Abschnitt II

Wärmeerzeugung

Art. 126. (1) Die Wärmeenergie wird von einer energiewirtschaftlichen Gesellschaft erzeugt, die eine Lizenz für Erzeugung gemäß diesem Gesetz erhalten hat.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 55 von 2007) Wärmeenergie können auch Personen ohne Lizenz in den Fällen gem. Art. 39, Abs. 4, Punkte 2 und 4 erzeugen.

Art. 127. (1) Wärmeenergie wird erzeugt in:

1. Kraftwerken für kombinierte Erzeugung von Wärme- und Elektrizitätsenergie;
2. Heizkraftwerken;
3. Änder. - SGB, Nr. 35/ 2011, ab 3.05.2011 in Kraft.) Anlagen zur Verwertung von Abwärme und Wärme aus erneuerbaren Quellen.

(2) Bei gemeldetem Bedarf an Wärme werden neue Einrichtungen mit Kapazität über 5 MW, die Erdgas als Brennstoff nutzen, für Erzeugung auf kombinierter Weise von Wärme- und Elektrizitätsenergie aufgebaut.

Art. 128. Die Erzeuger von Wärmeenergie in Wärme- und/oder Heizkraftwerken sind verpflichtet, Brennstoffvorräte in Mengen aufrechtzuerhalten, die die zuverlässige Erzeugung garantieren können und

von der Ordnung und unter den Bedingungen der Anordnung gem. Art. 85, Abs. 2 bestimmt sind.

Abschnitt III Wärmeübertragung

Art. 129. (1) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Betrieb des Wärmeübertragungsnetzes wird von der Wärmeübertragungsgesellschaft ausgeführt.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Wärmeübertragungsgesellschaft kann auch Tätigkeit zur Erzeugung von Wärme- und Elektrizitätsenergie ausüben.

39

Art. 130. Die Wärmeübertragungsgesellschaft ist verpflichtet:

1. die Verbraucher, die dem Wärmeübertragungsnetz unter gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen angeschlossen sind, mit Wärmeenergie zu versorgen;
2. die Objekte und Anlagen des Wärmeübertragungsnetzes in Entsprechung mit den technischen Forderungen und den Forderungen an sicherem Betrieb instand zu halten;
3. das Wärmeübertragungsnetz in Entsprechung mit den Plänen für Entwicklung des Territoriums zu entwickeln, wofür die Lizenz erteilt worden ist;
4. die vereinbarten Quantitäten Wärmeenergie von Erzeugern aufzukaufen, die auf dem Territorium liegen, wofür eine Lizenz erteilt worden ist.

Abschnitt IV Operative Führung

Art. 131. (1) Die operative Führung des Wärmeübertragungsnetzes wird vom Betreiber des Wärmeübertragungsnetzes ausgeführt.

(2) Der Betreiber des Wärmeübertragungsnetzes ist eine spezialisierte Einheit des Wärmeübertragungsunternehmens.

(3) Die Verfügungen des Betreibers des Wärmeübertragungsnetzes sind verbindlich für die Wärmeerzeuger und -verbraucher.

Art. 132. (1) Der Betreiber des Wärmeübertragungsnetzes ist verpflichtet:

1. den Betrieb des Wärmeübertragungsnetzes den Forderungen in der Anordnung gem. Art. 125, Abs. 3 entsprechen;
2. Aufrechterhaltung der Bilanz zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch;
3. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über Transformation der Nationalen Elektrischen Gesellschaft – EAD, jedoch nicht später ab dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags der Republik Bulgarien zur EU) Koordinierung mit dem Elektroenergiesystembetreiber und/ oder dem Betreiber des Stromverteilungsnetzes gem. den abgeschlossenen Verträgen – in den Fällen, wo es kombinierte Wärme- und Stromerzeugung gibt;
4. Koordination mit dem Betreiber des Gasübertragungs- und/oder Gasverteilungsnetzes den

abgeschlossenen Verträgen entsprechend, wenn Erdgas gebraucht wird, zu gewähren.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Betreiber des Wärmeübertragungsnetzes regelt die Verteilung der Wärmelast zwischen den Kraftwerken zur Erzeugung von Wärmeenergie nach Kriterien, die mit der Anordnung im Art. 125, Abs. 3 bestimmt sind.

Abschnitt V

Anschluss ans Wärmeübertragungsnetz

Art. 133. (1) Das Wärmeübertragungsunternehmen ist verpflichtet, Erzeuger und Verbraucher ans Wärmeübertragungsnetz anzuschließen, die auf dem entsprechenden Territorium liegen, das ihm durch die Lizenz für Wärmeübertragung zugeworfen ist.

(2) (ergänzt – Staatsgesetzblatt, Nr. 74 von 2006, Änderung, Nr.54 von 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Der Anschluss der Anlagen der Verbraucher in einem Gebäude - Etageigentum erfolgt durch schriftliche

Bewilligung der Eigentümer, die mindestens zwei Drittel des Eigentums im Gebäude - Etageigentum besitzen.

(3) Das Wärmeübertragungsunternehmen kann einen Anschluss von Erzeuger am Wärmeübertragungsnetz absagen, wenn er die Forderungen gemäß diesem Gesetz und die Anordnung gem. Art. 125, Abs. 3 nicht erfüllt hat.

(4) Das Wärmeübertragungsunternehmen kann einen Anschluss von Verbrauchern am Wärmeübertragungsnetz absagen:

1. wenn kein Wärmeübertragungsnetz aufgebaut ist;
2. beim Mangel an Produktionskapazitäten;
3. bei unzureichender Durchlässigkeit des Wärmeübertragungsnetzes;
4. (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) wenn die Einrichtungen der Verbraucher in einem Gebäude – Etageigentum, die Mittel und Anlagen gem. Art. 140, Abs. 1, Punkte 2 und 3 nicht komplett sind.

(5) Die Wärmeübertragungsgesellschaft kündigt schriftlich ihre Motive für die Anschlussabsagung an.

40

Art. 134. Die Erzeuger schließen sich dem Wärmeübertragungsnetz durch Anschlusswärmeleitungen an, die von und auf Rechnung des Erzeugers aufgebaut werden und sein Eigentum sind.

Art. 135. Die Verbraucher schließen sich dem Wärmeübertragungsnetz durch eine Anschlusswärmeleitung und eine Wärmeübergabestation an.

Art. 136. (1) Beim Anschluss von einem Verbraucher von Wärmeenergie für wirtschaftliche Nutzung werden die Anschlusswärmeleitungen, die Anlagen dazu und die Wärmeübergabestation von und auf Kosten des Verbrauchers aufgebaut und sind sein Eigentum.

(2) Der Anschluss von einem neuen Verbraucher von Wärmeenergie für wirtschaftliche Nutzung durch eine vorhandene Anschlusswärmeleitung, die Eigentum eines anderen Verbrauchers von Wärmeenergie für wirtschaftliche Nutzung ist, kann bei technischer Möglichkeit ausgeführt werden, wenn die

Wärmeübertragungsgesellschaft den Gemeinnutzungsteil von der Anschlusswärmeleitung aufkauft oder

der Eigentümer zu seinem Gunsten Vergeltungssachrecht auf Nutzung dieses Teils gründet.

Art. 137. (1) Beim Anschluss von Verbrauchern von Wärmeenergie für Haushaltsnutzung werden die Anschlusswärmeleitungen, die Anlagen dazu und die Wärmeübergabestation von und auf Kosten der

Wärmeübertragungsgesellschaft und sind ihr Eigentum.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Errichtung der Anlagen gem. Abs. 1 kann von den Verbrauchern nur nach der Abstimmung mit dem Wärmeübertragungsunternehmen ausgeführt werden. In

diesem Fall bezahlt das Wärmeübertragungsunternehmen einen Preis für die Benutzung der Anlagen gem.

Abs. 1, die von den Verbrauchern errichtet sind.

(3) (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Das Eigentum auf den Anlagen, die von den Verbrauchern errichtet sind, wird in einer Frist bis zu 3 Jahren übertragen, wobei die Verhältnisse im Anschlußvertrag gem.

Art. 138, Abs. 1 geregelt werden.

(4) (vorheriger Abs. 3 – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Anschluss von Verbrauchern von einem oder mehreren Gebäuden an einer Wärmeübergabestation in einem anderen Gebäude wird zugelassen, wenn:

1. die Eigentümer der Besitze in den Gebäuden ohne eine Wärmeübergabestation einen Vertrag über Nutzung des Raums der vorhandenen Wärmeübergabestation abgeschlossen haben, und
2. die technischen Forderungen der Anordnung gem. art. 125, Abs. 3 erfüllt haben.

(5) (vorheriger Abs. 4, geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Der Aufbau der Anschlusswärmeleitung von der vorhandenen Abstation bis zum Gebäude der Verbraucher gem. Abs. 4

wird von und auf Kosten der anzuschließenden Verbraucher gemacht und ist ihr Eigentum.

Art. 138. (1) Der Anschluss der Erzeuger und Verbraucher am Wärmeübertragungsnetz wird auf Grund eines schriftlichen Vertrags mit der Wärmeübertragungsgesellschaft unter den Bedingungen der

Anordnung gem. Art. 125, Abs. 3 ausgeführt.

(2) Die Erzeuger und Verbraucher gem. Abs. 1 bezahlen der Wärmeübertragungsgesellschaft einen Anschlusspreis, der gemäß der entsprechenden Anordnung im Art. 36, Abs. 3 gebildet wird.

(3) Die dem Wärmeübertragungsnetz angeschlossenen Verbraucher sind verpflichtet, der Wärmeübertragungsgesellschaft mit Lizenz Zugang durch ihre eigenen Anlagen für die Ziele der Wärmeübertragung an anderen Verbrauchern auf dem in der Lizenz bestimmten Territorium zu gewähren.

Der Preis für den gewährten Zugang wird durch ein Verfahren gebildet, das von der Kommission gebilligt ist.

Abschnitt VI Wärmeverteilung

Art. 139. (1) Die Verteilung der Wärmeenergie in einem Gebäude, das Etageigentum ist, wird nach dem System für Heizkostenverteilung ausgeführt.

(2) (geändert – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) Die Verteilung der Wärmeenergie in einem Gebäude, das Etageigentum ist, wird von dem Wärmeübertragungsunternehmen oder von einem Wärmeenergielieferanten selbständig oder durch Beauftragung an einer Person, die im öffentlichen Register

gem. Art. 139a eingetragen ist.

Art. 139a. (Neu – Staatsblatt, Nr. 74 von 2006) (1) Die Personen, welche die Dienstleistung Heizkostenverteilung erbringen, werden im öffentlichen Register im Ministerium für Wirtschaft und Energetik eingetragen.

(2) Im Register gem. Abs. 1 wird eine Person eingetragen, die folgenden Anforderungen entspricht:

1. ein Dokument für die Handelsregistrierung und eine Bescheinigung über den aktuellen Vermögenszustand vorlegt

41

2. Erzeuger von individuellen Verteilern der Wärmeenergie ist oder sein gehörig bevollmächtigter Vertreter ist, was mit einer Erklärung von dem Erzeuger, und für die Vertreter des Erzeugers – mit notariell

beglaubigter Vollmacht oder mit einem anderen Dokument, womit der Erzeuger die Person bevollmächtigt,

diese Tätigkeit zu ausführt, zu belegen;

3. bietet an und/ oder benutzt individuelle Verteiler und/ oder individuelle Wärmezähler, die den im Land gültigen Standards entsprechen;

4. sichert Garantieservice wie auch Garantie außerhalb der Gültigkeitsdauer der angebotenen und montierten Geräte für Heizkostenverteilung;

5. verfügt über technischen Mitteln und lizenziertes Software für die Durchführung der Tätigkeit;

6. verfügt über ein qualifiziertes Personal und einen bevollmächtigten Vertreter in der jeweiligen

Ortschaft;

7. verwendet die Methodik für Heizkostenverteilung der Wärmeenergie, die den Regeln für Verteilung gemäß der Verordnung Art. 125, Abs. 3 entspricht;

8. steht nicht in einem Abwicklungsverfahren;

9. steht nicht in Insolvenzverfahren

10. eine Bescheinigung vorlegt, dass die Person Verwalter von Personaldaten gemäß dem Gesetz über den Personaldatenschutz ist;

11. ist nicht vom Recht aberkannt, Handelstätigkeit auszuüben;

12. hat keine offene Forderungen gegenüber dem Staat, festgelegt durch eine gültige Urkunde der zuständigen Behörde oder Forderungen gegenüber den Versicherungsfonds, außer wenn die zuständige

Behörde Stundung oder Aufschub der Verbindlichkeit zugelassen hat.

(3) Für die Registrierung reicht die Person einen Antrag an dem Wirtschafts- und Energieminister ein. Dazu legt er Papiere bei, die die Umstände gem. Art. 2 belegen. Wenn die Heizkostenverteilung von

einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person durchgeführt wird, wird die Erklärung in Bulgarisch

eingereicht, und die Papiere zum Antrag, die in einer Fremdsprache sind, werden auch übersetzt dargelegt.

(4) Die Umstände gem. Art. 2, Punkt 4 – 6 legt die Person zum Antrag bei, wo auch die Anzahl des benutzen Personals und seine Qualifikation angegeben ist.

(5) Die Umstände gem. Art. 2, Punkte 3 und 8 – 12 werden mit Papieren von den jeweiligen zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden belegt.

(6) Der Antrag wird von einem Ausschuß behandelt, einberufen durch einen Beschluß des Wirtschafts- und Energieministers. Der Ausschuß erstellt in einer einmonatigen Frist ab dem Datum des

Einreichens des Antrags einen motivierten Vorschlag an dem Minister.

(7) Der Ausschuß gem. Abs. 6 hat Recht im Laufe der Behandlung des Antrags die von der Person angemeldeten Daten zu überprüfen, Erläuterungen bezüglich der Umstände und der Papiere gem. Abs 2

anzufordern wie auch Vorlegen von ergänzten Beweisen für die Umstände, die im Antrag angegeben sind, in

schriftlicher Form fristgerecht zu verlangen.

(8) Der Energie- und Wirtschaftsminister erkennt den Antrag aufgrund des Ausschußvorschlags in einer 7-tägigen Frist ab seinem Erstellen. Der Anmelder wird gemäß der Zivilprozeßordnung benachrichtigt.

(9) Die Behörde gem. Abs. 6 begründet eine Ablehnung des Antrags, wenn die Person die Anforderungen des Abs. 2 nicht erfüllt und/ oder einige der Papiere gem. Abs. 4 oder 5 nicht vorgelegt hat.

Die Ablehnung wird gemäß der Zivilprozeßordnung angefochten.

(10) Die Eintragung im Register erfolgt in einer dreitägigen Frist ab dem Ausspruch der Behörde gem. Abs. 8, wofür der Anmelder ein Zeugnis bekommt. Die Registrierung wird ab dem Datum der Aushändigung des Zeugnisses gültig.

(11) Person, die im Register gem. Abs. 1 eingetragen ist, wird mit einem Akt der Behörde gem. Abs. 8 abgemeldet:

1. beim Einreichen eines Antrags zur Abmeldung seitens der Person

2. beim Einstellen der Tätigkeit oder beim Tod einer physischen Person – Einzelhändler oder bei ihrer vollständiger , wie auch bei Auflösung – für die Körperschaften.

3. wenn als Ergebnis aus einer Änderung der Umstände diese den Anforderungen nach. 2 nicht mehr entspricht;

4. wenn es über zwei oder mehrere in Kraft getretenen Akten von zuständigen Saatsbehörden festgestellt worden ist, dass der Händler die Gesetzbestimmungen systematisch verletzt hat.

(12) Die Personen, die im Register nach Abs. 1 eingetragen sind, sind verpflichtet, den Minister für Wirtschaft und Energetik über alle Änderungen in den Bedingungen nach Abs. 2 in einer siebentägigen Frist

nach ihrem Auftreten zu benachrichtigen.

(13) Für die Bearbeitung des Antrags und für die Eintragung im Register ist eine Gebühr zu zahlen, welche mit einem Tarif des Ministerrats auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Energetik festgesetzt ist.

(14) Die Führung und die Aufbewahrung der Daten im Register sind in einer Anweisung vom Minister für Wirtschaft und Energetik geregelt.

Art. 139b. (neu - SGB, Ausgabe 74 vom 2006) (1) Die Abnehmer im Gebäude – Etageeigentum, 42

wählen eine Person aus, die nach Art. 139a für die Erbringung der Dienstleistung Heizkostenverteilung registriert ist.

(2) (Änderung- SGB, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16. 07.2010) Die Auswahl nach Abs. 1 erfolgt mit der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer, die mindestens zwei Drittel des Eigentums im Gebäude – Etageeigentum besitzen.

(3) Die Verbraucher benachrichtigen schriftlich das Fernwärmeunternehmen bzw. den Wärmeenergielieferanten über die Auswahl.

Art. 139c. (neu - SGB, Ausgabe 74 vom 2006) (1) Wenn das Fernwärmeunternehmen bzw. der Wärmeenergielieferant nach der Ordnung des Art. 139a registriert sind, schließen diese einen schriftlichen

Vertrag über die Erbringung der Dienstleistung Heizkostenverteilung mit der Person ab, die von den Abnehmern nach der Ordnung des Art. 139b ausgewählt worden ist.

(2) Der Vertrag nach Abs. 1 wird bei allgemeinen Bedingungen abgeschlossen, die vom Fernwärmeunternehmen bzw. dem Wärmeenergielieferanten vorgeschlagen und von der Kommission genehmigt sind.

(3) Der Vertrag nach Abs. 1 enthält obligatorisch:

1. Rechte und Verpflichtungen der Parteien;
2. Methodik für Heizkostenverteilung;
3. die Ordnung, die Art, die Fristen und der den Inhalt der erforderlichen Informationen, welche zwischen den Parteien zur Durchführung der Heizkostenverteilung ausgetauscht wird;
4. Der Preis der Dienstleistung Heizkostenverteilung, welcher vom Fernwärmeunternehmen bzw. dem Wärmeenergielieferanten entrichtet wird, die vor dem Fernwärmeunternehmen bzw. dem Wärmeenergielieferanten bewiesenen Kosten für die Dienstleistung und wirtschaftlich berechnete Norm der Kapitalwirtschaftlichkeit erstattet;

5. Die Verpflichtung der Person, die von den Abnehmern nach der Ordnung des Art. 139b ausgewählt ist, im Falle von Vertragsaufhebung die Heizkostenverteilgeräte abzulesen und den Ausgleich der Beträge

für die tatsächlich verbrauchte Wärmeenergie zu erarbeiten.;

6. Die Verantwortlichkeit und die Konventionalstrafe bei Nichtausführung des Vertrags, wie auch die Kontrolle seitens des Fernwärmeunternehmens bzw. Wärmeenergielieferanten der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung Heizkostenverteilung;

7. Bedingungen für die Vertragsaufhebung;

8. Die Ordnung, die Art, die Fristen, der Zugriff und die Bedingungen für die bereitstellung der Informationen, die für die Erstellung der Rechnungen der Abnehmer im Gebäude – Etageeigentum notwendig sind, durch die Person, die die Heizkostenverteilung durchführt, dem Fernwärmeunternehmen bzw. dem Wärmeenergielieferanten.

(4) Bei der Vertragsaufhebung nach Abs. 1 sind die Abnehmer im Gebäude- Etageeigentum, oder Assoziation nach Art. 151, Abs. 1 verpflichtet, eine andere nach Art. 139a registrierte Person auszuwählen,

mit welcher das Fernwärmeunternehmen bzw. der Wärmeenergielieferant einen Vertrag abschließen.

Art. 140. (1) Die Heizkostenverteilung der Wärmeenergie zwischen den Verbrauchern in einem Gebäude, das Etageeigentum ist, wird gemacht durch:

1. Verrechnungswärmezählgeräte in der Wärmeübergabestation;
2. (Abänd. – SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Einrichtungen zur Heizkostenverteilung – individuelle Heizkostenverteiler, die den Normen im Land entsprechen oder individuelle Wärmezähler;
3. (Abänd. – SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Heizkostenverteiler für Warmwasserversorgung– Gemeinwasserzähler für Wasserversorgung und individuelle Warmwasserzähler an allen Ableitungen von der Gebäudeinstallation für die Warmwasserversorgung zu den Kundenverbrauchsstellen;
4. (Aufgehoben. – SGB, Ausgabe 74 vom 2006)

43

(2) Die Verbraucher, angeschlossen an einer Wärmeübergabestation in einem Gebäude –

Etageneigentum, gebrauchten Mittel für Heizkostenverteilung für Heizung von gleichem Typ, die von ein und

demselben Händler geliefert oder von ihm für Gebrauch im Gebäude gebilligt sind.

(3) (Abänd. – SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Die Gebäudeinstallationen zur Heizung und Warmwasserversorgung sind gemeinschaftlicher Etageneigentum.

(4) (Änderung – SGB, Ausgabe 74 vom 2006, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16. 07. 2010) Die Heizkörper, die Regulierungsbewehrung dazu, die Ablenkungen von der Gebäudeinstallation zur Heizung,

sowie die Ablenkungen von den Warmwasserversorgungsinstallationen sind Eigentum der Verbraucher. Die

Mittel zur Anteilverteilung nach Abs. 1, P.2 und die individuellen Wasserzähler nach Abs. 1, P. 3 sind Eigentum der Verbraucher oder der Person nach Art. 1396, Abs. 1- für die in der Verordnung nach Art. 125,

Abs. 3 vorgesehenen Fälle.

(5) (Aufgehoben. – SGB, Ausgabe 74 vom 2006, neu- Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16.07.2010)Die

Person nach Art. 1396, Abs. 1 schlägt den Verbrauchern im Gebäude –Etageneigentum vor, selbständig

oder durch bevollmächtigte Person einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in dem folgendes geregelt

wird:

1. Rechte und Pflichten der Parteien;
2. Das Eigentum der Geräte, die Zahlungsbedingungen und-art, Informationserteilung gemäß den Bulgarischen Staatsstandarten über die Mittel der Anteilverteilung;
3. Das Verfahren über die Energieverteilung;
4. Die Periodizität und die Ablesungsfolge der Werte von den Anteilverteilungsmittel und Informationserteilung über die verteilte Energie;
5. Garantiefristen, Wartung innerhalb und außerhalb der Garantifrist;
6. Zuständigkeiten und Geldstrafen bei der Erfüllung des Vertrags;
7. Der Weg zur Beanstandungsbehandlung;
8. Zahlungsbedingungen und –art der Dienstleistung Anteilverteilung;
9. Kündigungsbedingungen des Vertrags.

(6) (Aufgehoben. – SGB, Ausgabe 74 vom 2006)

Art. 140a (Neu – SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Die gesamte im an eine Wärmeübergabestation bzw. an ihre Anlenkung angeschlossenen Gebäude-Etageneigentum verbrauchte Wärmeenergiemenge,

wird auf Warmwasserversorgung und auf Heizung aufgeteilt.

Art. 141. (1) Die Wärmeenergie für Warmwasserversorgung in einem Gebäude-Etageneigentum wird bestimmt durch:

1. die Menge Wasser, die im Gebäude für Haushaltsversorgung mit Warmwasser verbraucht und vom gemeinsamen Wasserzähler abgelesen worden ist;
2. den Verbrauch von Wärmeenergie zur Heizung von 1 Kubikmeter Wasser von der Menge gem. Punkt 1, bestimmt unter den Bedingungen der Anordnung gem. Art. 125, Abs. 3.

(2) Die Wärmeenergie gem. Abs. 1 wird unter den Verbrauchern unter den Bedingungen der Anordnung gem. Art.125, Abs. 3 verteilt.

Art. 142. (1) (Abänd. – SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Die Wärmeenergie für die Heizung des Gebäudes, das Etageneigentum ist, ist die Differenz zwischen der gesamten Menge Wärmeenergie zur

Verteilung im Gebäude – Etagenbesitz und der Mengen Wärmeenergie für heißes Wasser, bestimmt gem.

Art. 141, Abs. 1.

(2) Die Wärmeenergie für die Heizung eines Gebäudes, das Etageneigentum ist, wird aufgeteilt auf Wärmeenergie, die von der Gebäudeeinrichtung abgegeben wird, Wärmeenergie zur Heizung der Gemeinschaftsteile und Wärmeenergie zur Heizung der Besitze.

Art. 143. (1) (Abänd. – SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Die Wärmeenergie, die von der Gebäudeinstallation bei der Anwendung der Heizkostenverteilungssystem durch individuelle Heizkostenverteiler

abgegeben wird, wird von der Person ermittelt, die die Heizkostenverteilung der Wärmeenergie im Gebäude

gemäß der Methodik nach Art. 125, Abs. 3 durchführt.

(2) Die Wärmeenergie zur Heizung der Gemeinschaftsteile des Gebäudes, das Etageneigentum ist, wird unter Anwendung der Heizkostenverteilung durch individuelle Heizkostenverteiler, wo es Heizkörper

gibt, bestimmt auf Grund:

1. der Leistung der Heizkörper, oder
2. der Anzeigen der darauf eingebauten individuellen Heizkörperverteiler.

(3) Die Wärmeenergie gem. Abs. 1 und 2 wird unter allen Verbrauchern proportional dem Heizvolumen

der einzelnen Besitze nach dem Plan verteilt.

Art. 144. (1) Die Wärmeenergie zur Heizung der Besitze wird unter den einzelnen Besitzen auf Grund der Anteilstiche verteilt, die durch die individuellen Heizkostenverteiler auf den Heizkörpern in einem Besitz

bestimmt sind.

(2). Die Anteilstich wird von der Anzeige des individuellen Heizkostenverteilers mit Einschätzungsfaktoren in Entsprechung mit seinem Standard bestimmt.

(3) Die Wärmeenergie für einen Anteilstich wird bestimmt, indem die Wärmeenergie zur Heizung des

44 Gebäudes, wovon die Menge Wärmeenergie, bestimmt gem. Art. 143, Abs. 1 und Abs. 2, Punkt 1, abgezogen ist, durch die Summe von den Anteilstichen für alle Heizkörper im Gebäude dividiert wird.

(4) Die Wärmeenergie, die von einem Heizkörper abgegeben ist, ist die Multiplikation der Anteilseinheiten, bestimmt von den Anzeigen des individuellen Heizkostenverteilers auf dem Heizkörper, und

der Wärmeenergie für einen Anteilstich.

(5) (Neu – SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Die Wärmeenergie nach Abs. 4 darf die maximale Energie nicht überhöhen, welche der Heizkörper während einer Heizsaisons abgeben kann, festgelegt gemäß der

Methodik nach der Verordnung laut Art. 125, Abs. 3, bei der eitsprechenden Betriebsart der Gebäudeinstallation.

(6) (Neu – SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Bei keinen vorhandenen Heizkostenverteilergeräten für die Heizung in einer separaten Verbrauchsstelle und/ oder in einem separaten Raum, wird die Wärmeenergie

für ihre Heizung berechnet, indem die installierte Leistung der drin eingebauten Heizkörper mit dem maximalen spezifischen nach der Ordnung der Verordnung laut Art. 125, Abs. 3 ermittelten Verbrauchsfaktor des Gebäudes multipliziert wird.

Art. 145. (1) Bei der Anwendung der Heizkostenverteilung durch individuelle Wärmezähler wird die Wärmeenergie zur Heizung der Besitze in einem Gebäude, das Etageneigentum ist, auf Grund der Anzeigen

der Wärmezähler in den einzelnen Besitzen bestimmt.

(2) Die Wärmeenergie, die von der Gebäudeinstallation abgegeben ist, und die Wärmeenergie zur Heizung der Gemeinschaftsteile bei der Anwendung der Heizkostenverteilung durch individuelle Wärmezähler wird als Differenz zwischen der Wärmeenergie zur Heizung des Gebäudes, bestimmt gem. Art.

142, Abs. 1, und der Wärmeenergie zur Heizung der Besitze, bestimmt gem. Abs. 1, bestimmt.

(3) Die Wärmeenergie gem. Abs. 2 wird unter allen Verbrauchern verteilt, proportional dem Heizvolumen der einzelnen Besitze.

Art. 146. (Aufgehoben. – SGB, Ausgabe 74 vom 2006)

Art. 147. (Aufgehoben. – SGB, Ausgabe 74 vom 2006)

Art. 148. (Abänd. – SGB, Ausgabe 18 vom 2004, aufgehoben – SGB, Ausgabe 74 vom 2006)

Abschnitt VII Geschäftsbeziehungen

Art. 149. (1) Wärmeenergie wird auf Grund der schriftlichen Verträge unter Allgemeinbedingungen verkauft, die abgeschlossen sind zwischen:

1. einem Erzeuger und der Wärmeübertragungsgesellschaft;
2. einem Erzeuger und direkt angeschlossenen Verbrauchern von Wärmeenergie für wirtschaftliche Nutzung;
3. einer Wärmeübertragungsgesellschaft und Verbrauchern von Wärmeenergie für wirtschaftliche Nutzung;

4. einer Wärmeübertragungsgesellschaft und Assoziationen der Verbraucher von Wärmeenergie in einem Gebäude – Etageigentum.

5. (Neu – SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Wärmeübertragungsgesellschaft und Wärmeenergielieferant;

6. (Neu – SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Wärmeenergielieferant und die Verbraucher im Gebäude-Etageigentum.

(2) (Änd. und Ergänzung – SGB, Nr. 74/ 2006) Die Allgemeinbedingungen der Verträge gem. Abs. 1, Punkte 1, 3 und 4 und 5 werden von der Wärmeübertragungsgesellschaft, und gem. Abs. 1, Punkt 2

– vom Erzeuger, und gem. Art.1, P. 6 vom Wärmeenergielieferanten zur Billigung von der Kommission vorgeschlagen.

Art. 149a. (Neu - SGB, Nr. 74/ 2006) (1) (Änderung- SGB, Nr. 54 / 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Die Wärmeenergieverbraucher im Gebäude-Etageigentum können Wärmeenergie vom Lieferanten kaufen, der mit der Zustimmung der Eigentümer, die zwei Drittel vom Eigentum des Gebäude-Etageigentums besitzen, ausgewählt worden ist.

(2) Die Wärmeenergielieferanten sind Körperschaften, die nach der bulgarischen Gesetzgebung als Händler registriert sind und welche den Anforderungen auf finanzielle Sicherung der von ihnen mit dem

Wärmeübertragungsunternehmen abgeschlossenen Geschäfte entsprechen.

(3) Die Sicherheiten nach Abs. 2 werden vom Lieferanten zum Nutzen des Wärmeübertragungsunternehmen bereitgestellt, wobei die Art der Sicherheiten und die Bedingungen der

Bereitstellung in der Verordnung nach Art. 125, Abs. 3 geregelt sind.

Art. 149b. (Neu - SGB, Nr. 74/ 2006) (1) Bei Wärmeenergieverkauf durch den Lieferanten an die Abnehmer im Gebäude-Etageigentum wird im schriftlichen Vertrag das folgende festgesetzt:

1. Rechte und Verpflichtungen der Parteien;

2. Wärmeenergiepreis;

3. Die Ordnung bei der Zählung, Ablesung, Verteilung und Zahlung der Wärmeenergie;

4. Die Ordnung bei Zutrittsgewährung zu den Heizkörpern und den Heizkostenverteilteräten;

5. Anforderungen auf die Dienstleistungsqualität;

6. Verantwortlichkeit bei der Nichterfüllung der Verpflichtungen;

45

7. Die Ordnung bei Behaldung von Beschwerden und Reklamationen der Abnehmer;

8. Die Ordnung und die Bedingungen bei Vertragsaufhebung.

(2) Ein untrennbarer Teil des Vertrags nach Abs.1 sind:

1. Kopie des Vertrags mit dem Wärmeübertragungsunternehmen;

2. Die Methodik für Heizkostenverteilung der verbrauchten Wärmeenergie;

3. Protokoll von der Gesamtversammlung des Etageigentums.

(3) Im Vertrag nach Abs. 1 wird die Dienstleistung Heizkostenverteilung durch den Lieferanten und auf seinen Kosten selbständig oder nach einem von ihm mit einer nach der Ordnung vom Art. 139a registrierten Person abgeschlossenen Vertrag erbraucht.

Art. 150. (1) Der Verkauf von Wärmeenergie seitens der Wärmeübertragungsgesellschaft an Verbrauchern von Wärmeenergie für Haushaltsnutzung wird unter öffentlich angekündigten Allgemeinbedingungen verwirklicht, die von der Wärmeübertragungsgesellschaft vorgeschlagen und von der

Kommission gebilligt sind, worin:

1. die Rechte und Pflichten der Wärmeübertragungsgesellschaft und der Verbraucher;

2. die Ordnung zur Messung, Ablesung, Verteilung und Bezahlung der Menge Wärmeenergie;

3. die Verantwortung für die Nichterfüllung der Verpflichtungen;

4. die Bedingungen und Ordnung für Einschaltung, Abschaltung und Entzug der Wärmeübertragung;

5. die Ordnung für Gewährung von Zugang zu den Heizkörpern, Mitteln für Verrechnungsmessung oder sonstigen Kontrollgeräten

festgelegt werden.

6. (Neu - SGB, Nr. 74/ 2006) Die Ordnung und die Fristen für Bereitstellung und Erhalt seitens der Verbraucher von ihren individuellen Rechnungen für Wärmeenergieverteilung auf eine Art und

Weise, welche den Zeitpunkt bescheinigt, von dem die Frist für Anspruchserhebung beginnt.

(2) Die Wärmeübertragungsgesellschaften veröffentlichen obligatorisch die von der Kommission gebilligten

Allgemeinbedingungen mindestens in einer zentralen und einer lokalen Tageszeitung in den Städten mit Wärmeversorgung für den Haushalt. Die Allgemeinbedingungen treten in Kraft 30 Tage nach ihrer ersten

Veröffentlichung, ohne dass die ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Verbraucher notwendig ist.

(3) Im Rahmen von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Allgemeinbedingungen haben die Verbraucher, die damit nicht einverstanden sind, das Recht, in der entsprechenden Wärmeübertragungsgesellschaft einen Antrag einzureichen, worin sie Sonderbedingungen vorschlagen

können. Die von den Verbrauchern vorgeschlagenen und von den Wärmeübertragungsgesellschaften angenommenen Sonderbedingungen werden in schriftlichen zusätzlichen Vereinbarungen eingetragen.

Art. 151. (1) Die Verbraucher von Wärmeenergie in einem Gebäude, das Etageneigentum ist, können eine Assoziation gründen, womit die Wärmeübertragungsgesellschaft einen Vertrag zum Verkauf

von Wärmeenergie abschließen kann, die von den Verbrauchern im Gebäude verwendet wird.

(2) Im Vertrag gem. Abs. 1 werden bestimmt:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
2. die Ordnung zur Messung, Ablesung und Bezahlung der Menge Wärmeenergie nach den Anzeigen des Wärmezählers in der Wärmeübergabestation;
3. Garantien, die die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien sichern;
4. die Verantwortung, falls die Verpflichtungen nicht erfüllt werden;
5. die Ordnung zur Behandlung von Beschwerden;
6. die Bedingungen und Ordnung für Vertragskündigung.

(3) Der Vertrag gem. Abs. 1 wird zu einem Präferenzpreis der Wärmeenergie für die Assoziation abgeschlossen, der von der Kommission nach Vorschlag der Wärmeübertragungsgesellschaften gebilligt wird.

(4) Der Vertrag zum Verkauf von Wärmeenergie zu einem Präferenzpreis wird bei der Auflösung der Assoziation gem. Abs. 1 gekündigt, oder beim Verzicht eines Verbrauchers auf Mitgliedschaft in der Assoziation. Seit der Vertragskündigung sind die Verbraucher von Wärmeenergie die Besitzer oder Nutzer

der Besitze in einem Gebäude – Etageneigentum.

Art. 152. (1) Die Assoziation gem. 151, Abs. 1 ist eine freiwillige Vereinigung aller Verbraucher von Wärmeenergie in einem Gebäude – Etageneigentum. Die Assoziation wird nach der Ordnung des Kapitels 1

vom Gesetz für die juristischen Personen mit nichtwirtschaftlichem Ziel angemeldet. Das Gericht trägt im

Register die Angaben gem. Art. 18, Abs. 1, Punkte 1-3, 5, 6, 8 und 9 vom Gesetz für die juristischen Personen mit nichtwirtschaftlichem Ziel ein.

(2) Die Assoziation gem. Art. 151, Abs. 1 wird zur Verbesserung der Lebensbedingungen in einem Gebäude – Etageneigentum gegründet, und kann:

1. Wärmeenergie, die im Gebäude-Etageneigentum verwendet wird, von der Wärmeübertragungsgesellschaft kaufen;
2. die Anzeigen der Mittel für Messung und Verteilung der Menge Wärmeenergie abzulesen;

46

3. neue Dokumentation mit Angaben über die Heizobjekte und über den Verbrauch von heißem Wasser schaffen oder die vorhandene aktualisieren;

4. Kontrolle auf die Heizkörper und die Wassermesser ausüben, einschl. auf diese, zu denen die Wärme- und Wasserversorgung eingestellt worden ist;

5. Reparatur und Einstellung der Gebäudeeinrichtungen selbständig oder durch dritte Personen durchführen, einschl. der Reparatur des Gebäudes – Etageneigentum;

6. um die Gebäudeeinrichtungen und das Gebäude-Etageneigentum pflegen;

7. sonstige Tätigkeiten ausüben, die mit der Wartung der Besitze im Gebäude-Etageneigentum verbunden sind;

8. wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

(3) Die Assoziation gem. Art. 151, Abs. 1 ist eine juristische Person und verteilt keinen Gewinn.

(4) Die Assoziation wird auf Grund und nach der Ordnung des Gesetzes für juristische Personen mit nichtwirtschaftlichem Ziel aufgelöst.

(5) Bei der Auflösung der Assoziation wird Liquidation gemacht. Die Liquidation wird vom Verwalter

oder von einer von der Gesamtversammlung bestimmten Person gemacht. Hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz, der Liquidationsordnung und der Pflichten des Liquidators werden die

Verordnungen des Handelsgesetzes angewendet.

(6) Die Gründer der Assoziation nehmen ein Statut an, das enthalten muss:

1. den Namen der Assoziation;
2. die Ziele und die Mittel für ihr Erreichen;
3. den Sitz;
4. den Betrag der Anfangsraten;
5. den Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit;
6. die Verwaltungsorgane;
7. die Pflichten und Rechte der Assoziationsorgane;
8. die Regeln hinsichtlich der Entstehung und Verzicht auf Mitgliedschaft, sowie die Ordnung zur Regelung der Besitzbeziehungen bei der Verzicht auf Mitgliedschaft;
9. die Frist, wofür die Assoziation gegründet ist, wenn es eine solche gibt;
10. die Ordnung zur Bestimmung des Betrags und der Weise für die Einzahlung der Raten.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Verwaltung der Assoziation teilzunehmen, über ihre Tätigkeit Information zu erhalten, den Besitz und die Ergebnisse von der Tätigkeit nach der im Statut bestimmten Ordnung zu nutzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Raten im vom Statut vorgesehenen Betrag

einzuzahlen. Die Mitgliedschaft wird auf die Weise gekündigt, die im Statut vorgesehen ist.

(8) Die Raten der Assoziationsmitglieder bis zur Höhe der Verbindlichkeit der Assoziation nach dem Vertrag zum Verkauf von Wärmeenergie gem. Art. 151 wird nicht Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit der Assoziation.

(9) Organe der Assoziation sind die Gesamtversammlung und der Verwalter.

(10) Die Gesamtversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Assoziation – Verbrauchern von Wärmeenergie.

(11) Die Gesamtversammlung:

1. ändert und ergänzt das Statut;
2. nimmt sonstige interne Akten an;
3. wählt und entlässt den Verwalter und Liquidator;
4. nimmt auf, entlässt und schließt Mitglieder aus;
5. fasst den Beschluss für Auflösung der Assoziation;
6. nimmt die Hauptrichtungen und das Programm für die Assoziationstätigkeit an;
7. nimmt das Budget der Assoziation an;
8. fasst Beschlüsse für die Verschuldung und den Betrag der Mitgliedschaftsrate und/oder der Raten;
9. nimmt den Bericht über die Tätigkeit der Assoziation an;
10. fasst auch sonstige Beschlüsse, die im Statut vorgesehen sind.

(12) Die Entscheidungen der Gesamtversammlung unterliegen der Gerichtskontrolle in Bezug auf ihre Gesetzmäßigkeit und Entsprechung mit dem Statut vor dem Bezirksgericht, wo der Sitz der Assoziation

ist.

(13) Die Gesamtversammlung wird vom Verwalter auf seine Initiative oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder der Assoziation einberufen. Wenn der Verwalter keine schriftliche Einladung zur Einberufung der Gesamtversammlung im Rahmen von 1 Woche schickt, so wird sie von den Interessentenmitgliedern oder von einer Person, von ihnen bevollmächtigt, einberufen.

(14) Die Einladung muss die Tagesordnung, das Datum, die Zeit und den Ort der Durchführung der Gesamtversammlung und Information enthalten, wem die Initiative für ihre Einberufung gehört.

(15) Die Einladung wird an der Tafel für Annoncen im Gebäude gestellt, wo sich die Verwaltung der Assoziation befindet, und zwar mindestens 1 Woche vor dem festgelegten Tag.

47

(16) Die Gesamtversammlung ist gesetzmäßig, wenn daran mehr als die Hälfte von allen Mitgliedern teilnehmen, außer wenn das Statut etwas anderes vorsieht. Wenn es kein Quorum gibt, wird die Versammlung um 1 Stunde auf demselben Ort und mit derselben Tagesordnung verschoben und kann

unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden, außer wenn das Statut etwas

anderes vorsieht.

(17) Ein Mitglied der Gesamtversammlung hat keine Recht auf Abstimmung, wenn Angelegenheiten

beschlossen werden, die sich auf es oder auf seinen Gatte / seine Gattin oder Verwandte in der geraden Linie ohne Beschränkungen, in der Seitenlinie – bis zum vierten Grad, oder durch Heirat – bis zum zweiten Grade einschließlich, beziehen.

(18) Eine Person kann nicht mehr als 3 Mitglieder der Gesamtversammlung auf Grund einer Vollmacht vertreten, außer wenn eine andere Norm von Vertretung oder Versammlung der Bevollmächtigten vorgesehen ist. Bevollmächtigung von dritten Personen ist nicht zugelassen.

(19) Jedes Mitglied der Gesamtversammlung hat das Recht auf eine Stimme. Die Entscheidungen der Gesamtversammlung werden mit Mehrheit von den Anwesenden getroffen.

(20) Der Verwalter der Assoziation ist eine natürliche Person – Mitglied der Assoziation, die:

1. die Assoziation vertritt;
2. die Erfüllung der Entscheidungen der Gesamtversammlung gewährt;
3. über den Besitz der Assoziation verfügt, indem er die Forderungen des Statuts einhält;
4. einen Budgetentwurf vorbereitet und ihn der Gesamtverwaltung vorlegt;
5. einen Bericht über die Tätigkeit der Assoziation vorbereitet und ihn der Gesamtversammlung vorlegt;
6. fasst Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die laut dem Gesetz oder dem Statut nicht von der Kompetenz der Gesamtversammlung sind.
7. erfüllt auch andere Verpflichtungen, die im Statut vorgesehen sind.

Art. 153. (1) Alle Besitzer und Träger von Sachrecht auf Nutzung in einem Gebäude – Etageneigentum,

die einer Wärmeübergabestation oder ihrer selbständigen Anzapfung angeschlossen sind, sind Verbraucher

von Wärmeenergie und sind verpflichtet, Mittel für Heizkostenverteilung gem. Art. 140, Abs. 1, Punkt 3 an

den Heizkörpern in ihren Besitzen einzubauen und einen Preis für Wärmeenergie unter den Bedingungen zu

bezahlen, die in der entsprechenden Anordnung gem. Art. 36, Abs. 3 festgelegt sind.

(2) (Änderung - SGB, Nr. 74/ 2006, Nr. 54/ 2010, in Kraft ab 16.07. 2010) Wenn mindestens Zwei Drittel vom Gebäudeigentum besitzenden Eigentümern, die an eine Wärmeübergabestation

oder ihre selbständige Anzapfung angeschlossen sind, nicht wünschen, Verbraucher von Wärme für Heizung und/oder Warmwasser zu sein, müssen sie diesen Wunsch schriftlich bei der Wärmeübertragungsgesellschaft erklären und die Einstellung der Wärmeversorgung für Heizung und/oder

Der Warmwasserversorgung über die Wärmeübergabestation oder ihre selbständige Anzapfung verlangen.

(3) Die Personen gem. Abs. 2 werden für Verbraucher von Wärmeenergie bis zum Datum der Einstellung der Wärmeversorgung gehalten.

(4) Die Wärmeübertragungsgesellschaft ist verpflichtet, die verlangte Einstellung gem. Abs. 2 im Rahmen von 15 Tagen nach Erhalt des Antrags in Erfüllung zu bringen.

(5) Bei eingeführtem Heizkostenverteilsystem für die Wärmeenergie in einem Gebäude – Etagenbesitz dürfen die Verbraucher durch physische Abtrennung der Heizkörper von der Gebäudeinstallation die Wärmeenergieversorgung von den Heizkörpern in ihren Verbrauchsstellen nicht ausschalten.

(6) (Abänd. - SGB, Nr. 74 /2006) Die Verbraucher in einem Gebäude, die Etageneigentum ist, welche die Wärmeversorgung von ihren Heizkörper einstellen, verbleiben Verbraucher der Wärmeenergie, die von der Gebäudeinstallation und von den Heizkörpern in Gemeinschaftsteilen des Gebäudes abgegeben ist.

Art. 154. (1) (Abänd. und Ergänzung - SGB, Nr. 74/ 2006, Abänd. Nr. 59/ 2007) Für die offenen Forderungen der Verbraucher, die unkorrekte Zahler sind, und der Assoziation gem. Art. 151,

Abs. 1 gegenüber der Wärmeübertragungsgesellschaft kann ein Vollstreckungsbescheid nach der Ordnung

des Art. 410, Abs.1 von der Zivilprozessordnung unabhängig von den Forderungsbeträgen. Für die offenen

Forderungen der Verbraucher mit eingeführtem Heizkostenverteilsystem, die unkorrekte Zahler sind, soll

eine Ausgleichsrechnung für das entsprechende Jahr erstellt sein, in welchem die offene Forderung entstanden ist.

Art. 155. (1) (Ergänzung - SGB, Ausgabe 74 vom 2006) Die Verbraucher von Wärmeenergie in einem Gebäude – Etageneigentum, bezahlen die verbrauchte Wärmeenergie auf eine von den folgenden

Zahlungsweisen:

1. (Abänd. - SGB, Ausgabe 74 vom 2006) in 10 gleichen Monatsraten und zwei Ausgleichsraten;
2. in Monatsraten, die nach dem Prognosenverbrauch für das Gebäude bestimmt werden, und einer Ausgleichsrate;
3. nach dem eigentlichen Monatsverbrauch.

(2) Die Regeln zur Bestimmung des Prognosenverbrauchs und zum Ausgleich der Summen für die 48

eigentlich verbrauchte Menge Wärmeenergie für jeden einzelnen Verbraucher werden durch die Anordnung

gem. Art. 125, Abs. 3 bestimmt.

Art. 156. (1) Die Wärmeenergie wird durch Mittel für Verrechnungsmessung gemessen, die Eigentum der Wärmeübertragungsgesellschaft und an der Besitzgrenze der Anlagen eingebaut sind.

(2) Die Besitzgrenze der Anlagen:

1. zwischen dem Erzeuger und der Wärmeübertragungsgesellschaft ist die letzte Stopparmatur des Erzeugers;
2. zwischen der Wärmeübertragungsgesellschaft oder dem Erzeuger und den Gewerbeverbrauchern ist die letzte Stopparmatur vor den Anschlussrohrleitungen der Verbraucher;
3. zwischen der Wärmeübertragungsgesellschaft und den Verbrauchern von Wärmeenergie in einem selbständigen Gebäude oder in einem Gebäude, die Etageneigentum ist, ist die letzte Stopparmatur vor dem Verteilungsnetz der Gebäudeinstallationen.

(3) Wenn die Wärmeenergie durch Mittel für Verrechnungsmessung gemessen wird, die an einer Stelle eingebaut werden, die verschieden von der Besitzgrenze gem. Abs. 2 ist, wird die Weise für Ablesung

der Wärmeenergie laut der Anordnung gem. Art. 125, Abs. 3 bestimmt.

Kapitel elf

FÖRDERUNG DER ELEKTRIZITÄT SERZEUGUNG durch KOGENERATIONSANLAGEN

(Abänd. des Titels - SGB, Ausgabe 49 von 2007)

Abschnitt I

(Aufgehoben - SGB, Ausgabe 49 von 2007)

Erzeugung von Elektrizität durch erneubare Energiequellen

Art. 157. (Abänd. und Ergänzung – SGB, Ausgabe 74 von 2006, Aufgehoben - SGB, Ausgabe 49 von 2007)

Art. 158. (Ergänzung – SGB, Ausgabe 74 von 2006, Aufgehoben - SGB, Ausgabe 49 von 2007)

Art. 159. (Abänd. und Ergänzung – SGB, Ausgabe 74 von 2006, Aufgehoben - SGB, Ausgabe 49 von 2007)

Art. 160. (Ergänzung – SGB, Ausgabe 74 von 2006, Aufgehoben - SGB, Ausgabe 49 von 2007)

Art. 161. (Aufgehoben – SGB, Ausgabe 74 von 2006)
beteiligt.

Abschnitt II

Stromerzeugung durch Wärmekraftwerke mit kombinierter Erzeugung von Strom und Wärme

Art. 162. (1) (Abänd. Und Ergänzung – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft seit 1.07.2007) Der öffentliche Lieferant beziehungsweise die Endversorger sind verpflichtet, von den an das entsprechende

Netz angeschlossenen Erzeugern die ganze Menge Elektrizität von hochwirkungsvoller kombinierter

Erzeugung von Wärme- und Elektrizitätsenergie aufzukaufen, mit einem Herkunftszertifikat angemeldet, ausgenommen der Mengen, die der Erzeuger für seinen eigenen Bedarf gebraucht ,oder wenn er abgeschlossene Verträge nach der Ordnung des Kapitels 9, Abschnitt VII hat oder womit er am balancierenden Markt teilnimmt.

(2) (Abänd.– SGB, Ausgabe 74 von 2006) Die Elektrizität gem. Abs. 1 wird auf Präferenzpreisen laut der entsprechenden Verordnung gem. Art. 36, Abs. 3 aufgekauft.

(3) (Abänd.– SGB, Ausgabe 74 von 2006) Die Weise für Bestimmung der Menge Elektrizität, die von kombinierter Produktion in Abhängigkeit von der Art des technologischen Zyklus erzeugt wird, die Anforderungen an den technischen Mitteln für Messung und Registrierung der Elektrizität von kombinierter

Erzeugung werden mit einer Verordnung des Ministers der Wirtschaft und Energiewirtschaft bestimmt.

(4) (Neu - SGB, Ausgabe 74 von 2006, Änderung, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab. 16.07. 2010) Die Form, der Inhalt, die Bedingungen und die Ordnung zur Ausstellung der Ursprungszertifikaten für Elektroenergie von der kombinierten Produktion von Wärme- und Elektroenergie werden mit der Verordnung

reglementiert, die vom Ministerrat nach Vorschlag des Ausschusses veranschiedet wurde.

Art. 162a. (Neu - SGB, Ausgabe 74 von 2006) Die Übertragungsgesellschaft und die Verteilungsgesellschaften sind verpflichtet, vorzugsweise alle Kraftwerke ans Übertragungs- bzw. Verteilungsnetz anzuschließen, welche Elektroenergie aus hocheffektiver kombinierter Produktion mit einer

installierten Leistung bis 10 MW erzeugen.

(2) Die Kosten zum Anschluß des Kraftwerkes ans jeweilige Netz an der Eigentumsgrenze der Elektroanlagen werden vom Erzeuger übernommen.

49

(3) Die Erweiterung und der Umbau des Übertragungs- und/ oder Verteilungsnetzes, welche im Zusammenhang mit dem Anschluss des Kraftwerkes nach Abs.1 stehen, sind nach der Entrichtung des

Anschlusspreises Verpflichtung der Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaft.

(4) Zur Ausführung der Netzerweiterung und des Netzbbaus nach Art. 3 hat die Übertragungsund/ oder die jeweilige Verteilungsgesellschaft das Recht, sich um eine Außenfinanzierung zu bewerben

Art. 163. (Abänd. - SGB, Ausgabe 74 von 2006) Die Kriterien, die die Analyse des nationalen Potentials für hocheffektive kombinierte Produktion nach Art.4, Abs.2, P.11 erfüllen soll, werden mit der

Anordnung nach Art. 162, Abs. 3 festgelegt.

Kapitel zwölf GASVERSORGUNG

Abschnitt I Allgemeines

Art. 164. Die Gasversorgung ist die Summe von den Tätigkeiten für Übertragung, Transitübertragung, Lagerung, Verteilung und Lieferung von Erdgas für Deckung des Verbraucherbedarfes.

Art. 165. Die Objekte und Anlagen für das Ausüben der Tätigkeiten für Übertragung, Lagerung und Verteilung von Erdgas auf dem Territorium des Landes, die miteinander verbunden sind, funktionieren in einem einheitlichen Gasübertragungssystem mit einer gemeinsamen Betriebsart.

Abschnitt II Übertragung, Transitübertragung, Lagerung und Verteilung von Erdgas

Art. 166. Die Übertragung von Erdgas und die Inbetriebnahme des Gasübertragungsnetzes werden von der Übertragungsgesellschaft ausgeführt, die eine Lizenz gem. Art. 39, Abs. 1, Punkt 2 erhalten hat.

Art. 167. (1) Die Transitübertragung von Erdgas durch das Territorium des Landes nach anderen Ländern wird von der Übertragungsgesellschaft ausgeführt.

(2) Die Transitübertragung kann auch von einer Person gemacht werden, die eine Lizenz gem. Art. 39, Abs. 1, Punkt 9 erhalten hat.

Art. 168. Die Lagerung von Erdgas und der Betrieb der Anlagen für Lagerung werden von einer Person gemacht, die eine Lizenz gem. Art. 39, Abs. 1, Punkt 4 erhalten hat.

Art. 169. Die Verteilung von Erdgas und der Betrieb der Verteilungsnetze werden von Verteilungsgesellschaften durchgeführt, die eine Lizenz gem. Art. 39, Abs. 1, Punkt 3 erhalten haben.

Art. 170. Die Übertragungsgesellschaft gewährt:

1. die einheitliche Verwaltung und zuverlässige Funktionierung des Gasübertragungsnetzes;
2. die Übertragung von Erdgas durch das Gasübertragungsnetz und die Ablesung;
3. die Instandhaltung der Objekte und Anlagen des Gasübertragungsnetzes in Entsprechung mit den technischen Forderungen und den Forderungen an sicherem Betrieb;
4. die Entwicklung des Gasübertragungsnetzes in Entsprechung mit den langfristigen Prognosen und Plänen zur Entwicklung der Gasversorgung und außerhalb der Pläne, wenn dies wirtschaftlich begründet ist;
5. die Instandhaltung und Entwicklung der Hilfsnetze.

Art. 171. Die Verteilungsgesellschaft gewährt:

1. die Verwaltung und zuverlässige Funktionierung des Verteilungsnetzes;
2. die Verteilung von Erdgas durch das Verteilungsnetz und seine Ablesung;
3. die Instandhaltung der Objekte und Anlagen des Verteilungsnetzes den technischen Forderungen entsprechend;
4. die Entwicklung des Verteilungsnetzes in Entsprechung mit den Prognosen für Erdgasverbrauch, die von der Kommission angenommen sind, und außerhalb der Pläne, wenn dies wirtschaftlich begründet ist;
5. die Instandhaltung und Entwicklung der Hilfsanlagen und –netze für Verteilung von Erdgas.

Art. 172. (1) Die Übertragungsgesellschaft und die Verteilungsgesellschaften sind verpflichtet, Zugang zu ihrem Übertragungsnetz und/oder ihren Verteilungsnetzen den Personen, die die Bedingungen

der von der Kommission angenommenen Regeln erfüllen, unter den Bedingungen von Gleichberechtigung zu gewähren.

(2) Die Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaften können Zugang wegen mangelnder Kapazität absagen, oder im Falle, dass die Gewährung von Zugang zur Verletzung der technischen Bedingungen und

Sicherheit der Netze führen könnten oder die Gesellschaft stören könnte, ihre Verpflichtungen für öffentliche Dienstleistungen zu erfüllen, oder wenn die Gewährung von Zugang große wirtschaftliche und finanzielle

Schwierigkeiten für die Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaft infolge der abgeschlossenen Lieferungsverträge mit Klausel „Nimm oder Bezahle“ bereiten könnte.

Art. 172a. (Neu – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Inkraftsetzung des Vertrags über Beitritt der Bulgarischen Republik zur Eurioäischen Gesellschaft) (1) Der öffentliche Lieferant, der

öffentliche Versorger, der Endversorger und Händler können an die Kommission einen Antrag auf die vorläufige Entbindung der Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaft von ihrer Pflicht zur Zugangseinräumung nach Art. 172, Abs. 1 in den Fällen stellen, wenn die Zugangseinräumung wesentliche

wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten infolge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossener

50

Lieferungsverträge mit der Klausel „Nehmen oder Zahlen“ hervorrufen könnte.

(2) Der Antrag nach Abs.1 wird für jeden einzelnen Fall vor oder gleich nach der Absage zur Zugangseinräumung zum System eingereicht.

(3) Dem Antrag nach Abs. 1 ist eine ausführliche Information über die Art und den Umfang der wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten sowie über die getroffenen Maßnahmen zu ihrer Bewältigung einzufügen.

(4) Die Kommission genehmigt die vorläufige Entbindung nach Art. 1 bei Abwesenheit anderer wirtschaftlich begründeter Möglichkeit zur Zugangseinräumung auch unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Die Erfüllung der Pflichten gegenüber der Gesellschaft und Gewährleistung der Versorgungssicherheit;
2. Die Position des Unternehmens am Gasmarkt und der tatsächliche Wettbewerbsstand an diesem Markt;
3. Das Ausmaß der wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten;
4. Die Vertragsbedingungen und –fristen;
5. Die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Schwierigkeiten;
6. Inwieweit bei der Übernahme der Pflichten „Nehmen oder Zahlen“ konnte das Unternehmen gemäß der Vorschriften dieses Gesetzes das Entstehen wesentlicher Schwierigkeiten vorhersehen;
7. Das Verflechtungsniveau des Systems mit anderen Systemen und das Ausmaß der Wechselwirkung unter diesen Systemen;
8. Die Folgen der vorläufigen Entbindung auf die effektive Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, die in Zusammenhang mit der Entwicklung des Wettbewerbsmarktes für Erdgas stehen.

(5) Der Beschluß der Kommission nach Art.4 ist begründet.

(6) Es sind keine wesentlichen Schwierigkeiten nach Abs. 1 vorhanden, wenn:

1. die Erdgasverkäufe nicht unter dem Niveau der minimalen vereinbarten Mengen laut den Gasaufkaufsverträgen „Nehmen oder Zahlen“ gesunken sind;
2. die Bestimmungen des jeweiligen Gasaufkaufsvertrags „Nehmen oder Zahlen“ wieder verhandelt werden können.

(7) Die Kommission informiert unverzüglich die Europäische Kommission über einen nach Abs. 4 in Kraft getretenen Beschluß für vorläufige Entbindung und sendet die notwendige Information.

(8) Nach Verlangen der Europäischen Kommission kann die Kommission in einer einmonatigen Frist ihren Beschluß nach Abs. 4 ändern oder außer Kraft setzen, worüber sie die Europäische Kommission informieren soll.

(9) Die Kommission benachrichtigt die Europäische Kommission falls sie ihre Entscheidung unter die Bedingungen in Abs.8 nicht ändern oder aufheben wird. In diesem Fall wird der Beschluß bezüglich der temporären Entbindung von der Europäischen Kommission gefaßt.

Art. 172b (Neu – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) (1) Die Gasdepotsoperatoren machen den Zugang zu den Erdgasdepots frei für die Operatoren der Übertragungs- und Verteilungsnetz,

öffentlichen Lieferanten, öffentliche Versorger, Endversorger, Erdgashändler und die privilegierten Verbraucher bei Gleichstellungsbedingungen.

(2) Die Gasdepots-Operatoren können den Zugriff absagen:

1. Wegen Kapazitätsmangel
2. Falls das Zugriffserlaubnis bis zum Verstoß gegen der technischen Bedingungen und Sicherheit der Anlagen führen könnte
3. Falls das Zugriffserlaubnis die Operatoren bei der Aufgabenausführung für die Gessellschaftsdienstleitungen stören könnte.

Art. 172c (Neu – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Inkraftsetzung des Vertrags über Beitritt der Bulgarischen Republick zur Eurioäischen Gesellschaft) (1) Bei wesentlichen Probleme in der Entwicklung des Übertragungsnetzes, der Verteilungsnetze im Rahmen eines abgesonderten Territoriums laut Art. 43, Abs.5 und mit Ziel Investitionsförderung, kann der Wirtschafts- und

Energieminister, auf Wunsch der betroffenen Personen, einen Antrag an die Europäische Kommission einrichten - für Befreiung für bestimmte Zeit von der Vorschriftenverwendung von Art.37, Art.38, Viertem

Kapitel Art. 172, Abs.1 und Art.197, Abs.2 in diesem Territorium.

(2) Der Wirtschafts- und Energieminister schätzt die Begründung des Antrags laut Abs.1 ein unter die Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Bedarf von Infrastrukturinvestitionen, die in Wettbewerbmarktumfeld wirtschaftlich nicht berechtigt sein würden;
2. Rückgewinnung der gemachten Investitionen;
3. Größe und Zeitdauer des Existierens des Gassystems in dem abgesonderten Territorium;
4. Entwicklungsperspektiven des jeweiligen Gasmarktes;
5. Größe, Standort, Charakteristiken, sozial-wirtschaftlichen und demographische Faktoren im abgesonderten Territorium.

(3) Für neugebaute Übertragungsnetze kann eine zeitweilige Befreiung nur dann überlassen werden, nur wenn im abgesonderten Territorium keine solche Netze vorhanden sind oder die bereits existierenden vor weniger als 10 Jahren gebaut wurden. In diesen Fällen kann die Befreiung für nicht mehr als 10 Jahre sein, gerechnet ab die erste Erdgaslieferung im abgesonderten Territorium.

(4) Für Verteilungsnetze kann so eine zeitweilige Befreiung für eine Frist von nicht mehr als 20 Jahren seit der ersten Erdgaslieferung im abgesonderten Territorium gegeben werden

(5) Der Wirtschafts- und Energieminister gibt seine Stellungnahme für den Antrag in 3-Monaten-Frist und nach dem Inkrafttreten des Aktes, mit dem der Antrag als berechtigt gilt, gibt unverzüglich Antrag für zeitwilige Befreiung an die EK ein

Abschnitt III

Erdgas-Geschäfte

Art. 173. (1) Die Geschäfte mit Erdgas werden auf Grund von schriftlichen Verträgen unter Einhaltung der Verordnungen dieses Gesetzes und der Regeln für Erdgashandel abgewickelt, die von der Kommission angenommen sind.

(2) Durch die Regeln gem. Abs. 1 wird die Weise für Administrierung der Geschäfte mit Erdgas bestimmt.

Art. 174. Die Geschäfte mit Erdgas sind Lieferung, Übertragung durch Übertragungs- und Verteilungsnetze und Lagerung von Erdgas.

Art. 175. Parteien in den Geschäften mit Erdgas können sein:

1. ein öffentlicher Lieferant von Erdgas;
2. (Aufgehoben – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007);
3. Gewinnungsunternehmen,
4. Betreiber von Gaslagerräumen;
5. eine Übertragungsgesellschaft;
- 5a (Neu – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Inkraftsetzung des Vertrags über Beitritt der Bulgarischen Republik zur Eurioäischen Gesellschaft) Kogenerationsbetreiber
6. eine Verteilungsgesellschaft;
7. Händler mit Erdgas;
8. privilegierte Verbraucher;
9. Verbraucher, die keine privilegierte Verbraucher sind;
10. Erdgasendversorger;
11. Konsumenten, Kunden des Endversorgers.

Art. 176. (1) Die Gewinnungsunternehmen können Geschäfte für Lieferung von Erdgas mit dem öffentlichen Lieferanten von Erdgas, mit dem öffentlichen Versorger mit Erdgas, mit Betreibern von Erdgaslagerräumen und mit privilegierten Verbrauchern abschließen.

(2) Die Gewinnungsunternehmen können Geschäfte für Übertragung von Erdgas mit der Übertragungs- und Verteilungsgesellschaft abschließen.

(3) Die Gewinnungsunternehmen können Geschäfte für Lagerung von Erdgas mit den Betreibern von Erdgaslagerräumen abschließen.

(4) Gewinnungsunternehmen und Erdgasverbraucher gem. Art. 175, P.8 und 9 innerhalb und außerhalb des Landes können untereinander direkte Gasleitungen aufbauen und Verträge über Lieferung von Erdgas durch diese Gasleitungen abschließen.

Art. 176a. (Neu – SGB, Ausgabe 74 von 2006) Die Gewinnungsbetriebe, der öffentliche Lieferant von Erdgas, die öffentliche Versorger mit Erdgas, die Endversorger, die Gasdepots-Operatoren, die Händler

von Erdgas und die privilegierten Verbraucher können Geschäfte für die Erdgaslieferung mit Personen schließen, die aus einem EU-Mitgliedstaat kommen oder in einem Staat registriert sind, mit dem Republik

Bulgarien eine vertragliche Vereinbarung laut Internationales Akten für gegenseitige Verwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften hat, wenn:

1. an den Gewinnungsbetriebe, öffentlicher Lieferanten von Erdgas, öffentliche Versorger mit Erdgas, die Endversorger, Gasdepots-Operatoren, Erdgashändlern und privilegierten Verbraucher das Recht auf Freihandel mit Erdgas laut der Gesetzgebung des anderen Staates sichergeleistet ist, und
2. unter Bedingungen von Gegenseitigkeit wenn die Gesetzgebung des anderen Staates eine

Freihandelmöglichkeit mit Erdgas für seine privilegierte Kunden vorsieht

Art. 177. (Ergänzung – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Inkraftsetzung des Vertrags über Beitritt der Bulgarischen Republik zur Europäischen Gesellschaft) (1) Der öffentliche Lieferant

von Erdgas ist eine Körperschaft, welche nach dem Handelsgesetz laut der Gesetzgebung eines anderen

EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Mitgliedstaates - die eine Partei des Übereinkommens für Europäischen Wirtschaftsraum ist, angemeldet, die Geschäfte für Lieferung von Erdgas mit Gewinnungsunternehmen, mit Händlern mit Erdgas, mit öffentlichen Versorgern mit Erdgas, mit privilegierten

Verbrauchern und mit Verbrauchern abschließen kann, die direkt ans Übertragungsnetz angeschlossen sind.

52

(2) Der öffentliche Erdgaslieferant kann Geschäfte für Erdgasübertragung mit den Übertragungs- und Verteilungsgesellschaften abschließen.

(3) Der öffentliche Erdgaslieferant kann Geschäfte für Erdgaslagerung mit den Betreibern der Erdgaslagerräumen abschließen.

Art. 178. (Ergänzung – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft ab dem Datum der Inkraftsetzung des Vertrags über Beitritt der Bulgarischen Republik zur Europäischen Gesellschaft) (1) Die öffentlichen Versorger mit Erdgas sind juristische Personen, nach dem Handelsgesetz laut der Gesetzgebung eines

anderen EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Mitgliedstaates - die eine Partei des Übereinkommens für

Europäischen Wirtschaftsraum ist, angemeldet, die Geschäfte für Erdgaslieferung mit Endverbrauchern, dem

Gasverteilungsnetz angeschlossen, für das Territorium abschließen, wofür sie eine Lizenz besitzen.

Art. 178a. Der Endlieferant ist eine für ihre Tätigkeit lizenzierte Person, die die Versorgung mit Erdgas an Haushaltskunden und Betriebe mit weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz bis 19,5 Mio

BGN laut der Regeln in Art. 21, Abs. 1, P. 8 sicherstellt.

Art. 178b. (Neu – SGB, Ausgabe 55 von 2007) Die Erdgaslieferung seitens des öffentlichen Lieferanten und der Endversorger ist eine generell angebotene Dienstleistung im Sinne des vorliegenden

Gesetzes.

Art. 179. (1) Händler mit Erdgas kann jede bulgarische oder ausländische juristische Person sein, die als Händler nach dem Handelsgesetz oder nach ihrer nationalen Gesetzgebung angemeldet ist.

(2) (Abänd.– SGB, Ausgabe 74 von 2006) Außerhalb von den Fällen nach Art. 176a schließen die Erdgashändler Geschäfte mit Erdgas mit Gewinnungsunternehmen in und außerhalb des Landes, mit privilegierten Verbrauchern, mit anderen Händlern mit Erdgas, mit dem öffentlichen Erdgaslieferanten und

mit Betreibern von Erdgaslagerräumen ab.

Art. 180. (1) Die privilegierten Verbraucher sind Erdgasverbraucher, die bestimmte Bedingungen, in den Regeln gem. Art. 173, Abs. 1 festgelegt, erfüllen und das Recht haben, die Personen zu wählen, von

denen sie Erdgas in und außerhalb des Landes kaufen.

(2) Die privilegierten Verbraucher sind verpflichtet, die Übertragungs- und/oder Verteilungsgesellschaft über die von ihnen abgeschlossenen Verträge über Erdgas nach der Ordnung in den

Regeln gem. Art. 173, Abs. 1 im voraus zu informieren.

(3) Die Übertragungs- und/oder Verteilungsgesellschaft liest das verbrauchte Erdgas ab nach der Ordnung, die in den Regeln gem. Art. 173, Abs. 1 bestimmt wird.

Art. 181. Die Erdgasverträge werden abgeschlossen:

1. zu von der Kommission geregelten Preisen für generell angebotene Dienstleistungen für die Übertragung, Verteilung und Lieferung von Erdgas;

2. zu zwischen den Parteien frei vereinbarten Preisen auf einem organisierten Markt, administriert und verwaltet vom Betreiber des Übertragungssystems, unter den Bedingungen der Regeln gem. Art. 173, Abs. 1.

Art. 182. (1) Die Gewinnungsunternehmen, die Erdgashändler und die privilegierten Verbraucher schließen Geschäfte mit Erdgas untereinander zu frei vereinbarten Preisen ab.

(2) Die Parteien gem. Abs. 1 und die Übertragungsgesellschaft schließen auch Geschäfte mit

Erdgas zur Balancierung des Marktes unter den Bedingungen, nach der Ordnung und Regeln für Preisbildung des für Balancierung bestimmten Erdgases ab, die in den Regeln gem. Art. 173, Abs. 1 vorgesehen sind.

Art. 183. (Aufgehoben – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007)

Art. 183a. (Neu – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007) (1) Der Endversorger verkauft Erdgas gemäß öffentlich bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten obligatorisch:

1. die Bedingungen über die Versorgungsqualität;
2. Information, die von dem Versorger gegeben wird;
3. Vertragsfrist;
4. Die Verantwortung der Stromgesellschaft für die Nichterfüllung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Der Endversorger veröffentlicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mindestens in einer Zentraltageszeitung und einer Regionaltageszeitung.

(4) Die veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten in Kraft für die Verbraucher, die Erdgas von Endversorger kaufen, ohne eine schriftliche Annahme.

Art. 184. (Abänd. Und Ergänzung – SGB, Ausgabe 74 von 2006, in Kraft ab 1.07.2007, Abänd. Ausgabe 57 von 2007) Der öffentliche Lieferant, die öffentlichen Versorger mit Erdgas und die Endversorger dürfen die Ausstellung eines Vollstreckungsbescheids nach Art. 410, Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezüglich ihrer Forderungen für Erdgaslieferung beantragen, unabhängig von den Forderungsbeträgen.

Abschnitt IV

Operative Führung

Art. 185. (1) Die zentralisierte operative Führung, Koordinierung und Kontrolle der Betriebsart des Gasübertragungsnetzes werden vom Betreiber des Übertragungsnetzes ausgeführt.

(2) Die operative Führung von jedem Verteilungsnetz wird von einem Betreiber des Verteilungsnetzes ausgeführt.

(3) Die Verordnungen des Betreibers des Gasübertragungsnetzes sind obligatorisch für die Betreiber der Gasverteilungsnetze, für die Verbraucher, für die Gewinnungsunternehmen und die Betreiber der Erdgaslagerräume, dem Übertragungsnetz und für die anderen Gesellschaften des vertikal integrierten

Betriebes in den Fällen, wenn der kombinierte Operator ein Teil eines vertikal integrierten Betriebes ist, angeschlossen.

(4) Der Betreiber des Gasübertragungsnetzes ist eine Sondereinheit in der Struktur der Übertragungsgesellschaft.

(5) Die Betreiber der Verteilungsnetze sind Sondereinheiten in der Struktur der Verteilungsgesellschaften.

Art. 186. (1) Der Betreiber des Übertragungsnetzes gewährt:

1. zuverlässige, sichere und effiziente Funktionierung des Gasübertragungsnetzes;
2. Aufrechterhaltung der Bilanz unter dem Import, der Gewinnung und dem Verbrauch von Erdgas;
3. Übertragung von Erdgas durch das Gasübertragungsnetz unter Einhaltung der Qualitätsforderungen;
4. Gleichberechtigung der Verbraucher bei der Übertragung von Erdgas;
5. sichere und effiziente Funktionierung der Hilfsnetze;
6. operative Verwaltung der Betriebsarten der Lagerräume bei Einpressung und Gewinnung von Erdgas;
7. optimale Betriebsart des Übertragungsnetzes beim Ausüben der Tätigkeit zur Transitübertragung von Erdgas.

(2) Der Betreiber des Transitnetzes gewährt:

1. zuverlässige, sichere und effiziente Funktionierung des Transitnetzes;
2. Transitübertragung von Erdgas durch das Transitnetz;
3. sichere und effiziente Funktionierung der Hilfsnetze und Anlagen;
4. operative Verwaltung der Betriebsarten der Lagerräume bei Einpressung und Gewinnung von Erdgas.

Art. 186a (1) Falls der kombinierte Operator ein Teil eines vertikal integrierten Betriebes ist, muss

seine Tätigkeit nach rechtlicher Organisationsform unabhängig sein und auch bei Entscheidungstreffen über die anderen Tätigkeiten, die mit Übertragung, Transitübertragung und Aufbewahrung nicht verbunden sind.

(2) Für Sicherstellung des Operatorunabhängigkeit laut Art. 1, die Personen, die für die Leitung des kombinierten Operators verantwortlich sind, einschließlich die Operativleitung:

1. dürfen an der Leitung der anderen Gesellschaften des vertikal integrierten Betriebes nicht teilnehmen, die sich mit Gewinnung, Verteilung, öffentliche Lieferung, öffentliche Versorgung und Erdgashandel befassen;
2. treffen Entscheidungen selbstständig bei der Ausführung der mit diesem Gesetz aufbetragten Verpflichtungen.
3. sind verpflichtet kein Diskriminierungsverhalten bei der Ausführung der mit diesem Gesetz aufbetragten Verpflichtungen zu erlauben.

(3) Der kombinierte Operator fertigt ein Programm, in dem Ausführungsmaßnahmen von Abs. 1 und 2 benannt sind und beinhaltet konkrete Verpflichtungen der Mitarbeiter für die Erreichung dieses Zieles. Der

kombinierte Operator bestimmt ein Mitarbeiter, der für die Kontrolle bei der Programmausführung verantwortlich ist.

(4) der kombinierte Operator fertigt ein Jahresbericht über die Maßnahmen laut Abs. 3, der an der Kommission von dem bestimmten Mitarbeiter übergeben wird und in einem Bulletin laut Art. 15, Abs.1 veröffentlicht

Art. 187. (1) Für die Ziele der Erdgasmessung gewährt der Betreiber des Übertragungsnetzes:

1. Technische Sicherung und Eichungssicherung, Entwicklung und Modernisierung der Mittel für Verrechnungsmessung der Menge Erdgas, die das Übertragungsnetz betritt und verlässt;
2. Aufrechterhaltung einer Datenbank mit der Anmeldung von den Mitteln für Verrechnungsmessung der Menge Erdgas gem. Punkt 1 und den Geschäften mit frei vereinbarten Preisen und auf dem balancierenden Markt.

(2) Die Besitzer von Mitteln für Verrechnungsmessung der Menge Erdgas überlassen dem Betreiber des Übertragungsnetzes die Angaben von den Messungen dieser Mittel, die sich auf die Geschäfte mit frei

vereinbarten Preisen und mit dem balancierenden Erdgas beziehen.

(3) Die Parteien in den Geschäften mit Erdgas haben das Recht, Information von der Datenbank hinsichtlich der Mengen Erdgas zu erhalten, die von ihnen nach den Geschäften gehandelt werden.

(4) Die Bedingungen und Ordnung für die Bedienung der Mittel für Verrechnungsmessung, für die Aufrechterhaltung der Datenbank und für den Zugang dazu werden durch die Regeln gem. Art. 173, Abs. 1

festgelegt.

54

Art. 188. Der Betreiber des Gasübertragungsnetzes administriert die Erdgasgeschäfte auf frei vereinbarten Preisen und organisiert die Bilanzierung des Marktes von Erdgas den Regeln gem. Art. 173,

Abs. 1 entsprechend, indem er:

1. Register für die Personen aufrechterhält, die Geschäfte zu frei vereinbarten Preisen und für Balancierung des Erdgasmarktes abschließen;
2. Register für die unter den Personen gem. Punkt 1 abgeschlossenen Verträgen aufrechterhält;
3. Vorschläge und Bestellungen für Kauf/Verkauf zur Balancierung des Erdgasmarktes aufnimmt, sie in Prioritätslisten je nach dem Preis und den technologischen Kriterien ordnet, dispatchiert und versendet;
4. Verfahren für Kalkulation anwendet und Preise des balancierenden Erdgas für jeden Zeitraum von Settlement bestimmt;
5. vorläufige und endgültige Benachrichtigungen für die von den Teilnehmern für jeden Zeitraum von Settlement schuldeten Beträge nach Geschäften für Balancierung des Erdgasmarktes ausfertigt;
6. die finanzielle Sicherheit der Geschäfte für Balancierung des Erdgasmarktes kontrolliert und den Teilnehmern am Markt verbindliche Anweisungen diesbezüglich gibt;
7. bei Entstehung von Umständen, die den sicheren Betrieb des Gasübertragungsnetzes oder von Teilen davon gefährden, das Recht hat, die Abwicklung von Geschäften temporär einzustellen oder die vereinbarten Erdgasmengen danach unter Bedingungen, beschrieben im Art. 173, Abs. 1, zu ändern;
8. Information über den Prognosenverbrauch von Erdgas, über Beschränkungen im

Gasübertragungssystem, über die Erdgaspreise beim Balancieren des Marktes für vergangene Zeiträume und sonstige Information überlässt, die den Teilnehmern notwendig ist.

Art. 189. (1) Die Übertragungsgesellschaft ist Partei in allen Geschäften für Balancierung des Erdgasmarktes.

(2) Die Übertragungsgesellschaft hat keinen Gewinn von den Geschäften gem. Abs. 1.

(3) Die Kosten für Erfüllung der Funktionen gem. Art. 188 werden für wirtschaftlich begründete Kosten gem. Art. 31, Punkt 2 anerkannt.

Art. 190. Die Betreiber der Verteilungsnetze gewähren:

1. sichere, zuverlässige und effiziente Funktionierung des Verteilungsnetzes;
2. Verteilung von Erdgas an den Verbrauchern unter Einhaltung der Forderungen an Sicherheit und Qualität;
3. sichere und effiziente Funktionierung der Hilfsnetze;
4. Gleichberechtigung der Verbraucher bei der Erdgasverteilung.

Art. 190a (1) Falls die Verteilungsgesellschaft Teil eines vertikal integrierten Betriebes ist, muss ihre Tätigkeit nach rechtlicher Organisationsform unabhängig sein und bei Entscheidungstreffen über die anderen Tätigkeiten, die mit Verteilung nicht verbunden sind.

(2) Für Unabhängigkeitssicherstellung der Verteilungsgesellschaft laut Abs. 1, die für die Leitung verantwortliche Personen, einschließlich der operativen Führung der Gasverteilungsnetze:

1. dürfen an der Leitung der anderen Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens nicht teilnehmen, die sich mit Gewinnung, Verteilung, öffentliche Lieferung, öffentliche Versorgung und Erdgashandel befassen;
2. bezüglich der Umsetzung der durch dieses Gesetz zugewiesenen Verpflichtungen selbständige Entscheidungen treffen.;
3. sie sind verpflichtet, bei der Erfüllung der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben keine Diskriminierung zuzulassen.

(3) Das Verteilunternehmen erstellt ein Programm, das die Maßnahmen zur Erreichung des Zieles laut Abs.1 und 2 beinhaltet. Da sind konkrete Verpflichtungen der Mitarbeiter zwecks der Zielerreichung

aufgestellt. Das Verteilunternehmen legt einen Mitarbeiter fest, der die Programm Erfüllung überwacht..

(4) Das Verteilunternehmen erstellt einen Jahresbericht über die Maßnahmen zum Abs. 3, der von dem

verantwortlichen Mitarbeiter der Kommission vorgelegt und im Bulletin gem. Art. 15, Abs. 1 veröffentlicht wird.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 - 4 werden bei vertikal integrierten Gasunternehmen nicht angewendet, wenn an das entsprechende Verteilnetz weniger als 100 000 Erdgas- Endkunden angeschlossen sind .

Art. 191. (Änder. Im SGB, Nr.. 74 von 2006) Die Operatoren der Übertragungs- und Verteilnetze sind verpflichtet, die Information, erworben bei und auf Anlass der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ein Geschäftsgeheimnis ist, als vertraulich zu behandeln. Sie sollen auch Informationen über ihre Tätigkeitsweiten

55

nach dem Prinzip der Diskriminierungsfreiheit bereitzustellen.

Art. 192. Die Bedingungen und die Ordnung, nach denen die Tätigkeit der Übertragungsnetz- und Verteilnetzoperatoren ausgeführt wird, werden durch eine Verordnung des Wirtschafts- und Energieministers festgelegt.

ABSCHNITT V

Erdgasmessung

Art. 193. Die Erdgasübertragung erfolgt über ein Erdgasübertragungsnetz, über Hochdruckgasleitungen – Erdgas wird übertragen bis zu den Ausgängen der Gasmessstationen oder den Ausgängen der Gasreglerstationen.

Art 194. Die Erdgasverteilung erfolgt über das Erdgasverteilnetz – von Ausgängen von Gasmessstationen oder Ausgängen von Gasreglerstationen des Übertragungsnetzes bis zum Gasmessgerät beim Verbraucher.

Art. 195. (1) Die Messung der Erdgasmenge für die Verbraucher, die ans Übertragungsnetz angeschlossen sind, erfolgt durch Verrechnungsmessgeräte, die im Eigentum des

Übertragungsunternehmens stehen.

(2) Die Messung der Erdgasmenge für die Verbraucher, die an die Verteilnetze angeschlossen sind, erfolgt durch Verrechnungsmessgeräte, die im Eigentum der Verteilunternehmen stehen.

(3) Die Messung der Erdgasmenge, die gespeichert wird, erfolgt durch Verrechnungsmessgeräte, die im Eigentum des Unternehmens stehen, das die Lizenz für die Speicherung von Erdgas erhalten hat.

(4) Die Erdgasverbraucher oder die Eigentümer, in denen Liegenschaften die Verrechnungsmessgeräte montiert sind, sind verpflichtet, den bevollmächtigten Vertretern des öffentlichen Versorgers einen Zutritt zu gewähren, damit sie Montage, Überwachung, Ablesung und Bedienung der

Messgeräte ausführen können unter den Bedingungen, die in den Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind

– gem. Art. 183.

(5) Die Operatoren des Übertragungsnetzes, der Verteilnetze und/oder der Erdgasspeicher entscheiden selbst über Einbauort und Art der Verrechnungsmessgeräte.

ABSCHNITT VI

Anschluss ans Gasleitungsnetz

Art. 196. (1) Der Anschluss ans Übertragungs- und an die Verteilnetze erfolgt unter den Bedingungen und nach der Ordnung, die in einer Verordnung des Wirtschafts- und Energieministers über Anschlüsse festgelegt sind.

(2) Der Anschluss ans Gasübertragungsnetz und/oder an die Gasverteilnetze von Gewinnungsunternehmen, Unternehmen für Erdgasspeicherung, Verteilunternehmen und Endverbrauchern erfolgt zu Preisen, die aufgrund der entsprechenden Verordnung – Art. 36, abs. 3 und aufgrund eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Übertragungsunternehmen, den entsprechenden Verteilunternehmen und den anzuschließenden Personen bestimmt sind,

Art. 197. (1) Das Übertragungsunternehmen ist verpflichtet, an einen von ihm bestimmten Netzknoten die Verteilunternehmen, die Gewinnungsunternehmen und die Unternehmen für Erdgasspeicherung anzuschließen.

(2) (Änd. - SGB, Nr. 41 von 2009) Ans Übertragungsnetz können auch zugelassene Erdgasverbraucher durch anschluss-Gasleitungen angeschlossen werden.

(3) Das Übertragungsunternehmen kann den Anschluss verweigern, wenn:

1. die erforderliche Netzkapazität fehlt oder
2. eine Verbindung mit dem Netz fehlt, und
3. eine Netzverbesserung aus wirtschaftlicher Sicht unbegründet ist.

(4) Im Falle einer Absage gem. Abs. 3 können die Gewinnungsunternehmen, die Unternehmen für

56
Erdgasspeicherung und die zugelassenen Erdgasverbraucher können auf eigene Kosten die entsprechende Verbindung mit dem Übertragungsnetz errichten..

(5) Der Eigentümer der Anschluss-Gasleitung ist verpflichtet, deren Bedienung, Instandhaltung und Instandsetzung sicherzustellen.

(6) Das Übertragungsunternehmen kann auf Wunsch des Eigentümers die Anschluss- Gasleitungen gegen Bezahlung bedienen, instandhalten und instandsetzen.

(7) (Änd. - SGB, Nr. 41 von 2009) Die ans Gasübertragungsnetz angeschlossenen Verbraucher sind verpflichtet, dem entsprechenden Gasverteilunternehmen, das eine Lizenz erhalten hat, den Zugang zu den

eigenen Anlagen zu gewähren, damit zu anderen Verbrauchern, die auf dem durch die Lizenz festgelegten

Gebiet sind, Erdgas übertragen wird. Der Preis für den Zugang wird nach einem von der Kommission freigegebenen Verfahren festgelegt.

Art. 198. Die Verteilunternehmen sind verpflichtet, auf eigene Kosten ihre Verteilnetze bis zum vom Übertragungsunternehmen bestimmten Anschlusspunkt zu errichten.

Art. 199. (1) Das Verteilunternehmen ist verpflichtet, die Erdgasverbraucher unter den Bedingungen

der Gleichstellung und unter der Einhaltung der technischen Anforderungen in Bezug auf Zuverlässigkeit

und Sicherheit anzuschließen und mit Erdgas zu versorgen.

(2) Aufgrund einer Genehmigung seitens der Kommission kann das Verteilunternehmen einen Ergasverbraucher, der sich auf dem Gebiet eines anderen Verteilunternehmens befindet, anschließen, wenn

dies aus technischer und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist den Interessen der Verbraucher entspricht.

(3) Die Abzweige und die Anlagen für den Anschluss der Verbraucher an das entsprechende Verteilnetz werden vom Verteilunternehmen errichtet.

Art. 200. (1) (Änd.. - SGB, Nr. 95 von 2005) Der Aufbau und der gefahrlose Betrieb der Übertragungsund

Verteilgasleitungen, der Anlagen, der Installationen und der Erdgasgeräte werden in einer Verordnung festgelegt, die auf Vorschlag des WEMinisters und des Vorsitzenden der Staatsagentur für metrologische

und technische Aufsicht vom Ministerrat freigegeben wird.

(2) Die technischen Regeln und Normen für Projektierung, Errichtung und Nutzung der Objekte und der

Anlagen für Übertragung, Speicherung, Verteilung und Lieferung von Erdgas werden in einer Verordnung

des Minsters für die regionale Entwicklung und des WEMinisters festgelegt.

(3) (Änd. - SGB, Nr. 95 von 2005) Der Aufbau und der gefahrlose Betrieb von Erdölleitungen und Erdölproduktleitungen auf dem Territorium der Republik Bulgarien werden in einer Verordnung, die auf

Vorschlag des WEMinisters und des Vorsitzenden der Staatsagentur für metrologische und technische

Aufsicht vom Ministerrat freigegeben wird.

Kapitel dreizehn ORDNUNGSMITTEL

Art. 201. (1) Die Kommission oder drei Wirtschafts- und Energieminister wenden die Maßnahmen laut Abs. 2 an, wenn sie feststellen, dass die aufgrund dieses Gesetzes kontrollierte Personen, ihre Angestellten,

Personen, die aufgrund eines Vertrags von ihnen mit leitenden Funktionen beauftragt sind oder Geschäfte

auf ihre Kosten abschließen, so handeln, dass :

1. sie dadurch die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Rechtsverordnungen, der Verordnungen der Kommission und des WEMinisters verletzen;

2. die Sicherheit des Energiesystems, die Interessen der Gesellschaft oder der Verbraucher von Strom, Wärme und Erdgas oder die Interessen anderer Energieunternehmen gefährden.;

3. die Bedingungen für die Ausübung der Lizenztätigkeit verletzen.;

4. die Ausübung der Kontrolle durch die Kommission und den WEMinister verhindern.

(2) In den Fällen unter Abs. 1 werden zwecks Abwendung oder Einstellung der Verstöße sowie zwecks

Beseitigung der schädlichen Folgen von der Kommission oder vom WEMinister oder von ihren bevollmächtigten Personen, entsprechend ihren Kompetenzen, folgende Ordnungsmittel eingesetzt:

1. sie erteilen verbindliche Anweisungen hinsichtlich:

57

a) Einstellung der Ausführung bestimmter Aktivitäten oder obligatorische Umsetzung solcher Aktivitäten

in bestimmten Frist ;

b) Durchführung von Expertisen, Prüfungen, Anlagenprüfungen, Prüfungen ihrer Teile, Systeme oder

Komponenten;

b) Änderung der Bedingungen für den Betrieb der Energieobjekte, ihrer Teile, Systeme oder Komponenten;

r) Änderung von Projekten und Konstruktionen, die für die Sicherheit der Netze und die Nichtgefährdung der Menschen von Bedeutung sind.;

d) Durchführung einer Bewertung des Personals, einschließlich Prüfung der Kenntnisse und

Fähigkeiten, Durchführung von Schulungen und Weiterbildungskursen;

2. verpflichtet den Lizenzträger, die Hauptversammlung einzuberufen und/oder eine Besprechung der Geschäftsführer oder der Kontrollorgane mit konkreter Tagesordnung, die zu einem Beschluss über die

erforderlichen Maßnahmen führen soll, anzuberaumen;

3. verfügen in schriftlicher Form vorübergehende Einstellung oder Einschränkung der Lizenztätigkeit;

4. stellen einen Sondergeschäftsführer ein in den Fällen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind;

5. (neu- SGB, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16.07.2010) beauftragen Tätigkeitsauditierung der gemäß diesem Gesetz kontrollierten Personen. Die Ausgaben für die Auditierung fallen zu Last der kontrollierten Person.

(3) Mit der Verfügung, welche das Ordnungsmittel beinhaltet, wird eine Frist für dessen Umsetzung festgelegt. Die Ordnungsmittel werden angeordnet und dauern bis zur Beseitigung der Gründe, die sie ausgelöst haben.

(4) (neu- SGB, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Die Personen, die die Auditierung nach Abs. 2, P. 5 durchführen, haben die im Art. 78, Abs. 2, P. 1-3 beschriebenen Rechte und die im Art. 79 vorgeschriebenen Pflichten, und die kontrollierten Personen- die im Art. 78, Abs. 3 vorgeschriebenen Pflichten.

(5) (neu- SGB, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16.07.2010) Die Personen, die die Auditierung gemäß Abs. 2, P. 5 durchführen, die Ordnung und die Auditauftrags- und Durchführungsbedingungen werden mit der Verordnung gemäß Art. 60 bestimmt.

Art. 202. (1) Das Verfahren aufgrund Ordnungsmittel beginnt auf Initiative der Kommission oder des WEMinisters auf Basis des Feststellungsprotokolls der Personen, die nach diesem Gesetz zur Aufsicht berechtigt sind.

(2) Über den Beginn des Ordnungsmittelverfahrens werden die Interessenten benachrichtigt.

(3) Die verfahrensbezogenen Anzeigen und Benachrichtigungen zum Abs.1 können auch per Einschreibebrief mit Rückschein, per Telegramm, Telex oder Fax erfolgen. Die Anzeigen und Benachrichtigungen per Einschreibebrief mit Rückschein oder per Telegramm werden durch eine bestätigt

durch eine Mitteilung über deren Erhalt, per Telefon – schriftlich bestätigt durch die Person, die die Benachrichtigung durchgeführt hat, und per Telefax oder Fax – auf Basis einer schriftlichen Bestätigung der
Versendung..

(4) Wenn die verfahrensbezogenen Anzeigen und Benachrichtigungen an der von den Personen angegebenen Adresse, Telefonnummer, Telefax, oder Fax nicht empfangen werden, werden sie für durchgeführt gehalten nach deren Aufstellung an einem bestimmten Platz im Gebäude der Kommission oder

des WEMinisteriums. Das zuletzt Genannte wird mit einem Protokoll bestätigt, das von Amtspersonen, die in

einer Anordnung des WEMinisters genannt werden, erstellt wird.

(5) Die Ordnungsmittel werden erlassen aufgrund einer schriftlichen motivierten Entscheidung oder Anordnung, die in 7tägiger Frist nach der Aussprache dem Interessenten(Verfahrensbeteiligten) mitgeteilt wird.

Art. 203. (1) Die Entscheidung gem. Art. 202, Abs. 5 kann durch die Kommission oder den WEMinister

vor dem Obersten Verwaltungsgericht in 14 Tagen nach deren Mitteilung angefochten werden.

(2) Die Ordnungsmittelentscheidung oder der Ordnungsmittelerlass unterliegen einem unverzüglichen
58

Vollzug.

(3) Die Anfechtung der Ordnungsmittelentscheidung ist kein Hindernis für deren Vollzug.

Art. 204. Soweit in diesem Kapitel keine besonderen Regeln vorgesehen sind, werden die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung angewendet.

Kapitel vierzehn

ORDNUNGSSTRAFBESTIMMUNGEN

Art. 205. (1) Der Person, die Tätigkeiten nach diesem Gesetz ausführt oder zulässt, dass solche

ausgeführt werden ohne die erforderlichen Lizenz wird eine Strafe von 50 000 bis 100 000 BGN auferlegt,

wenn dieser Verstoß nicht schwerer geahndet werden soll. .

(2) Wenn die Verstöße zu Abs. 1 von einer juristischen Person oder von einem Einzelkaufmann begangen worden sind, wird eine Geldbuße auferlegt in H. von 100 000 bis 150 000 BGN.

(3) Bei erneutem Verstoß wird eine Geldstrafe bzw. eine Geldbuße in dreifacher Höhe auferlegt, wobei

es vom maximalen Wert der Geldstrafe bzw. der Geldbuße ausgegangen wird gem. Abs. 1 und 2.

Art. 206. (1) (Änd. - SGB, Nr. 49 von 2007) Einem Energieunternehmen, das die Bedingungen der ihm

erteilten Lizenz nicht einhält, wird eine Geldbuße von 20 000 bis 1 000 000 BGN auferlegt.

(2) Bei einer erneuten Nichteinhaltung nach Abs. 1 ist die Geldbuße dreifach so hoch wie die im Absatz

1 festgelegte maximale Geldbuße.

Art. 207. (1) Einem Energieunternehmen, das rechtswidrig:

1. den Anschluss an die entsprechenden Energienetze verweigert;

2. den Abschluss eines Stromverkaufsvertrags, Wärmeverkaufsvertrag oder Erdgasverkaufsvertrag verweigert;

3. (Änd. - SGB, Nr. 49 von 2007) den Zugang zu den Übertragungsnetzen oder Verteilnetzen für Strom

und Erdgas verweigert, wird eine Geldbuße von 20 000 bis 1 000 000 BGN auferlegt.

(2) Bei erneutem Verstoß ist die Geldbuße dreifach so hoch wie die im Absatz 1 festgelegte maximale Geldbuße.

Art. 208. (1) (Änd. - SGB, Nr. 49 von 2007) Einem Energieunternehmen, das die geforderte Information

in den Fällen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, nicht zur Verfügung stellt, wird eine Geldbuße von 10

000 bis 100 000 BGN auferlegt.

(2) Bei erneutem Verstoß ist die Geldbuße dreifach so hoch wie die im Absatz 1 festgelegte maximale Geldbuße.

Art. 209. (Abgehoben- SGB, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16. 07. 2010)

Art. 210. (1) (Änd. - SGB, Nr. 49 von 2007) In den Fällen, in welchen die Personen gem. Art. 30, Abs. 1

Strom, Wärme oder Erdgas zu Preisen, die einer Regulierung unterliegen, verkaufen, ohne dass sie von der

Kommission freigegeben wurden, oder zu Preisen verkaufen, die höher sind als die gem. Art. 30 von der

Kommission freigegebenen Preise, wird eine Geldbuße von 20 000 bis 1 000 000 BGN auferlegt .

(2) Bei erneutem Verstoß ist die Geldbuße dreifach so hoch wie die im Absatz 1 festgelegte maximale Geldbuße.

Art. 211. (1) (Änd. - SGB, Nr. 49 von 2007, Änderung 54 vom 2010, in Kraft ab 16. 07. 2010) Einem Energieunternehmen, das die Normen für die Brennstoffansammlung und -speicherung für die Stromkraftwerke und/oder Wärmekraftwerke nicht einhält, wird eine Geldbuße von 20 000 bis 200 000 BGN

auferlegt.

(2) Bei erneutem Verstoß ist die Geldbuße dreifach so hoch wie die im Absatz 1 festgelegte maximale Geldbuße.

Art. 212. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006, Aufheb. Nr. 49 von 2007).

Art. 212a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006) (1) Einer juristischen Person oder einem Einzelkaufmann, die

unter Verstoß des Art. 139a, Abs. 1 Heizkostenverteilung ausführt, wobei die Vorgehensweise laut Registrierung nicht eingehalten wird, wird eine Geldbuße von 5000 bis 10 000 BGN auferlegt.

(2) Bei erneutem Verstoß ist die Geldbuße dreifach so hoch wie die im Absatz 1 festgelegte maximale

59

Geldbuße.

Art. 213. (1) (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006) Den Personen, die die festgelegten technischen Bedingungen und Regeln der Wärmeversorgung und der Einstellung der Wärmezuleitung sowie die Regeln

der Heizkostenverteilung gem. Art.125, abs.3 nicht einhalten, wird eine Geldbuße von 10 000 bis 25 000

BGN auferlegt.

(2) Bei erneutem Verstoß ist die Geldbuße dreifach so hoch wie die im Absatz 1 festgelegte maximale Geldbuße.

Art. 213a (neu- SGB, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16.07.2010) (1) Einer Person gemäß Art. 1396, Abs. 1, die keinen Vertragsabschluß gemäß Art. 140, Abs. 5 angeboten hat, wird eine Geldbuße in

Höhe von 1000 bis 5000 BGN auferlegt.

(2) Verbrauchern- juristischen Personen oder Einzelkaufmännern , die keinen Vertrag gemäß Art 140, Abs. 5 abschließen, wird eine Geldbuße in Höhe von 100 bis 300 BGN auferlegt.

Art. 214. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006.) (1) Der Person, die:

1. die normale Strom-, Wärme- und Erdgasversorgung stört;
2. die Einführung von Versorgungssperren auslöst;
3. Wärme verbraucht, ohne dass sie durch ein Verrechnungsmessgdrät erfasst wird und/oder ohne dass ihr Wärmeverbrauch bei der Heizkostenverteilung mitberücksichtigt wird, oder sie die Zählerstände der

Verrechnungsmessgeräte ändert oder ihre normale Funktion stört,

wird eine Geldstrafe von 1000 bis 5000 BGN auferlegt, soweit diese Person einer schwereren Strafe nicht unterliegt.

(2) Bei erneutem Verstoß des Abs.1 wird eine Geldstrafe auferlegt, die doppelt so hoch ist wie die im Absatz 1 festgelegte maximale Geldstrafe.

Art. 215. (Änderung- SGB, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16. 07. 2010) (1) Demjenigen, der die Amtspersonen der Kontrollorgane, den Personen, die Gutachten, Vermessungen oder Prüfungen gemäß

Art. 78, Abs. 2 P. 2 ausführen und den Personen, die eine Auditierung gemäß Art. 201, Abs. 2. P. 5 durchführen, bei der Erfüllung ihrer in diesem Gesetz verankerten Verpflichtungen stört, wird eine Strafe

von 100 bis 1000 BGN auferlegt, vorausgesetzt dass dieses Verhalten nicht für ein Verbrechen gehalten wird.

(2) Wenn der Verstoß gemäß Abs. 1 von einer juristischen Person oder Einzelkaufmann begangen wird, dann wird eine Geldbuße in Höhe von 1000 bis 2000 BGN auferlegt.

(3) Der Person, die die Vorschriften der Amtspersonen und der Kontrollorgane nicht erfüllt oder zulässt,

dass diese nicht erfüllt werden, wird eine Geldstrafe von 500 bis 5000 BGN oder eine Geldbuße von 2000

bis 10 000 BGN auferlegt.

(4) Der Person, die einen in Kraft getretenen Beschluss der Kommission nicht erfüllt, wird eine Geldstrafe von 3000 bis 10 000 BGN oder eine Geldbuße von 20 000 bis 60 000 BGN auferlegt.

Art. 216. (Änd. - SGB, Nr. 49 von 2007, Ausgabe 54 vom 2010, in kraft ab 16. 07. 2010) Der Amtsperson, dem Kontrollorgan, einer person, die Gutachten, Vermessungen und Prüfungen gemäß Art. 78,

Abs. 2, P. 2 ausführt und der Person, die eine Auditierung gemäß Art. 201, Abs. 2, P. 5 durchführt, die ihre

Verpflichtungen gem. diesem Gesetz nicht erfüllt, wird eine Geldstrafe von 1000 bis 5000 BGN auferlegt.

Art. 217. Bei erneutem Verstoß gegen die Bestimmungen gem. Art.215 und Art.216 ist die Strafe dreimal so hoch wie die maximale Geldstrafe oder des maximalen Bußgeldes.

Art. 218. (1) Wenn die Verstöße gem. Art. 214 von einer juristischen Person oder von einem Einzelkaufmann begangen sind, da wird ein Bußgeld von 5000 bis 10 000 BGN auferlegt.

(2) Bei erneutem Verstoß ist das Bußgeld fünfmal so hoch wie die maximale Höhe unter Abs. 1 1.

Art. 219. (1) (Änd. - SGB, Nr. 49 von 2007) Der Amtsperson eines Energieunternehmens, die zulässt, dass Verstöße nach Art. 206, 207, 210, 211, begangen werden, wird eine Geldstrafe von 1000 bis 8000

BGN auferlegt.

(2) Bei erneutem Verstoß wird ein Bußgeld auferlegt, das dreimal so hoch ist wie die maximale Höhe der Geldstrafe unter Abs. 1.

Art. 220. (1) Der Person, die eine Verfügung des Operators gem. Art. 109, Abs. 2, Art. 113, Abs. 2, Art.

131, Abs. 3 und Art. 185, Abs. 3, nicht erfüllt oder zulässt, dass die Verfügung des Operators nicht erfüllt

wird, wird eine Geldstrafe von 500 bis 5000 BGN auferlegt.

(2) Wenn der Verstoß gem. Abs. 1 von einer juristischen Person oder von einem Einzelkaufmann begangen ist, da wird ein Bußgeld von 10 000 bis 20 000 BGN auferlegt.

60

(3) Bei erneutem Verstoß wird eine Geldstrafe oder ein Bußgeld auferlegt, die/ das dreimal so hoch ist wie die maximale Höhe der Sanktion unter Abs. 1 oder 2.

Art. 221. (1) Einem Energieunternehmen, dessen Operator Art. 73, Abs. 2, nicht einhält wird ein Bußgeld von 20 000 bis 50 000 BGN auferlegt.

(2) Bei erneutem Verstoß wird ein Bußgeld auferlegt, das dreimal so hoch ist wie die maximale Höhe der Sanktion unter Abs. 1.

Art. 222. (1) Einem Strom-, Wärme- und Erdgasverbraucher, der seine Verpflichtung gem. Art. 117, Abs. 7, Art. 138, Abs. 3 und Art. 197, Abs. 7 nicht erfüllt, wird eine Geldstrafe von 500 bis 5000 BGN auferlegt.

(2) Wenn die Verstöße nach Abs. 1 von einer juristischen Person oder von einem Einzelkaufmann begangen sind, da wird ein Bußgeld von 30 000 bis 50 000 BGN auferlegt.

(3) Bei erneutem Verstoß gem. Abs. 1 und 2 wird eine Geldstrafe oder ein Bußgeld auferlegt, das dreimal so hoch ist wie die maximale Höhe der Sanktion unter Abs. 1 oder 2 ist.

Art. 223. Wer zwingende Vorschriften der Rechtsverordnungen zu diesem Gesetz verletzt, wird bestraft vom entsprechenden Organ, das für die Ordnungstrafen zuständig ist, mit einer Geldstrafe von 500

bis 1000 BGN, wenn er nicht einer schwereren Strafe unterliegt, oder ihm wird Bußgeld 5000 bis 10 000

BGN auferlegt.

Art. 224. Den Personen gem. Art. 79, Abs. 1, die Daten und Umstände, welche ein Dienstgeheimnis darstellen, nicht ordnungsgemäß verbreiten, bereitstellen, veröffentlichen oder verwenden, wird eine Geldstrafe von 2000 bis 5000 BGN auferlegt.

Art. 224a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006, in Kraft mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags für den EU Beitritt der Republik Bulgarien) (1) Dem Energieunternehmen, das die Anforderungen der Art. 3,

Abs. 2, 3 und 6, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 1, 2, 3, 5 und 6 der Regelung 1228/2003/EC des Europäischen

Parlaments und Rates bezüglich des Zugangs ans Netz zwecks grenzübergreifender Stromübertragung

wird ein Bußgeld von 10 000 bis 60 000 BGN auferlegt.

(2) Bei erneutem Verstoß ist das Bußgeld doppelt so hoch wie die maximale Höhe gem. Abs. 1.

Art. 224b. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006, in Kraft mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags für den EU Beitritt der Republik Bulgarien) (1) Einem Energieunternehmen, das die Anforderungen des Art. 4,

Art. 5, Abs. 2, 3, 4 und 5 und Art. 6, Art. 7, Art. 6 und Art. 8 der Regelung 1775/2005/EC des Europäischen

Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu Gasübertragungsnetzen nicht erfüllt,

wird ein Bußgeld von 10 000 bis 60 000 BGN auferlegt.

(2) Bei erneutem Vergehen ist das Bußgeld doppelt so hoch wie die maximale Höhe im Abs. 1.

Art. 225. (1) Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Akten der Personen gem. Art. 77, Abs. 1, P. 1 und Abs. 2, P. 1 festgestellt.

(2) (Änderung - SGB, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 1. 01. 2007, Ausgabe 49 vom 2007, Änderung und Ergänzung, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16. 07. 2010) Наказателните постановления по чл. 205,

206, 207, 208, 210, 213a, 215, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 224, 224a и 224б се издават от председателя на комисията или от упълномощено от комисията длъжностно лице.

(3) (Ergänzung- SGB, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16. 07. 2010) Bußgeldbescheide nach Art. 211, 212a, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 223 und 224 werden vom Wirtschafts- und Energieminister oder von einer amtsperson, die er dazu bevollmächtigt hat, erteilt.

(4) Die Feststellung der Verstöße, die Erteilung der Bußgeldbescheide, deren Anfechtung und Erfüllung

erfolgt unter den Bedingungen und der Ordnung des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten und die Ordnungsstrafen.

(5) Bis zur Ausstellung des Bußgeldbescheids kann die aufgrund der Ordnungswidrigkeit benachteiligte Person bei der Ordnungsstrafbehörde einen Antrag auf Schadenersatz bis 20 000 BGN

einreichen.

ZUSATZBESTIMMUNG

§ 1. Im Hinblick auf dieses Gesetz:

1. ist eine "Abstation" (Wärmeübergabestation) eine Einrichtung, durch welche die Zuführung, Messung, Umwandlung und

61

Regelung der Wärme, die vom Wärmeübertragungsnetz an die Verbraucher geliefert wird.

1a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006) "Bilanzgruppe" ist eine Gruppe, die aus einem oder mehreren Stromhändlern, Benutzern oder Eigentümern der Netze besteht, die gem. Anforderungen der Regeln zum

Art.91, Abs.2. organisiert ist.

2. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006.) "Ausgleichsenergie" ist die Wirkenergie, die der Systembetreiber aktiviert zum Ausgleich der Differenz zwischen den bei ihm registrierten Fahrplänen und den tatsächlichen

Fahrplänen für Energielieferungen sowie zum Ausgleich der Schwankungen der Lasten, für welche es keinen

abgestimmter Fahrplan gibt.

3. (Ergän. - SGB, Nr. 74 von 2006, aufgeh. Nr. 49 von 2007).

3a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006.) Ein "Vertikal integrierter Unternehmen" ist ein Energieunternehmen oder miteinander verbundene Energieunternehmen, die mindestens eine der Tätigkeiten Übertragung, Verteilung, Speicherung und mindestens eine der Tätigkeiten Erzeugung/ Gewinnung, öffentliche Lieferung,

öffentliche Versorgung oder Strom- bzw. Gashandel ausübt, wenn das eine Unternehmen das andere/die

anderen kontrollieren oder es/sie bei Beschlüssen bezüglich der angeführten Tätigkeiten beeinflussen kann.

4. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006.) "Allgemein angebotene Dienstleistung" ist die Übertragung, Lieferung

oder Versorgung mit einer bestimmter Energiemenge, zu reguliertem Preis und mit weiteren vereinbarten

Bedingungen, die nicht verweigert werden kann auf Gründen, welche im Gesetz nicht angeführt sind.

5. "Hocheffiziente kombinierte Wärme- und Stromerzeugung von Wärmekraftwerken",:

a) errichtet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, ist die Produktion von Wärme und Strom, die zu einer Brennstoffeinsparung führt, die mindestens 10 % vom Brennstoff, notwendig für die getrennte Erzeugung derselben Mengen Wärme und Strom, beträgt .;

b) errichtet vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, ist die Produktion von Wärme und Strom, die zu einer Brennstoffeinsparung führt, die mindestens 5 % vom Brennstoff, notwendig für die getrennte Erzeugung derselben Mengen Wärme und Strom, beträgt.;

b) die erneuerbare Energiequellen einsetzen und/ oder mit elektrischer Einzelleistung bis 1 MW, ist die Produktion von Wärme und Strom, die zu einer Brennstoffeinsparung führt bis 5% vom Brennstoff, notwendig für die getrennte Erzeugung derselben Mengen Wärme und Strom.

6. (Aufgeh.. - SGB, Nr. 49 von 2007).

7. "Gasmessstation" ist eine Anlage, die mit Verrechnungsmessgeräten für Erdgas ausgestattet ist.

8. "Gasübertragungsnetz" ist das System von Hochdruck-Gasleitungen und die Anlagen dazu mit einheitlichem Betriebsmodus, die zur Übertragung von Erdgas bis zum Ausgang der Gasmessstation oder

Gasreglerstation, an welche Verbraucher und/oder Verteilunternehmen angeschlossen sind, dient.

9. "Gasverteilnetz" ist ein Orts- oder Regionalnetz aus Hoch-, Mittel- oder Niederdruck-Gasleitungen und den dazugehörigen Anlagen zur Gesverteilung bis zu den Verbrauchern, die sich auf einem Lizenzgebiet befinden.

10. "Gasreglerstation" ist eine Erdgasdruckregelanlage, die auch mit Verrechnungsmessgeräten ausgestattet ist.

11. "Gastransportsystem" ist ein System aus gekoppelten Netzen für Übertragung, Transitübertragung,

Verteilung von Erdgas sowie Anlagen bis zu und von Gas speichern und Gewinnungsunternehmen auf dem

Territorium des Landes.

12. "Direkte Gasleitung" ist eine Gasleitung, die ein Erdgasgewinnungsunternehmen mit einem Nicht-Haushaltskunden verbindet.

13. "Liefervertrag mit Take-or-pay-Klausel" ist ein Vertrag, der eine obligatorische Zahlung für festgelegte Erdgasmengen zu einem bestimmtem Preis, unabhängig davon, ob die Erdgasmenge erhalten wurde.

62

14. "Nebendienstleistungen" sind alle für den Betrieb des Stromsystems notwendigen Dienstleistungen, welche Teilnahme an der Spannungsregelung und Lieferung von Blindleistung, Teilnahme an Primärregelung und Sekundärregelung der Frequenz und Leistungsaustausch umfassen, Drehreserve,

Startmöglichkeit nach einer großen Havarie ohne den Einsatz einer externen Quelle und ständige Überwachung der Laständerungen.

15. "Zugang" ist das Recht auf Nutzung des Übertragungsnetzes und/oder der Verteilnetze zwecks Übertragung von elektrischer Energie oder Erdgas gegen Zahlung eines Preises und unter Berücksichtigung

von Bedingungen, die in einer Verordnung festgelegt sind.

16. "Erdgaslieferung" ist der Verkauf von Erdgas an Verbraucher.

17. "Langfristige Energiebilanz-Prognosen" sind Energiebilanzprognosen, die einen Zeitraum von 10 – 15 Jahren umfassen.

18. (Aufgeh. - SGB, Nr. 49 von 2007).

19. "Elektrische Anlage" ist eine Gesamtheit von Maschinen, Einrichtungen und Geräten, die zur Übertragung, Umwandlung und Verteilung der elektrischen Energie dienen.

20. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006) "Stromübertragungsnetz" ist eine Gesamtheit von Stromleitungen und

Stromanlagen, die zur Stromübertragung, Stromumwandlung von Hochspannung auf Niederspannung, zur

Umverteilung von Energieflüssen oder Transitübertragung von elektrischer Energie in ein drittes Land dienen.

21. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006) "Stromleitungen" sind Freileitungen oder Kabelleitungen für den Anschluss von elektrischen Anlagen, die zur Übertragung, Transitübertragung oder Verteilung von elektrischer Energie dienen und den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes bezüglich

"Liniennetze der

Stromversorgung" entsprechen.

22. "Stromverteilnetz" ist eine Gesamtheit von Stromleitungen und Stromanlagen mit Hoch-, Mittel- und

Niederspannung, die zur Stromverteilung dient.

23. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006) "Energieobjekt" ist ein Objekt oder eine Gesamtheit von Objekten, in

welchen oder über welche Strom- und/oder Wärmeerzeugung mit einer bestimmtem Leistung, Gewinnung

oder Speicherung von Erdöl oder Erdgas, Übertragung sowie Umwandlung der Parameter oder der Stromart

und Wärmeart und Erdgas, Erdöl oder Erdölprodukte über Netze, sowie ihre Hilfsnetze und Anlagen, Strom-,

Wärme- oder Erdgasverteilung über Netze sowie ihre Hilfsnetze und Anlagen, ausgenommen die Kondenatanlagen, betrieben wird.

24. (Ergänz. - SGB, Nr. 74 von 2006., Nr. 41 von 2009) "Energieunternehmen" ist eine juristische Person, die eine oder mehrere Tätigkeiten wie Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Speicherung, Verteilung, Lieferung und Versorgung mit Strom, Wärme oder Erdgas, Steuerung eines Energienetzes auf

Basis einer laut diesen Gesetzes erteilten Lizenz betreibt oder eine Person, die auf Basis einer Konzession

Energieressourcen gewinnt oder eine Person, die Strom und/oder Wärme erzeugt, ohne dass sie verpflichtet

ist, eine Lizenz für die ausgeübte Tätigkeit nach diesem Gesetz zu besitzen oder eine Person, die die Tätigkeit Übertragung von Erdöl oder Erdölprodukten über Rohrleitungen betreibt.

24a. (Neu - SGB, Nr. 74/ 2006, Änder. Nr. 35/ 2011, ab 3.05.2011 in Kraft) "

Energieressourcen " sind die primären Energieträger (Kohle, Erdöl, Erdgas u.a.), die Erdölprodukte sowie die erneuerbaren Energiequellen, die zur Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte verwendet werden.

246. (Neu - SGB, Nr. 41 von 2009) "Gewinnung von Energieressourcen, entsprechend dem Bedarf des Staates" ist die Gewinnung von Energieressourcen für Industrieerzeugung von Strom und/oder Wärme, die im Rahmen des Konzessionsgebiets erfolgt und von einem Energieunternehmen ausgeführt wird, das aufgrund einer erteilten Konzession als Konzessioner erscheint, wenn die Menge der vom Konzessioner gewonnenen Energieressourcen nicht weniger als 50% von den auf dem Territorium des Landes gewonnenen Jahresmengen der entsprechenden Energieressourcen ist.

25. (aufgeh. - SGB, Nr. 74 von 2006).

26. "Unwirtschaftlich" ist für ein Energieunternehmen die Errichtung von Anschlussanlagen, deren Investitionen mit den Geldmitteln aus den Abschreibungen und den Erlösen vom Energie- und Erdgasverkauf durch diese Anlagen im Rahmen von 8 Jahren und mit dem Anschlusspreis, den der Verbraucher zahlt, nicht gedeckt werden.

27. "Einzelheizkostenverteiler" ist ein Gerät, dessen Anzeigen bei der Verteilung der Wärme, die durch die Heizkörper im Gebäude verbraucht wird, eingesetzt werden. Die Anzeigen dieser Geräte sind in Verhältniseinheiten, die durch Bewertungsfaktoren in Abhängigkeit von Geräteart und Heizkörpertypen korrigiert werden. Die Einzelheizkostenverteiler dienen nur zur Ermittlung des Anteils des Wärmeverbrauchs

durch jedes einzelne Heizkörper bezogen auf den Gesamtverbrauch von Wärme im Gebäude.

27a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006) "Kombinierter Operator" ist ein Energieunternehmen, das mindestens zwei von den im Art. 39, Abs. 1, P. 2, 4 und/oder 9 aufgezählten Lizenzen erhalten hat.

28. "Kombinierte Erzeugung von Wärme und Strom" ist die Erzeugung von Wärme und Strom in einem gekoppelten Prozess, entsprechend dem Wärmebedarf.

28a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006, ab 1.07.2007 in Kraft) "Endversorger" ist ein Energieunternehmen, das Haushaltskunden und Betriebe mit Personal, das weniger als 50 Mitarbeiter zählt, und einem Jahresumsatz bis 19,5 Mio.BGN, die von ihrem Recht, die Person, von welcher sie Strom oder Erdgas kaufen, zu wählen, mit Strom und Erdgas versorgt.

29. " Kurzfristige Energiebilanzprognosen" sind Prognosen, die sich auf einen Zeitraum von einem Jahr beziehen.

30. "Quersubventionierung bei integrierten Energieunternehmen – Quersubventionierung zwischen den einzelnen Tätigkeiten, die gem. diesem Gesetz einer Lizenzierung unterliegen, und/oder zwischen den Tätigkeiten, die gem. diesem Gesetz einer Lizenzierung unterliegen, und anderen Tätigkeiten" ist die Aufnahme von Kosten für eine Lizenztätigkeit in die Preise für eine andere Lizenztätigkeit und/oder die Aufnahme von Kosten für eine nichtlizenzierte Tätigkeit in die Preise für eine lizenzierte Tätigkeit.

31. " Quersubventionierung zwischen den einzelnen Verbrauchergruppen " ist die Aufnahme höherer Kosten, die die notwendigen Kosten für die Versorgung einer Verbrauchergruppe übertreffen, in die Preise für diese Verbrauchergruppe oder die Aufnahme von einem kleineren Kostenanteil der Zusatzkosten, die sich aus der Belieferung derselben Gruppe samt der Belieferung der anderen Gruppen ergeben.

31a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006) "Überwachung der Versorgungssicherheit" ist das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach elektrischer Energie und Erdgas im Nationalen Markt, das Niveau des erwarteten Verbrauchs in der Zukunft und die erwarteten Zusatzkapazitäten, die in der Etappe der Planung oder der Errichtung sind, die Qualität und Instandhaltung der Netze sowie Maßnahmen zur Deckung von Spitzenverbrauch und Behebung des Defizits eines oder mehrerer Lieferanten, Versorger oder Händler.

32. "Materialressourcen" sind die verfügbaren Haupt- und Hilfsanlagen, die den normalen Betrieb des Energieobjekts sicherstellen.

33. (Änd. - SGB, Nr. 35/ 2011, ab 3.05.2011 in Kraft) "Anschlusspunkt im Stromnetz" ist jeder von den Punkten in der Struktur des Übertragungs- oder Verteilnetzes, an welchen Punkt die Anschlussanlagen eines oder mehrerer Verbraucher oder Erzeuger angeschlossen sind.

34. "Gesamtheizvolumen des Gebäudes" ist die Summe der Volumina der einzelnen Wohnungen der Verbraucher und der Volumina der Räumlichkeiten in den Gesamtteilen des Gebäudes -

Stockwerkeigentum, die im Projekt vorgeplant wurde.

35. (Änd.- SGB, Nr. 74 von 2006.) "Organisierter Strommarkt" ist eine Gesamtheit von Stromhandelsformen, wo die Art und Weise, der Ort und die Zeit des Geschäftsabschlusses öffentlich bekannt sind und im Voraus angekündigt in Marktregeln.

36. "Organisationsstruktur" ist die Organisation des Führungs- und Einsatzpersonals, die die Anzahl, die Funktionen, die Koordination zwischen den einzelnen Positionen und Organisationseinheiten in Abhängigkeit davon, was die Lizenztätigkeit abbildet voraussetzt, abbildet.

36a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006) "Hauptlieferant" ist ein Unternehmen für Lieferung und/ oder eine mit ihm verbundene Personen, die einen Marktanteil von mehr als 75% haben.

37. "Heizkörper" sind die Rohrheizkörper und Verbindungsstränge/Ausgleichsschleifen, die Gliederheizkörper, die Flachheizkörper und die Konvektoren, die Bauelemente sind und aufgrund des eingegangenen Wärmeträgers zur Wärmeabgabe in den Räumen auf Basis des Strahlungs- und Konvektionswärmetausches dienen.

38. "Heizvolumen einer Liegenschaft" umfasst das Volumen aller Räumlichkeiten, die im Eigentum des Kunden stehen und/oder von ihm benutzt werden, und die dazugehörigen Anteile der Gesamteile des Gebäudes, die laut Projekt zur Heizung vorgesehen sind.

39. " Heizvolumen der Gesamteile" ist die Summe der Volumina der Räumlichkeiten in den Gesamteilen des Gebäudes - Stockwerkeigentum, für welche laut Projekt Heizkörper vorgesehen sind.

40. "Ausgleichsenergiemarkt" ist der organisierte Handel mit elektrischer Energie und Erdgas, zwecks der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Elektroenergiesystem zwischen Erzeugung und Verbrauch bzw. zwischen Erdgasimport und Erdgasverbrauch.

41. (Ergänz. - SGB, Nr. 74 von 2006.) "Energieobjekte/Anlagen, die auf einem Bauplatz zu errichten sind " sind Gebäude und die dazu/darin oder auf einem Grundstück dauerhaft montierten Energieanlagen, ohne deren Leitungsteile, die zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung von Strom, Wärme und Erdgas sowie zur Gewinnung von Energieressourcen dienen.

41a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006) "Netznutzer" ist eine natürliche oder juristische Person, die Strom ins Übertragungsnetz und/oder in die Verteilnetze einspeist oder von ihnen mit Strom versorgt wird.

42. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006) " Haushaltsverbraucher von Strom oder Erdgas " ist eine natürliche Person – Eigentümer oder Benutzer des Grundstücks, die Strom oder Wärme aus Heißwasser oder Dampf (als Wärmeträger) zur Heizung, Klimatisierung und Heißwasserversorgung oder Erdgas in ihrem Haushalt verbraucht.

43. (Änd. und Ergän. - SGB, Nr. 74 von 2006) "Gewerbeverbraucher von strom und Erdgas" ist eine natürliche oder juristische Person, die elektrische Energie oder Wärme mit Wärmeträger Heißwasser oder Dampf zur Heizung, Klimatisierung, Heißwasserversorgung und Fertigungsprozessen kauft, oder Erdgas zu Gewerbebezwecken kauft sowie Personen, die vom Staat oder der Gemeindefinanziert werden.

44. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006r.) "Übertragung von Strom, Wärme oder Erdgas, Erdöl und Erdölprodukte" ist die Transportierung der Strom, Wärme oder Erdgas, Erdöl und Erdölprodukte über das Übertragungsnetz oder Rohrleitungen.

45. "Anschlussgasleitung" ist eine Gesamtheit von Gasleitungen und den Anlagen dazu, die das Übertragungsnetz mit einem Nichthaushaltsverbraucher verbindet.

46. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006) "Erzeuger" ist eine Person, die Strom und/oder Wärme erzeugt.

47. "Direktstromleitung" ist eine Stromleitung, die den Erzeuger mit einer Subeinheit oder einer Zweigstelle ode mit einem Verbraucher direkt verbindet.

48. "Leistungsverfügbarkeit" ist die Fähigkeit des Erzeugers Leistung sicherzustellen, die in einem Zeitraum verfügbar sein soll, damit Strom geliefert werden kann. Sie wird gemessen in "Watt je Stunde" und in den abgeleiteten Einheiten.

49. "Verteilung" ist das Transportieren von elektrischer Energie oder Erdgas über die Verteilnetze.

50. "Wärmeverteilung" ist das Transportieren von Wärme über die Anlagen für Heißwasserversorgung, Heizung, Klimatisierung, etc. für die Haushaltsverbraucher.

51. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006) "Herkunftszertifikat für elektrische Energie aus kombinierter Wärme- und Stromerzeugung" ist ein offizielles, nicht übertragbares Dokument, das den Erzeuger, die produzierte Strommenge aus der kombinierten Erzeugung nachweist, den Zeitraum der Erzeugung, das Kraftwerk, dessen Leistung und weitere Daten und Kennzahlen, die nach Art.159, Abs.3 festgelegt sind, angibt.

52. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006, aufgeh. SGB Nr. 49 von 2007).

53. "Sattlement" ist ein System, das vom Elektroenergiesystembetreiber zur individuellen Berechnung

der Abweichungen der tatsächlich verbrauchten oder erzeugten elektrischen Energie von den vereinbarten Mengen für einen Zeitraum verwendet wird, was nach einem Verfahren erfolgt, definiert in den nach einer Verordnung erstellten Marktregeln.

53a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006, tritt in Kraft mit dem Datum der Eintargung des Beschlusses über die Umwandlung der NEK EAD ins Handelsregister, aber nicht später als das Datum des Inkrafttretens des Vertrags für sind alle Dienstleistungen, die vom Netzbetreiber erbracht werden, notwendig für die zuverlässige Arbeit des Elektroenergiesystems und Lebhaftigkeit des Marktes. Dazu zählen Planung, Dispatching und Steuerung der zuverlässigen Arbeit der Netznutzer, Regelung der Verpflichtungen der Marktteilnehmer, bilanzierte Lieferfahrpläne.

54. (Änd. - SGB, Nr. 18 von 2005, aufgeh., Nr. 74 von 2006).

54a. (Neu. - SGB, Nr. 74 von 2006 "Sonderbilanzgruppe ist eine Gruppe", die aus lizenzierten Unternehmen nach Art. 39, Abs. 1, P. 2, 3, 7, 8 und 10 und aus Erzeugern besteht, die zu regulierten, von der Kommission festgelegten Preisen und/oder nach langfristigen Verträgen Strom verkaufen, deren Bilanzierung nach Sonderbedingungen aufgrund der Regeln zum Art. 91, abs.2 erfolgt.

55. "Hilfsnetze" sind die Steuer-, Regulierungs-, Schutz-, Kommunikations- und Informationsnetze, die für den effizienten Betrieb der Übertragungs- und Verteilnetze notwendig sind.

56. "mittelfristige Energiebilanz-Prognosen" sind Energiebilanz-Prognosen, die einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahre umfassen.

57. "Erfassungsgeräte zur Heizkostenverteilung bei der Wärme" sind Geräte, die nach den Verrechnungsmessgeräten montiert sind.

58. "Verrechnungsmessgeräte" sind Messgeräte, die metrologische Kennzeichen haben und zur Messung als Einzelgerät oder verbunden mit anderen Geräten dienen, und beim Verkauf von Strom, Wärme oder Erdgas eingesetzt werden.

59. "Dienstjahre in der Energetik" sind Dienst- und/oder Arbeitsjahre in einer Führungs- oder Expertenposition in den Staatsorganen, die die Energetik leiten, in den Handelsgesellschaften mit einer Tätigkeit, die gem. diesem Gesetz einer Lizenzierung oder dem Gesetz über die Bodenschätze einer Konzessionierung unterliegt, sowie in Wissenschaftsinstituten oder Handelsgesellschaften, die diese Tätigkeiten bedienen.

59a. (Neu - SGB, Nr. 18 von 2005) "Dienstjahre im Bereich Wasserversorgung und Kanalisation" sind Dienst- und/oder Arbeitsjahre in einer Führungs- oder Expertenposition in Staats- oder Kommunalorganen, die die Tätigkeiten Wasserversorgung und Kanalisation leiten, in Hochschulen, in Wissenschaftsorganisationen oder in Handelsgesellschaften mit einer Tätigkeit, die gem. Gesetz über die Regulierung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsdienstleistungen einer Regulierung unterliegen.

59b. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006) "Standardsbilanzgruppe" ist eine Gruppe aus Handelsteilnehmern im Sinne des Art. 100, Abs. 1, die Stromgeschäfte zu frei vereinbarten Preisen abschließen, bei deren Bilanzierung die allgemeinen Bedingungen für Bilanzierung gem. den Regeln nach Art.91, Abs.2.

60. "Zuverlässigkeitsniveau des Elektroenergiesystems" ist der vom Wirtschafts- und Energieminister in Prozenten bestimmte Wahrscheinlichkeitsgrad der Bilanz zwischen Stromverbrauch und Stromerzeugung bei der Entstehung eines Defizits im System.

61. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006) "Kalte Reserve" ist die Reserve, die für die festgelegte Stufe der Adäquatheit notwendig ist und vom Elektroenergiebetreiber angekauft wird in der Form der Verfügbarkeit über Energieaggregate, die in einem bestimmten Zeitraum nicht einzusetzen sind, die aber vom Systembetreiber im Falle eines Defizits aktiviert werden.

62. "Erdgasspeicherung" ist die Tätigkeit, verbunden mit dem Einpumpen von Erdgas in Erdgasspeicher und dem Auspumpen von Erdgas aus Erdgasspeichern sowie dessen Einspeisung ins Gasübertragungsnetz, wobei hier Erdgaslieferung nicht eingeschlossen wird.

63. "Technische Möglichkeiten" ist der Allgemeinzustand des Energieobjekts in Bezug auf Technik und Betrieb entsprechend den Rechtsvorschriften über unterbrechungsfreien, sicheren, umweltfreundlichen und gefahrlosen Betrieb der Anlagen, durch welche die Lizenztätigkeit ausgeführt wird.

64. "Technologische Verluste" sind die Verluste an Strom, Wärme und Erdgas, die für dem Prozess deren Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung eigen sind.

65. "Wärmeübertragungsnetz" ist ein System von Wärmeleitungen und Betriebsanlagen, die zwischen der Eigentumsgrenze zwischen dem Wärmeübertragungsunternehmen und der Wärmequelle und/oder den Verbrauchern liegen und zur Übertragung von Wärme von der Wärmequelle zu den Verbrauchern dienen.

66. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006) "Transitübertragung" ist die Übertragung von Energie oder Erdgas,

Erdöl oder Erdölprodukten über die Grenzen eines Landes, wobei diese Energie oder Erdgas, Erdöl oder Erdölprodukten nicht in diesem Land erzeugt sind und nicht auf dessen Territorium verbraucht werden.

66a. (Neu SGB, Nr. 55 von 2007) "Bahnstrom" ist der Strom, der vom Kontaktnetz der Nationalen Gesellschaft "Zhelesopatna infrastruktura"(Eisenbahninfrastruktur) und zwar durch elektrische Lokomotive und elektrische Motorwagenzüge der lizenzierten Transportunternehmen verbraucht wird.

67. "Finanzielle Möglichkeiten" ist der allgemeine finanzwirtschaftliche Zustand des Bewerbers angesichts der Ausführung der Lizenztätigkeit.

68. "Speicher" ist eine Anlage, die zum lagern von Erdgas verwendet wird und steht im Eigentum und/oder wird betrieben von einem Erdgasunternehmen, das die Lizenz für Speicherung erhalten hat.

69. "Human Ressourcen" besitzt eine Bewerber, der über eine Mindestzahl an Führungs und ausführungskräfte verfügt, die die entsprechende Ausbildung und Berufsqualifizierung hat, auf deren Basis die Ausübung der Lizenztätigkeit möglich ist.

70. "Kraftwerk" ist eine Gesamtheit von Installationen, Anlagen und Hilfseinheiten, die durch technologische Verbindungen zusammengekoppelt sind, und zur Produktion von Strom, Wärme und/oder zur kombinierten Produktion von Wärme und Strom dienen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMUNGEN

§ 2. Dieses Gesetz hebt das Energie- und Energieeffizienzgesetz auf (Veröff., SGB, Nr. 64 von 1999 ; Änd., Nr. 1 von 2000 , Nr. 108 von 2001, Nr. 63 von 2002 und Nr. 9 von 2003), ausgenommen Kapitel dreizehn.

§ 3. (1) Die Verrechnungsmessgeräte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Eigentum der Verbraucher stehen, werden in drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von den Energieunternehmen zu deren Marktpreis aufgekauft.

(2) Die Verpflichtung der Energieunternehmen nach Abs.1, die Verrechnungsmessgeräte aufzukaufen entfällt, wenn sie in den für den Aufkauf vorgesehenen Fristen ihre eigenen gegen die bestehenden Anlagen montieren.

§ 4. (1) Die Energieobjekte und –anlagen, die Bestandteile des entsprechenden Übertragungs- oder Verteilnetzes sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Eigentum der lizenzierten Energieunternehmen stehen sollen, die aber im Eigentum von Dritten stehen, werden in 8 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Übertragungs- oder vom entsprechenden Verteilunternehmen, je nachdem welchem Netz sie zugeordnet sind, aufgekauft.

(2) Das Übertragungsunternehmen bzw. das Verteilunternehmen ist nicht verpflichtet, die errichteten Anlagen und/oder Stromleitungen, Eigentum von Verbrauchern, angeschlossen ans Übertragungs- oder Verteilnetz, an welche neue Verbraucher ohne Anschlussvertrag angeschlossen sind, aufzukaufen.

(3) Die Objekte nach Abs. 1 werden zu Marktpreisen aufgekauft. Im Falle dass die Parteien sich über den Preis nicht einigen, beauftragen sie einen unabhängigen, lizenzierten Gutachter mit der Bewertung der Objekte. Der vom Gutachter festgelgte Preis des Objekts ist der Preis des Aufkaufgeschäfts. Wenn in 60 Tagen nach dem Erhalt der Einladung zur Wahl des Gutachters keine Einigung über die Wahl des Gutachters vorliegt, hat das Energieunternehmen und/oder der Eigentümer der Objekte das Recht, einen Antrag an den Vorsitzenden der Kommission zu stellen, einen unabhängigen Gutachter festzulegen. Der dadurch festgelegte Gutachter ist von den beiden Seiten unbedingt zu akzeptieren. Die Kosten für die Abschätzung werden zwischen den beiden Seiten im Verhältnis 50 zu 50 geteilt.

(4) Die Energieunternehmen und die Eigentümer nach Abs.1 dürfen nicht den Aufkauf oder den Verkauf der Energieobjekte unbegründet verweigern.

(5) Die Verpflichtung der Energieunternehmen, die Energieobjekte nach Abs. 1 aufzukaufen, entfällt, wenn sie in den den Aufkauf vorgesehenen Fristen ihre eigenen als Ersatz der bestehenden Anlagen errichten.

(6) (Änd. - SGB, Nr. 18 von 2004) Im Falle der unbegründeten Verweigerung der Eigentümer, ihre Anlagen zu verkaufen, wobei es sich um Anlagen handelt, die Bestandteil des Übertragungssystem und/oder der Verteilnetze sind, werden diese Objekte samt dem dazugehörigen Areal gem. Art.63 enteignet.

(7) Die energieobjekte nach Abs.1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes privates Staats- und Gemeindeeigentum sind und mit staatlichen oder kommunalen Geldmitteln errichtet worden sind, werden im Rahmen von 8 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Energieunternehmen gegen Entgelt übertragen.

(8) Die Energieunternehmen sind verpflichtet, die Anlagen für externe künstliche Beleuchtung –

Straßen- und Parkbeleuchtung (Straßen, Parks, Plätze, Grundstücke, etc., die öffentliches Gemeindeeigentum sind) im Rahmen von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich an die entsprechenden Gemeinden zu übertragen.

(9) Bei Rückerstattung von enteigneten Immobilien - ehemaliges Staatseigentum, in welchen Energieobjekte sind, die zu den langfristigen Sachanlagen des Energieunternehmens gehören, haben die Eigentümer der zurückerstatteten Immobilien kein Recht, deren Versetzung aufzufordern, was die Stromversorgung anderer Verbraucher unmöglich macht, und die Tätigkeit der Energieunternehmen zu stören.

(10) Die Eigentümer von Immobilien, in welchen Energieobjekte errichtet sind, haben das Recht Bautätigkeiten oder andere Tätigkeiten darin zu unternehmen unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften über den gefahrlosen Betrieb der Energieobjekte und nach Abstimmung mit dem Energieunternehmen.

(11) Bei Privatisierung von Objekten, auf welchen Energieobjekte errichtet sind, werden die letzten in den Gegenstand des Geschäfts nicht aufgenommen, wenn sie zur Strom- oder Erdgasversorgung mehrerer Kunden dienen. Diese Objekte werden dem entsprechenden Energieunternehmen übertragen nach der Ordnung der vorigen Absätze.

§ 5. Die Mitglieder der Staatlichen Kommission für Energie- und Wasserregulierung, einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, beenden ihre Amtszeiten, für welche sie gem. dem aufgehobenen Energie- und Energieeffizienzgesetz eingestellt wurden.

§ 6. (aufgeh. - SGB, Nr. 74 von 2006.).

§ 7. Die Bestimmung des Art. 4, Abs. 2, P. 14 wird bis zum 31. Dezember 2005 angewendet.

§ 8. (Änd.und Ergänz.- SGB, Nr. 74 von 2006) die Stranded Costs der Energieunternehmen nach Art. 34 und 35 können nach der Ordnung des Art.21, Abs.1, P.13 gedeckt werden.

§ 9. (aufgeh. - SGB, Nr. 74 von 2006).

§ 10. (aufgeh. - SGB, Nr. 74 von 2006).

§ 11. (aufgeh. - SGB, Nr. 74 von 2006).

§ 12. (1) Die aufgrund des aufgehobenen Energie- und Energieeffizienzgesetzes erteilten Lizenzen und Genehmigungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen. In Bezug auf diese Lizenzen werden die Anforderungen über festgelegtes Territorium nach Art. 43, Abs.3-5 nicht angewendet.

(2) Die Inhaber der erteilten Genehmigungen für die Errichtung von Energieobjekten nach Art.37, Abs.1 vom aufgehobenen Energie- und Energieeffizienzgesetz sind verpflichtet, in einer Frist von 6 Monaten nach

dem Inkrafttreten der Verordnung zum Art. 60 einen Antrag auf die Erteilung einer Lizenz nach Art. 39, Abs. 3 bei der Kommission einzureichen.

(3) Die erteilten Lizenzen, die diesem Gesetz widersprechen oder unvollständig sind, werden nach Beurteilung der Kommission denselben Lizenzträger für den Rest der Gültigkeitsdauer der bestehenden Lizenzen neu erteilt oder ergänzt. Die Lizenzträger, deren Lizenzen einer Neuerteilung oder einer Ergänzung unterliegen, sind verpflichtet, im Rahmen von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung zum Art. 60 einen Antrag bei der Kommission einzureichen. Für das Verfahren zur Neuerteilung oder Ergänzung dieser Lizenzen sind keine Gebühren zu bezahlen.

(4) Für die Neuerteilung oder Ergänzung der Lizenzen nach Abs.3 ist die Vorlage von Nachweisen, die schon einmal bei der Erteilung der ersten Lizenz vorgelegt wurden, nicht erforderlich. Außer wenn neue Umstände entstanden sind.

(5) Bis zur Erteilung der neuen Lizenz nach Abs.2 haben die Lizenzträger das Recht, die Tätigkeiten auszuführen, für welche auf basis der Lizenz berechtigt sind.

§ 13. Der beim Inkrafttreten des Gesetzes gegenwärtige Zustand der Verfahren zur erteilung von Genehmigungen oder Lizenzen gem. dem aufgehobenen Energie- und Energieeffizienzgesetz werden nach der Ordnung und unter den Bedingungen dieses Gesetzes beendet.

§ 14. Das Verzeichnis hinsichtlich der Errichtung neuer Gasverteilernetze, ausgestellt aufgrund Art.4, P.7 des aufgehobenen Energie- und Energieeffizienzgesetzes, bleibt in Kraft auch nach der Verabschiedung dieses Gesetzes, und die gegenwärtigen Ausschreibungen für die Auswahl eines Investors für die Errichtung neuer Gasverteilernetze werden nach der bislang geltenden Ordnung beendet.

§ 15. (1) (Änder. - SGB, Nr. 74 von 2006) Die Tätigkeiten, die mit der Steuerung des Elektroenergiesystems und mit der Organisation des Strommarktes zusammenhängen, werden juristisch und organisatorisch von den anderen Tätigkeiten der NEK EAD abgesondert, was nicht später als das Datum des Inkrafttretens des Vertrags für den EU-Beitritt Bulgariens erfolgen soll. "NEK" - EAD, reicht bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung der Umwandlung und/oder

der Verfügungsgeschäfte für das Vermögen, das für die Lizenztätigkeit notwendig ist, und auf die Erteilung der entsprechenden Lizenzen.

(2) Die Lizenz für die Tätigkeit Öffentlicher Stromlieferant wird der NEK EAD in einer Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt. Bis zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Lizenz erfüllt NEK EAD die Funktionen des Öffentlichen Stromlieferanten, die in diesem Gesetz verankert sind.

(3) Die Übertragungslizenz wird der NEK EAD in einer Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt. Bis zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Lizenz erfüllt NEK EAD die Tätigkeit Stromübertragung, die in diesem Gesetz verankert ist.

(4) (Änder. - SGB, Nr. 74 von 2006) Die Lizenz für die Tätigkeiten Steuerung des Elektroenergiesystems und Marktorganisation wird dem Elektroenergiesystembetreiber, einer juristischen Person nach der Absonderung von NEK EAD erteilt. Die Lizenzen werden von der Kommission nach der Vorlage der Nachweise für die Umwandlung laut Abs.1 ex officio erteilt .

(5) (aufgeh. - SGB, Nr. 74 von 2006).

§ 16. (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der NEK EAD abgeschlossenen Verträge für langfristigen Kauf von Leistungsverfügbarkeit und Kauf von elektrischer Energie unter Berücksichtigung bestimmter Parameter, und die damit verbundenen Sicherheiten bleiben bis zum Datum gültig, das beim Abschluss vereinbart wurde.

(2) (Änder. - SGB, Nr. 74 von 2006) Die Vertragspartei im Abs.1 nach der Umwandlung der NEK EAD laut § 15, Abs. 1 ist der Öffentliche Lieferant.

§ 17. (Änder. - SGB, Nr. 74 von 2006) (1) Die Tätigkeiten, die mit Stromverteilung und operativer Führung der Verteilnetze verbunden sind, werden juristisch und organisatorisch von der Stromversorgung und den anderen Tätigkeiten der Verteilunternehmen bis zum 31. Dezember 2006, aber nicht später als das Datum des Inkrafttretens des EU Beitritts Bulgariens getrennt. Die Verteilunternehmen reichen bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung und/oder Genehmigung von Verfügungsgeschäften in Bezug auf Vermögen, das die Lizenztätigkeit ermöglicht, ein, sowie einen Antrag auf Erteilung und/oder Änderung und/oder Auflösung der entsprechenden Lizenzen.

(2) Lizenzen für die Tätigkeit Öffentlicher Stromversorger werden den Stromverteilunternehmen in einer Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt. Bis zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Lizenz erfüllen die Stromverteilunternehmen für die entsprechenden Gebiete die Funktionen der öffentlichen Stromversorger, die aus diesem Gesetz abgeleitet werden.

(3) In einer Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden den bestehenden Stromverteilunternehmen Lizenzen für Stromverteilung auf den entsprechenden Gebieten erteilt. Bis zum Datum des Inkrafttretens der Lizenzen führen die Stromverteilunternehmen die Verteiltätigkeiten, die aus diesem Gesetz abgeleitet werden, auf den entsprechenden Gebieten durch.

(4) In Abhängigkeit von der Umwandlung nach Abs.1 und den nach der Umwandlung ausgeführten Tätigkeiten werden die Lizenzen für Stromverteilung und die Lizenzen für Stromversorgung der bestehenden Stromverteilunternehmen und ihrer Rechtsnachfolger geändert und/oder aufgehoben oder es werden neue Lizenzen erteilt. Für die neuerteilten oder geänderten Lizenzen haben die umgewandelten Unternehmen keine Lizenzgebühren Art. 29, Abs. 3, P. 1. zu zahlen.

(5) Nach der Umwandlung gem. Abs.1 erwerben die Stromverteilunternehmen alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, die mit der Stromverteilung auf dem durch die Verteillizenz festgelegten Gebiet verbunden sind, einschließlich der vor der Umwandlung entstandenen Rechte und Pflichten, die mit der Regulierung der entsprechenden Preise zusammenhängen. Die öffentlichen Versorger erwerben alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, die mit der Stromversorgung eines aufgrund der Lizenz für öffentliche Stromversorgung festgelegten Gebiets zusammenhängen, einschließlich der vor der Umwandlung entstandenen Rechte und Pflichten, die mit der Regulierung der entsprechenden Preise verbunden sind.

§ 18. (1) Bis zur Umwandlung der NEK EAD laut § 15 und der Stromverteilunternehmen laut § 17 werden die Bestimmungen des Art. 104, Abs. 1 nur bei den Strommengen, die zu frei vereinbarten Preisen gehandelt werden, angewendet.

(2) Die Bestimmungen des Art. 104, Abs. 2 werden zwischen dem gem. § 15 umgewandelten Öffentlichen Lieferanten und den gem. § 17 umgewandelten Öffentlichen Versorgern und Verteilunternehmen angewendet.

§ 19. (1) In den Fällen, in welchen ein Verbraucher keinen Warmwasserzähler auf einer Liegenschaft im Privateigentum montiert hat, wird die Wärme für die Vorwärmung des Wassers aufgrund der Wasserverbrauchsnormen berechnet, die in einer Verordnung zum Art, 125, Abs.3 festgelegt sind.

(2) In den Fällen, in welchen eine Wohnung vom Eigentümer oder Inhaber des dinglichen

Nutzungsrechts oder von anderen Personen, denen sie überlassen wird, zur Geschäftstätigkeit gebraucht wird, soll der Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts im Rahmen von 30 Tagen nach dem Beginn der Geschäftstätigkeit oder nach der Überlassung der Wohnung an Dritte das Wärmeübertragungsunternehmen darüber benachrichtigen. Bei Nichtbenachrichtigung bezahlt der Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts die Wärme zum Geschäftspreis, erhöht um 20% wegen des Zeitverzugs. Die Bestimmung bleibt in Kraft, bis zum Zeitpunkt, wo verschiedene für Haushaltskunden und Geschäftskunden eingesetzt werden.

(3) (Änder. - SGB, Nr. 74 von 2006) Wenn das Wärmeübertragungsunternehmen feststellt, dass die Anwendung des Heizkostenverteilungssystems im Gebäude – Stockwerkeigentum, technisch unmöglich ist, wird die Heizkostenverteilung vom Wärmeübertragungsunternehmen durchgeführt unter Berücksichtigung der Bedingungen in der Verordnung zum Art.125, Abs.3.

(4) (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006) Die Verbraucher haben kein Recht, am Eingang und Ausgang der Heizkörper zusätzliche Armaturen mit isolierender oder sperrender Wirkung zu montieren.

§ 20. Bis zum 1. Januar 2010 wird die Strommenge, die für die Sicherstellung des zuverlässigen Betriebs der Hauptanlagen in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Wärmekraftwerken mit kombinierter Wärme- und Stromerzeugung notwendig ist, die außerhalb der Strommenge aus kombinierter Wärme- und Stromerzeugung liegt, vom Öffentlichen Lieferanten und/oder von den Öffentlichen Versorgern zu einem vereinbarten Preis obligatorisch gekauft.

§ 21. Der Öffentliche Lieferant und/oder die Öffentlichen Versorger sind bis zum 1. Januar 2010 verpflichtet, die gesamte Strommenge, erzeugt von den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Wärmekraftwerken für kombinierte Wärme- und Stromerzeugung, ohne die Kennzahlen der Hocheffizienz zu erreichen, und registriert mit Herkunftszertifikat, zu Präferenzpreisen anzukaufen gem. den entsprechenden Verordnungen zum Art.36, Abs.3, ausgenommen die Strommengen, die der Erzeuger für den Eigenbedarf verbraucht oder die Strommengen nach abgeschlossenen Verträgen gem. Ordnung des Kapitels VII oder die Strommengen, mit welchen er am Markt für Ausgleichsenergie teilnimmt. Für die Kraftwerke, die die Kennzahlen für Hocheffizienz vor diesem Datum erreicht haben, gelten die Bestimmungen des Art. 163.

§ 22. (1) (Änd. – SGB Nr. 74 von 2006) Die Tätigkeiten von Bulgargas EAD, die mit Übertragung verbunden sind, werden in juristischer und organisatorischer Hinsicht von den Tätigkeiten, die mit der Öffentlichen Erdgaslieferung verbunden sind, bis zum 31. Dezember 2006, aber nicht später als das Datum des Inkrafttretens des Vertrags für den EU-Beitritt Bulgariens getrennt. Bulgargas EAD reicht bei der Kommission Anträge auf Genehmigung der Umwandlung und/oder auf Genehmigung von Verfügungsgeschäften mit dem Vermögen, durch welches die Lizenztätigkeit ausgeführt wird, sowie auf Erteilung der entsprechenden Lizenzen ein.

(2) Eine Lizenz für die Tätigkeit Öffentlicher Erdgaslieferant wird dem Unternehmen Bulgargas EAD bis zur Umwandlung gem. Abs.1 erteilt. Bis zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Lizenz erfüllt Bulgargas EAD die aus diesem Gesetz abgeleiteten Funktionen des Öffentlichen Lieferanten.

(3) Lizenzen für Erdgasübertragung und Transitübertragung werden dem Unternehmen Bulgargas EAD bis zur Umwandlung gem. Abs.1 erteilt. Bis zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Lizenz führt Bulgargas EAD die aus diesem Gesetz abgeleiteten Tätigkeiten, verbunden mit Erdgasübertragung, durch.

(4) Eine Lizenz für Erdgasspeicherung wird dem Unternehmen Bulgargas EAD bis zur Umwandlung gem. Abs.1 erteilt. Bis zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Lizenz führt Bulgargas EAD die aus diesem Gesetz abgeleiteten Tätigkeiten, verbunden mit Erdgasspeicherung, durch.

(5) (aufgeh. - SGB, Nr. 74 von 2006).

(6) Das Verbot gem. Art. 44, Abs. 2 wird eingesetzt nach dem Datum der Umwandlung gem. Abs.1.

(7) Die bestehenden Verbraucher des Übertragungsunternehmens im Sinne des Art. 175, P. 8 und P. 9 werden beim Inkrafttreten des Gesetzes als direkt angeschlossene Verbraucher angesehen.

(8) (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006) Wenn infolge der Umstrukturierung gem. Abs.1 die Lizenz für die Tätigkeit Öffentliche Erdgaslieferung, erteilt gem. Abs. 2, aufgehoben und einer anderen Person erteilt wird, ersetzt der neue Lizenzinhaber Bulgargas EAD als Partei der Lieferverträge, die von Bulgargas EAD abgeschlossen wurden, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der angeführten Lizenz.

(9) (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006) In den Fällen, wo infolge der Umstrukturierung gem. Abs.1 die Lizenz für Transit-Erdgasübertragung, erteilt laut Abs.3, aufgehoben und einer anderen Person erteilt, ersetzt der neue Lizenzinhaber Bulgargas EAD als Partei der Verträge für Transit-Erdgasübertragung, die von Bulgargas EAD abgeschlossen wurden, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der angeführten Lizenz .

§ 22a. (Neu - SGB, Nr. 74 von 2006, tritt in Kraft mit dem Inkrafttreten des Vertrags über den EU Beitritt Bulgariens (1) wenn gleichzeitig folgende Bedingungen vorliegen:

1. Republik Bulgarien ist nicht direkt verbunden mit Gasübertragungsnetz eines anderen Staates – EU Mitglied., und

2. der Marktanteil des Hauptlieferanten von Erdgas oder der mit ihm verbundenen Personen im Hinblick auf das Handelsgesetz ist größer als 75% - die betroffenen Personen können bei der Kommission einen Antrag auf zeitweilige Nichtanwendung der Bestimmungen des Kapitels IV , Art. 172, Abs. 1 und Art.

197, Abs. 2 einreichen.

(2) Die Kommission gibt eine Stellungnahme zum Antrag gem. Art.1 in einem Monat ab und benachrichtigt die Europäische Kommission unverzüglich über einen in Kraft getretenen Beschluss über die zeitweilige Nichtanwendung.

§ 23. (1) (Erg. - SGB, Nr. 74/2006) Die Tätigkeiten, die mit der Verteilung von Erdgas verbunden sind, trennen sich in juristischer und organisatorischer Hinsicht von der Erdgasversorgung für Endverbraucher und von den anderen Tätigkeiten der Gasverteilunternehmen, wenn an das entsprechende Verteilnetz nicht weniger als 100 000 Endverbraucher angeschlossen sind. Die Gasverteilunternehmen reichen bei der Kommission Anträge auf Genehmigung der Umwandlung und/oder Genehmigung von Verfügungsgeschäfte für das Vermögen, durch welches die Lizenztätigkeit ausgeführt wird, und auf die Erteilung der entsprechenden Lizenzen ein.

(2) Die Lizenzen für die Tätigkeit Öffentlicher Erdgasversorger werden den Gasverteilunternehmen erteilt, und sie gelten bis zum Zeitpunkt der Umwandlung ge. Abs.1. Bis zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Lizenz erfüllen die Gasverteilunternehmen die aus dem Gesetz abgeleiteten Funktionen der Öffentlichen Erdgasversorger auf dem entsprechenden Gebiet.

(3) Lizenzen für die Erdgasverteilung auf den entsprechenden Gebieten werden den bestehenden Gasverteilunternehmen erteilt und gelten bis zum Zeitpunkt der Umwandlung nach Abs.1. Bis zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Lizenzen erfüllen die Gasverteilunternehmen die vom abgeleiteten Verteilungstätigkeiten auf dem entsprechenden Gebiet.

(4) (aufgeh. - SGB, Nr. 74 von 2006).

§ 24. (aufgeh. - SGB, Nr. 74 von 2006).

§ 25. (Änd. - SGB, Nr. 74 von 2006.) In den Fällen, wenn zu den Sachanlagen der Energieunternehmen Vermögensgegenstände von Rechtsinhabern im Sinne des Gesetzes über die Entschädigung der Eigentümer verstaatlichten Vermögens oder gem. Art.18 des aufgehobenen Gesetzes über die Umwandlung und Privatisierung staatlicher oder kommunaler Unternehmen gehören, (Veröff., SGB,

Nr. 38/ 1992; Berichtigung, Nr. 51/ 1994, Nr. 45, 57 und 109 / 1995 , Nr. 42, 45, 68 und 85/ 1996; Berichtigung, Nr. 86/1996 ; Änd., Nr. 55, 61, 89, 98 und 122 / 1997 , Nr. 39 / 1998 ; Ber., Nr. 41 / 1998 ; Ber.,Nr. 70 / 1998, Nr. 12/ 1999, Nr. 47 / 1999 - Beschluss Nr. 8 des Verfassungsgerichts von 1999; Änd., Nr. 56, 84 und 96/ 1999, Nr. 20, 99 und 108 / 2000 , Nr. 42 / 2001 ; aufgeh., Nr. 28/ 2002), werden sie durch Entschädigungsscheine gem. Gesetz über die Entschädigung der Eigentümer verstaatlichten Vermögens abgefunden.

§ 26. (1) Die zugunsten der Energieunternehmen entstandenen Servitusrechte bezüglich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Energieobjekte aufgrund des aufgehobenen Gesetzes über die Energetik und die Energieeffizienz bleiben weiter wirksam.

(2) Die Servituten-Abmessungen, deren Lage und Ausübung gem.Abs.1 werden nach den Bestimmungen, die in der Verordnung zum Art.64, Abs.9 verankert sind, festgelegt.

(3) Die Servitutsrechte nach Abs. 1 werden auf Antrag des entsprechenden Energieunternehmens, Eigentümer des Energieobjektes, im Eintragungsamt und im Grundbuch aufgrund des Standortes des Grundstücks, wo die Dienstbarkeitsrechte ausgeübt werden, registriert.

§ 27. Im Raumordnungsgesetz (veröff., SGB, Nr. 1 / 2001.; Änd., Nr. 41 und 111/ 2001 , Nr. 43 / 2002

Nr. 20 und 65/ 2003) werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. Im Art. 73, Abs. 1, im zweiten Satz werden die Worte "Unternehmen, das den Betrieb führt, oder werden geteilt zwischen ihm und" gelöscht.

2. Im Art. 182, Abs. 2 am Ende des ersten Satzes nach der Ziffer "4" wird ergänzt: "oder ist ein Servitut eingeräumt nach Art.64 und § 26 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Energiegesetzes" .

3. Im § 5, P. 31, nach dem Wort "die Stromversorgung" wird ergänzt "die Wärmeversorgung".

§ 28. Im Art. 15 des Gesetzes über den Wettbewerbsschutz (Veröff. SGB Nr.52/ 1998., Nr. 112 /1998

–
Beschluss Nr. 22 des Verfassungsgerichts von 1998; Änd., Nr. 81 / 1999 , Nr. 28 / 2002 , Nr. 9 / 2003) wird Abs. 2 wie folgt geändert:

"(2) Die Angleichung der Allgemeinen Bedingungen ist möglich nur nach einem Beschluss der

Kommission, ausgenommen die Fälle, wenn sie von einem kompetenten Organ, das Regulierung und Kontrolle ausübt, freigegeben sind. Die Genehmigung wird im Rahmen von zwei Monaten nach der Antragstellung durch die Unternehmen laut Abs.1 erteilt."

§ 29. Im das Gesetz über die administrative Regelung und Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit (Veröff., SGB, Nr. 55 / 2003; Berichtigung, Nr. 59 / 2003) werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. Im Art. 13:

a) der bisherige Text lautet schon Abs. 1;

b) es entsteht Abs. 2:

"(2) Absatz 1 wird nur dann angewendet, wenn ein Spezialgesetz keine andere Prozedur aufgrund abschließlicher Rechte festlegt."

2. Punkt 28 von der Beilage zum Art. 9, Abs. 1, P. 2 wird wie folgt geändert:

"28. Tätigkeiten im Energetikbereich, die in einem Spezialgesetz geregelt sind."

§ 30 Im Gesetz über die verbindliche Bevorratung mit Erdöl und Erdölprodukten (SGB, Nr. 9 /2003 г.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Art. 3 wird Abs. 2 wie folgt geändert:

"(2) Die Vorräte an Erdöl und Erdölprodukten, die von den Energieunternehmen besorgt und unterhalten werden müssen nach Art. 85, Abs. 1 und Art. 128 vom Energiegesetz, werden in der nach diesem Gesetz festgelegten Gesamtvorratsmenge eingeschlossen."

2. Im Art. 4 wird Abs. 4 wie folgt geändert:

"(4) Die zuständigen Personen nach Art. 85, Abs. 1 und Art. 128 des Energiegesetzes erstellen jedes Jahr eine Information über die Vorräte an Erdöl und Erdölprodukten für das laufende Jahr und unterbreiten sie bis zum 25. Februar der Staatlichen Agentur "Staatliche Reserven und Kriegszeitvorräte "

3. Im Art. 24 wird Abs. 3 wie folgt geändert:

"(3) Die zuständigen Personen gem. Art. 85, Abs. 1 und Art. 128 des Energiegesetzes benachrichtigen den Vorsitzenden der Agentur über jeden Fall, in welchem Reserven an Erdöl und Erdölprodukten in Anspruch genommen wurden, und über die Frist deren Wiederherstellung. Die Benachrichtigung wird in schriftlicher Form oder elektronisch geschickt, spätestens am Arbeitstag, der dem Tag der Inanspruchnahme folgt."

§ 31. Im Art. 47 des Wassergesetzes (Veröff., SGB, Nr. 67/ 1999.; Änd., Nr. 81 / 2000, Nr. 34, 41 und 108/ 2001, Nr. 47, 74 und 91 /2002 , Nr. 42, 69 und 84 / 2003) wird ein neuer Absatz 5 ergänzt:

"(5) Zum Gewinn von geothermischer Energie aus Mineralwasser, das ausschließliches Staatseigentum ist, wenn es nur als Wärmeträger verwendet wird und dann zum entsprechenden Vorkommensort zurückgeführt wird, wird eine Konzessionsvergütung bezahlt, die nach einem Verfahren, freigegeben vom Umweltminister, ermittelt wird."

§ 32. Im Forstwirtschaftsgesetz (Veröff., SGB, Nr. 125 /1997 ; Änd., Nr. 79 und 133 / 1998 , Nr. 26 от 1999 г., бр. 29 и 78 от 2000 г., бр. 77, 79 и 99 от 2002 г., бр. 16 от 2003 г.) werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. Im Art. 16, Abs. 5, P. 1 entfallen "Freileitungen".

2. Ein neuer Art. 16б wird verfasst:

"Art. 16б. (1) In bezug auf die Dienstbarkeiten (Servitute) für Freileitungen und Kabelleitungen, Wärme- und Gasleitungen werden die Bestimmungen des Kapitels fünf im Energiegesetz angewendet.

(2) Die Servitute für Energieobjekte, die im Wald oder auf Flächen der Forstwirtschaft gelegen sind, sollen vom Energieunternehmen mit der nationalen Forstwirtschaftsdirektion abgestimmt werden.

(3) Die Höhe der Entschädigungen bei Errichtung von Servituten auf Wald- und Forstwirtschaftsflächen gem. Art.2 erfolgt nach der Verordnung zum Art.19. "

§ 33. (In Kraft seit 10.06.2004) Im Art. 32 des Gesetzes über die technischen Anforderungen an die Produkte (обн., ДВ, бр. 86 от 1999 г.; изм., бр. 63 и 93 от 2002 г., бр. 18 от 2003 г.) soll nach den Worten "Azetylengeräte" ergänzt werden "Erdölleitungen und Erdölproduktleitungen".

§ 34. (1) Die Rechtsverordnungen zur Anwendung dieses Gesetzes werden in einer Frist von 6 Monaten nach dessen Inkrafttreten angenommen.

(2) Bis zur Verabschiedung der Rechtsverordnungen zu diesem Gesetz werden die Rechtsverordnungen, die zur Anwendung des aufgehobenen Gesetzes über die Energetik und Energieeffizienz verabschiedet wurden, eingesetzt, soweit diese dem vorliegenden Gesetz nicht widersprechen.

§ 35. Die Bestimmung von § 33 tritt 6 Monate nach der Veröffentlichung des Gesetzes im SGB in Kraft.

Das Gesetz wurde vom 39. Parlament am 26. November 2003 angenommen und gestempelt mit dem offiziellen Stempel des Parlaments.

ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN zur Verwaltungsprozessordnung (SGB, Nr. 30/ 2006, seit 12.07.2006 in Kraft)

.....
§ 47 Im Energiegesetz (veröff., SGB, Nr. 107 / 2003; Änd., Nr. 18/ 2004, Nr. 18 und 95/ 2005) sollen die Worte "Verwaltungsverfahrensgesetz" durch "Verwaltungsprozessordnung" ersetzt werden.
.....

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN zum Gesetz über Änderung und Ergänzung des

ENERGIEGESETZES

(Staatsgesetzblatt, Nr. 74 vom 2006, ab 8.09.2006 in Kraft, Änder. In Nr. 49 von 2007 r., Nr. 55 von 2007, ab 6.07.2007 in Kraft)

§ 125. Überall im Gesetz:

1. werden die Worte "der Minister der Energiewirtschaft und -ressourcen" und das „Ministerium für Energiewirtschaft und -ressourcen" durch " Wirtschafts- und Energieminister" und "Wirtschafts- und Energieministerium" ersetzt.

2. wird der Ausdruck "der Akt, womit Republik Bulgarien als gleichberechtigtes Mitglied der EU anerkannt wird" durch "Vertrag über Beitritt Bulgariens zur EU" ersetzt.

§ 126. (ab 1.07.2007 in Kraft) (1) Der öffentliche Lieferant ist verpflichtet, für die Kunden, die ans Übertragungsnetz angeschlossen sind und den Status des privilegierten(zugelssenen) Kunden erworben haben, die aber den Lieferanten nicht gewchselt haben, bis zum Beginn der Ausübung, dieses Rechts die Stromversorgung zu frei vereinbarten Preisen sicherzustellen .

(2) Die Endversorger sind verpflichtet, für Kunden, die an die Verteilnetze angeschlossen sind und den Status der privilegierten Kunden erworben haben, die aber den Lieferanten nicht gewchselt haben, bis zum Beginn der Ausübung dieses Rechtes die Stromversorgung zu frei vereinbarten Preisen sicherzustellen.

§ 127. (Aufgeh.. - SGB, Nr.. 49 von 2007).

§ 128. (1) Die Verpflichtung gem. Art.162 zum Ankauf der elektrischen Energie aus hoch effizienter Cogeneration zu Präferenzpreisen soll 8 Jahre dauern. Es gilt:

1. ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes - gilt für die bestehenden Stromerzeuger aus Cogeneration(Wärme und Strom);

2. ab dem Beginn der Energieerzeugung, aber nicht später als der 31. Dezember 2011 - für alle anderen Stromerzeuger auf Basis der Cogeneration.

(2) Die Präferenzpreise für den Ankauf der elektrischen Energie aus der Cogeneration werden bis zum 31.Dezember 2019 aufgrund der entsprechenden Verordnung zum Art.36, Abs.3 festgelegt.

(3) Der Wirtschafts- und Energieminister hat bis zum 31. Dezember 2011 einen Gesetzesentwurf über die Einführung eines Marktmechanismus für Förderung der Stromerzeugung aus Cogeneration vorzubereiten und beim Ministerrat zur Billigung einzureichen, der aber (der Gesetzesentwurf) bei den Stromerzeugern unter Abs.1 nicht angewendet werden kann.

§ 129. (1) Die Lizenzen für die Tätigkeit Stromversorgung durch

Endversorger auf den entsprechenden Gebieten werden den bestehenden öffentlichen Versorgern bis zum 1. Juli 2008 von der Kommission ex officio erteilt.

(2) Bis zum Datum des Inkrafttretens der neu erteilten Lizenzen gem. Abs.1 erfüllen die öffentlichen Versorger auf den entsprechenden Gebieten die Funktionen der Endversorger, die aus diesem Gesetz und aus den erteilten Lizenzen für öffentliche Stromversorgung, falls diese dem Gesetz nicht widersprechen, hervorgehen.

(3) Die Lizenzen laut Abs. 1 werden erteilt für den Rest der Gültigkeitsfrist der bestehenden Lizenzen für öffentliche Stromversorgung.

§ 130. (1) Die Lizenzen für die Tätigkeit Gasversorgung durch Endversorger auf den ihnen

zugeordneten Gebieten werden von der Kommission bis zum 1. Juli 2008 den bestehenden öffentlichen Erdgasversorgern ex officio erteilt.

(2) Bis zum Datum des Inkrafttretens der neu erteilten Lizenzen unter Abs. 1 erfüllen die öffentlichen Erdgasversorger auf den entsprechenden Gebieten die Funktionen der Endversorger, die aus diesem Gesetz und aus den erteilten Lizenzen für öffentliche Erdgasversorgung, falls diese dem Gesetz nicht widersprechen, hervorgehen.

(3) Die Lizenzen laut Abs. 1 werden erteilt für den Rest der Gültigkeitsfrist der bestehenden Lizenzen für öffentliche Erdgasversorgung.

§ 131. Die Händler, die bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Tätigkeit Heizkostenverteilung ausführen – Stockwerkeigentum, sind verpflichtet, einen Antrag auf Registrierung gem. Art. 139a, Abs. 3 im Rahmen von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.

§ 132. Die Bestimmung von § 27 bezüglich der Änderung des Art. 49, Abs. 3 und Abs. 4 wird angewendet auch bei den mit dem Inkrafttreten beglaubigten, nicht vollendeten Verfahren, die aufgrund des Art. 46, Abs. 2 eingeleitet wurden und über welche kein Beschluss der Kommission über Festlegung des Lizenzinhabers gefasst worden ist.

§ 133. (1) Die Bestimmung von § 55 hinsichtlich der Änderung vom Art. 102 wird angewendet in Bezug auf die Geschäfte mit Inländern in einem EU-Staat ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien der EU.

(2) Das Inkrafttreten vom § 55 begrenzt das ausdrückliche Recht des öffentlichen Lieferanten auf Stromimport und Stromexport gem. 93, Abs. 2.

(3) Die Bestimmung vom § 55 wird angewendet ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei Stromerzeugern mit:

1. einer Lizenz gem. 39, Abs. 3 für die Errichtung eines neuen Energieobjektes für Stromerzeugung;
2. einer Genehmigung über Erweiterung gem. Art. 35, Abs. 1, P. 1 vom aufgehobenen Gesetz über Energetik und Energieeffizienz (veröff., SGB, Nr. 64 aus dem Jahr 1999 ; geändert. SGB Nr. 1 von 2000 , Nr. 108 von 2001 , Nr. 63 von 2002 , Nr. 9 von 2003 ; aufgeh., Nr. 107 von 2003 und Nr. 18 von 2004) nur bezüglich der Leistungserhöhung.

§ 134. Die Bestimmung vom § 105 bezüglich der Verfassung des Art. 176a tritt in Bezug auf die Geschäfte mit Inländern in einem EU-Staat ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien der EU in Kraft.

§ 135. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmung vom § 12, P. 6 bezüglich der Aufhebung von Art. 21, Abs. 1, P. 17 bestimmt die Kommission die Verfügbarkeit, auf deren Basis jeder Stromerzeuger Geschäfte mit zugelassenen Kunden, Stromhändlern und anderen Stromerzeugern unter den Bedingungen der Regeln nach Art. 91, Abs. 2 abschließen oder am organisierten Markt teilnehmen kann.

§ 136. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmung von § 24, P. 2, Buchstabe "a" hinsichtlich Aufhebung des Art. 43, Abs. 2, P. 2 bezüglich abgesondertes Territorium gem. Art. 43, Abs. 3 wird nur eine Lizenz für öffentliche Stromversorgung ausgestellt.

§ 137. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmung von § 24, P. 2, Buchstabe "a" hinsichtlich Aufhebung des Art. 43, Abs. 2, P. 2 bezüglich abgesondertes Territorium gem. Art. 43, Abs. 5 wird nur eine Lizenz für öffentliche Erdgasversorgung ausgestellt.

§ 138. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmung von § 50, P. 1, Buchstabe "a" – in dem Teil, der sich auf die Aufhebung vom Art. 97, Abs. 1, P. 4 bezieht, werden Stromgeschäfte abgeschlossen zu von der Kommission regulierten Preisen zwischen dem öffentlichen Lieferanten und den Verbrauchern, die ans Übertragungsnetz angeschlossen sind und den Stromlieferanten nicht gewechselt haben.

.....

§ 140. Die Rechtsverordnungen, die die Anwendung des Energiegesetzes regeln, werden in einer Frist von 6 Monaten nach dessen Inkrafttreten angenommen oder angewendet.

§ 141. Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tag dessen Veröffentlichung im Staatsgesetzblatt, ausgenommen die Bestimmungen von:

1. Paragraph 3, P. 2, Buchstabe "e" in Bezug auf Art. 4, Abs. 2, P. 186 und Buchstabe 18c, § 12, P. 8 in Bezug auf Art. 21, Abs. 1, P. 19a und 196, § 23, P. 2; § 26, § 28, § 103 in Bezug auf Art. 172a und Art. 172c, § 104, P. 2, § 106, P. 1, § 107, P. 1, § 113, § 121, § 122, § 124, P. 9, die in Kraft treten sollen mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zu der EU;

2. (Änder. - SGB, Nr. 55 von 2007) § 12, P. 2, 6 und 7, § 16, P. 1, 4, 5 und 6, § 22, P. 1, Buchstaben

"a" und "b", § 24, P. 2, 3 und 5, § 44, P. 2 und 5, § 46, § 48, § 50, P. 1, Buchstaben "a" und "c", § 51, § 53, § 56, § 74, § 97, P. 1 und 2, § 100, P. 1, § 103 hinsichtlich der Verfassung des Art. 172⁶, § 104, P. 1 und 3, § 106, P. 2, § 107, P. 2, § 108, § 110, § 111, § 112, § 123, P. 13 und § 126, die ab 1. Juli 2007 in Kraft treten.

3. Paragraph 16, P. 4 und 7, § 22, P. 1, Buchstabe "c", § 23, P. 1, § 24, P. 1, § 25, P. 1, § 35, § 39, § 40, § 41, § 44, P. 4, § 50, P. 2, § 52, § 54, § 57, § 59, P. 1, § 61, § 62, § 64, § 65, § 66, § 71, § 72, § 76, TP 1 und § 123, P. 25, die ab dem Datum der Eintragung des Beschlusses über die Gesellschaftumwandlung der "Natoonalna aelektricheska kompania" EAD ins Handelsregister, aber nicht später als das Datum des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zu der EU.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESITMMUNNGEN zum Gesetz über die erneuerbaren und alternativen Energiequellen und Biobrennstoffe

(SGB, Nr. 49/ 2007)

.....

§ 6. (1) Die Rechtsverordnungen über die Anwendung des Gesetzes sind in 6 Monaten nach seinem Inkrafttreten zu verabschieden.

(2) Die Rechtsverordnungen über die Anwendung des Energiegesetzes sind an dieses Gesetz anzupassen im Rahmen der Frist unter Abs. 1.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESITMMUNNGEN zum Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Energieeffizienz (SGB, Nr. 55 von 2007, ab 6.07.2007 in Kraft)

.....

§ 31. Das Gesetz tritt in Kraft am Tag seiner Veröffentlichung im Staatsgesetzblatt , ausgenommen die Bestimmungen des § 26, P. P.1, 2, 3, 4, 5 und 6, welche am 1. Juli 2007 in Kraft treten, sowie ausgenommen die Bestimmung des § 27, welche am 1. Januar 2008 in Kraft treten soll.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESITMMUNNGEN zum Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Energieeffizienz

(SGB, Nr. 98 / 2008, ab 14.11.2008 in Kraft)

.....

§ 15. Der Wirtschafts- und Energieminister gründet den Öffentlichen Beirat nach Art. 7a des Energiegesetzes im Rahmen von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

.....

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESITMMUNNGEN zum Gesetz über Änderung des Tourismusgesetzes (Staatsblatt Nr.82 von 2009, in Kraft seit dem 16.10.2009)

.....

§ 26. Im Energiegesetz (veröffentlicht im Staatsblatt Nr. 107 von 2003; Änderung Nr. 18 von 2004, Nr. 18 und 95 von 2005, Nr. 30, 65 und 74 von 2006, Nr. 49, 55 und 59 von 2007, Nr. 36, 43 und 98 von 2008 und Nr. 35, 41 und 42 von 2009) werden die Worte „der Minister für Wirtschaft und Energetik“, „ den Minister für Wirtschaft und Energetik“ und „das Ministerium für Wirtschaft und Energetik“ entsprechend mit „der

Minister für Wirtschaft, Energetik und Tourismus“, „den Minister für Wirtschaft, Energetik und Tourismus“ und „das Ministerium für Wirtschaft, Energetik und Tourismus“ getauscht.

.....

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN zum Gesetz über Änderung und Ergänzung des Energiegesetzes

(SGB, Ausgabe 54 vom 2010, in Kraft ab 16.07.2010)

§ 24. (1) Die Elektroenergiemenge, die für die Sicherung der Betriebszuverlässigkeit der Hauptanlagen in den Wärmekraftwerken mit kombinierter Elektro- und Wärmeenergieerzeugung notwendig ist, die über der Elektroenergiemenge aus der kombinierten Erzeugung hergestellt wird, wird bis zum 30. Juni 2010 obligatorisch vom öffentlichen Lieferanten und/ oder Endversorger nach Vereinbarungspreisen ausgekauft.

(2) Vom 1. Juli 2010 bis zum 1. Januar 2012 sind der öffentliche Lieferant und/ oder die Endversorger verpflichtet, die Elektroenergiemenge auszukufen, die für die Sicherung der Betriebszuverlässigkeit der Hauptanlagen in den Wärmekraftwerken mit kombinierter Elektro- und Wärmeenergieerzeugung notwendig ist, die über der Elektroenergiemenge aus der kombinierten Erzeugung hergestellt wird, ausschließlich der

Mengen, für die der Erzeuger Verträge nach der Ordnung im Kapitel neun, Abschnitt VII abgeschlossen hat, nach einem Preis, der auf Grund der individuellen Ausgaben für ihre Erzeugung nach der Ordnung der Verordnungen gemäß Art. 36, Abs. 3 festgelegt wird.

§ 25. (1) Bis zum 1. Januar 2012 sind der öffentliche Lieferant und/ oder die Endversorger verpflichtet, die ganze Elektroenergiemenge auszukufen, die mit einem Herkunftszertifikat aus kombinierter Erzeugung registriert wird, die von den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Wärmekraftwerke für kombinierte Elektro- und Wärmeenergieerzeugung ohne erreichte Kennzahlen für Hocheffizienz hergestellt wird, nach Preisen gemäß den jeweiligen Verordnungen laut Art. 36, Abs. 3, ausschließlich den Mengen, die vom Erzeuger zum Decken des eigenen Bedarfs genutzt werden, oder für die er Verträge nach der Ordnung im Kapitel neun, Abschnitt VII abgeschlossen hat, oder mit denen er sich am Bilanzmarkt beteiligt.

Für die Kraftwerke, die die Kennzahl für Hocheffizienz vor diesem Datum erreicht haben, werden die Vorschriften des Art. 162 angewendet.

(2) Das Wegfallen des Präferenzpreises für Elektroenergie, registriert mit einem Zertifikat über Herkunft aus kombinierter Erzeugung, ohne erreichte Kennzahlen über hohe Effizienz nach Abs.1, tritt in Kraft ab dem 1. Juli 2010.

§ 26. Innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes befreit der Ministerrat den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und die Kommissionsmitglieder und wählt einen Vorsitzenden und sechs Mitglieder, wobei das Mandat von drei der Mitglieder mit Berufserfahrung im Bereich der Energiewirtschaft und einer im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation, zweieinhalb Jahre beträgt.

§ 27. Für Gebäude-Etageneigentum, für welche die Mittel für Anteilsverteilung montiert, getauscht oder mit ausgetauschten Batterien nach dem 1. Januar 2007 sind, werden die Verträge nach Art.140, Abs.5 bis 31. Dezember 2010 abgeschlossen.

.....